



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 26. Februar 1973

Nr. 9

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 1. 1973 bis 12. 2. 1973	378	
Der Hessische Minister des Innern		
Behilffähigkeit der Aufwendungen für Brillengestelle	379	
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. 11. 1966 i. d. F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 4; hier: Abschluß des Fünften Änderungstarifvertrages vom 8. 12. 1972	379	
Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964 i. d. F. des Tarifvertrages vom 28. 1. 1972 (Sechster Durchführungstarifvertrag); hier: Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 durch den Änderungstarifvertrag vom 27. 9. 1972	380	
G 131 und hessisches Beamtenversorgungsrecht; hier: Berechnung der auf das Gebrechlichkeitswaisengeld anzurechnenden Unterhaltsleistung des Ehegatten — § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG, § 18 Abs. 3 BBesG bzw. § 176 Abs. 2 Nr. 2 HBG	380	
Behörden in Staatsangehörigkeitssachen	380	
Prüfingenleure für Baustatik	381	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel	381	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hirzenhain, Wetteraukreis	381	
Genehmigung eines Wappens der Stadt Niddatal, Wetteraukreis	381	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Karben, Wetteraukreis		382
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis		382
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Aarbergen, Untertaunuskreis		382
Der Hessische Minister der Finanzen		
Haftung von Landesbediensteten, die auf Dienstreisen in privaten Kraftfahrzeugen andere Landesbedienstete mitnehmen		382
Verbilligte Landabgabe an Gemeinden und Landkreise für Straßenbaumaßnahmen		382
Der Hessische Kultusminister		
Zuständigkeit bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten		383
Diplomprüfungsordnung für Mathematik des Fachbereichs Mathematik der Philipps-Universität Marburg/Lahn		384
Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. 4. 1972		388
Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsangehörigkeit		394
Verzeichnis der in Hessen tätigen Schulpsychologen, der Erziehungsberatungsstellen und der Beratungsstellen für Drogengefährdete		394

Achtung — Neues Gültigkeitsverzeichnis 1973

Bitte lesen Sie die beiliegende Bestellkarte!

306

Seite 377

Erlaßvereinigung;

hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ — Stand 1. Januar 1973 —

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 29. 9. 1970 erscheint in Kürze die dritte Ausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“.

Das Verzeichnis weist die Fundstellen der geltenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie bis zum 31. 12. 1972 in einem Amtsblatt veröffentlicht wurden und der Erlaßvereinigung unterliegen, nach dem Stand vom 1. 1. 1973 aus. Gegenüber dem Gültigkeitsverzeichnis 1972 sind etwa 37% Änderungen eingetreten, die darauf beruhen, daß seit dem 1. 1. 1972 Verwaltungsvorschriften außer Kraft getreten, geändert oder ergänzt und andere Vorschriften erlassen worden sind.

Das Verzeichnis ist — wie das Gültigkeitsverzeichnis 1972 — nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert. Eine entsprechende Gliederungsübersicht ist dem Verzeichnis vorangestellt. Ein Sachregister ermöglicht das schnelle und sichere Auffinden der gesuchten Verwaltungsvorschriften. Soweit Verwaltungsvorschriften durch einen Hinweis auf eine frühere Veröffentlichung ihres Wortlautes neu in Kraft gesetzt wurden, weist das Verzeichnis sowohl die alte wie die neue Veröffentlichungsfundstelle aus. Die Anwendung der geltenden Verwaltungsvorschriften wird durch das Verzeichnis erheblich erleichtert. Außer den Fundstellen des Verzeichnisses brauchen nur die seit dem 1. 1. 1973 in einem hessischen Amtsblatt veröffentlichten Änderungen der Verwaltungsvorschriften berücksichtigt zu werden.

Das Gültigkeitsverzeichnis ist demnach ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Benutzung des Staatsanzeigers und der anderen hessischen Amtsblätter. Der Verlag des Staatsanzeigers wird deshalb wiederum den Beziehern dieses Amtsblattes, soweit sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, das Verzeichnis zusenden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der dieser Nummer beiliegenden Mitteilung des Verlages.

Wiesbaden, 16. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
II 51 — 3 d 10/B 15 — 3/73 — 1 —
St.Anz. 9/1973 S. 377

Die 2. Folge 1973 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Zwischenprüfung für die Fachrichtung Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Kaufmann und Dipl.-Handelslehrer	397	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	397	Fleischbeschaukosten	404
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Archivdienst (Inspektorlaufbahn) im Lande Hessen	397	Bekämpfung der Rinderleukose	405
Einstellung für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	398	Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	405
Einstellung von Anwärtern für den mittleren Dienst (Sekretär-laufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	399	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von Ferienhäusern im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“	405
Bildung und Satzung des Zweckverbandes Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in Velmar	400	Personalnachrichten	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	408
Wirtschaftsprüferordnung	400	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	409
Verlust eines Dienstausweises	400	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	409
Übertragung der Staatsaufsicht über das Deutsche Ledermuseum, Offenbach/Main, vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik auf den Hessischen Kultusminister	400	Regierungspräsidenten	
Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) vom 20. 11. 1970	400	DARMSTADT	
Hessisches Landesvermessungsamt		Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands im Regierungsbezirk Darmstadt vom 25. 11. 1970	409
Amtliche Karten	400	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	409
Der Hessische Sozialminister		Auflösung des Schlachttierversicherungsvereins aG Rüsselsheim und Umgebung	409
Geschäftsordnung für den Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.	401	2. Änderung der Satzung und des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse vom 28. 11. 1968	410
Kriegsopferfürsorge; hier: Berechnungsweise für Unterhaltsleistungen des Ehegatten bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens nach §§ 18 Abs. 5, 23 Abs. 2 KfürsV	403	Vorhaben der Firma Broshuis KG, Lampertheim	410
Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. 2. 1972; hier: Zulassung zur Ausbildung von Lebensmittelchemikern gem. § 35 Abs. 2 Nr. 3 der o. a. Verordnung	404	KASSEL	
Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. 2. 1972; hier: Zulassung zur Ausbildung von Lebensmittelchemikern gem. § 35 Abs. 2 Nr. 3 der o. a. Verordnung	404	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Herksen in Zierenberg, Stadtteil Oberelsungen, Krs. Kassel	410
Zweiter Durchführungserlaß zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. 7. 1961	404	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinden Kleinenglis und Großenenglis, Krs. Fritzlar-Homberg	413
		Buchbesprechungen	416
		Öffentlicher Anzeiger	
		Verlust eines Dienstsiegels	417
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Alsfeld	421
		Errichtung einer Fertigungshalle in Herbornseelbach der Fa. Fertigbau Herborn	421

260a

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 1. 1973 bis 12. 2. 1973

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

C III 2 — m 12/72	Preis DM
Schlachtungen in Hessen im Dezember 1972	—,50
C III 3 — m 12/72	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Dezember 1972 (31 Tage) — Gebietsstand 31. Juli 1972 —	—,50
C III 6 — m 12/72	
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Dezember 1972	—,50
C III 6 — j/72	
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Jahr 1972	—,50
C IV 3 — m 12/72	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Dezember 1972	—,50
E I 1 — m 12/72 (Vorl. Ergeb.)	
Die Industrie in Hessen im Dezember und im Jahre 1972 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
F I 1 — j/72	
Totalerhebung im hessischen Bauhauptgewerbe vom Juni 1972	1,—
F II 1 — m 12/72	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1972 (mit Kreisergebnissen für das 4. Vierteljahr 1972)	—,50

G III 3 — m 11/72	Preis DM
Die Einfuhr nach Hessen im November 1972	1,—
G IV 1 — hj 1/72	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Sommerhalbjahr 1972 — Gebietsstand am 31. Juli 1972 —	1,50
G IV 1 — m 11/72	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1972 — Gebietsstand am 31. Juli 1972 —	—,50
G IV 3 — m 11/72	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im November 1972	—,50
H I 4 — m 11/72	
Der Fremdenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im November 1972	—,50
H II 1 — m 12/72	
Die Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1972 und im Jahre 1972	1,—
L I 1 — m 12/72 (früher L II 1)	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 1972	—,50
M I 4 — vj 4/72	
Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im November und im Jahre 1972	1,—

Wiesbaden, 12. 2. 1973 **Hessisches Statistisches Landesamt**
Z 231 — 77 a 241/73
St.Anz. 9/1973 S. 378

261

Der Hessische Minister des Innern

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Brillengestelle

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom 21. Juli 1967 (StAnz. S. 975)

Unter Hinweis auf § 5 Nr. 10 HBeihVO setze ich den Höchstbetrag, bis zu dem Aufwendungen für Brillengestelle beihilfefähig sind, auf 80 DM fest. Dieser Höchstbetrag gilt für die nach dem 1. Januar 1973 erstmals geltend gemachten Aufwendungen für Brillengestelle.

Wiesbaden, 20. 12. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 53 — P 1820 A — 193

StAnz. 9/1973 S. 379

262

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 i. d. F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 4:

hier: Abschluß des Fünften Änderungstarifvertrages vom 8. Dezember 1972

Bezug: Bekanntmachungen des HMdF vom
10. Januar 1967 (StAnz. S. 192),
25. März 1968 (StAnz. S. 611),
2. Juli 1968 (StAnz. S. 1099),
28. Juli 1969 (StAnz. S. 1391)
sowie meine Bekanntmachungen vom
17. November 1970 (StAnz. S. 2290) und
6. Juli 1972 (StAnz. S. 1263)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit verschiedenen Landesbezirken der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — darunter auch dem Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland — am 8. Dezember 1972 den nachstehenden Fünften Änderungstarifvertrag zum VersTV-L vereinbart. Ich gebe den am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Tarifvertrag nach Unterzeichnung durch die Gewerkschaft nunmehr bekannt und weise zu seinem Vollzug auf folgenden hin:

1. Zu § 1 Nr. 1:

Mit der Anfügung des neuen Buchstaben f an § 4 Abs. 1 VersTV-L werden Folgerungen aus dem am 1. Januar 1973 wirksam gewordenen Vorschriften des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) dergestalt gezogen, daß der Arbeiter von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen ist, der vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld nach den genannten rentenrechtlichen Vorschriften erhält oder erhalten hat. Die Ergänzung bewirkt, daß auch der Arbeiter von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen ist, der auf Grund der z. Z. noch bestehenden Rechtslage unter unveränderter Beibehaltung seines bestehenden Arbeitsverhältnisses das sog. flexible Altersruhegeld erhält. In den genannten Fällen endet die Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VersTV-L) auch während des weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses. Im Zusammenhang damit steht eine entsprechende — noch nicht bekanntgegebene — Änderung der VBL-Satzung, nach der der Versicherungsfall mit dem Bezug des flexiblen Altersruhegeldes eintritt. Es ist daher erforderlich, ggf. unverzüglich die Abmeldung bei der VBL (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der VBL-Satzung) vorzunehmen.

Die Worte „... oder erhalten hat ...“ in § 4 Abs. 1 Buchst. F VersTV-L bewirken, daß die Pflicht zur Versicherung auch dann nicht wieder auflebt, wenn das Altersruhegeld später — gleich aus welchem Grunde — nicht mehr gezahlt wird.

Der Arbeiter, der bei seiner Einstellung bereits Altersruhegeld erhält oder erhalten hat, unterliegt von vornherein nicht der Pflicht zur Versicherung bei der VBL.

2. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a:

Die Vorschrift des § 6 Abs. 5 VersTV-L gilt für den in der Praxis nur ausnahmsweise vorkommenden Fall, in dem ein in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr pflichtversicherter Arbeiter unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Buchst. d VersTV-L über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird. Es kann sich dabei im übrigen nur um einen

Fall handeln, bei dem Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO wegen des Bezuges von Altersruhegeld frühestens vom vollendeten 65. Lebensjahr an besteht. Das ergibt sich daraus, daß beim Bezug von vorgezogenem oder flexiblem Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 1 bis 3 RVO) die Pflicht zur Versicherung bei der VBL in jedem Fall, also auch dann endet, wenn die Wartezeit gem. § 38 der VBL-Satzung noch nicht erfüllt ist.

Die Vorschrift entspricht der des § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV in der z. Z. maßgebenden Fassung. Im Gegensatz zum Versorgungs-TV ist jedoch eine Vorschrift über einen entsprechenden höheren Arbeitgeberanteil deshalb nicht aufgenommen worden, weil in den in Betracht kommenden Fällen der Arbeitgeberanteil gem. § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen ist.

3. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. c:

Nach dem neugefaßten § 6 Abs. 6 VersTV-L sind bei einer auf Verschulden des Arbeiters beruhenden nachträglichen Einbehaltung des Arbeitnehmeranteils auch etwaige darauf entfallende Zinsen vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Die Vorschrift entspricht der sich aus der Siebenten Satzungsänderung ergebenden Fassung des § 29 Abs. 9 der VBL-Satzung (vgl. meine Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 — StAnz. 1973 S. 76).

4. Zu § 2:

Die Vorschrift der Nr. 1 dient der redaktionellen Anpassung der am 1. Juli 1973 in Kraft tretenden Vorschriften des Abschnitts II des Vierten Änderungstarifvertrages zum VersTV-L an die Änderungen, die mit dem nachstehenden Tarifvertrag zum 1. Januar 1973 vereinbart worden sind.

Die in Nr. 2 angesprochene Änderung bezieht sich auf den derzeitigen Absatz 5 des § 5, der vom 1. Juli 1973 an infolge der Streichung der derzeitigen Absätze 2 und 3 Absatz 3 wird.

Wiesbaden, 5. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 386

StAnz. 9/1973 S. 379

*

Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des VersTV-L

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1972, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe e wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Wird ein Arbeiter von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Wartezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) nicht erfüllt ist, und ist dieser Arbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, hat er einen zusätzlichen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, den er als Beitrag

zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, wenn er in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert wäre. Für die Bestimmung der Beitragsklasse gilt § 1387 RVO sinngemäß.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Arbeitsentgelt dem Arbeiter zufließt. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und etwa auf diesen entfallende Zinsen für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeiters nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Arbeiters kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.“

§ 2 Änderungen des Vierten Änderungstarifvertrages zum VersTV-L

Abschnitt II des Vierten Änderungstarifvertrages zum VersTV-L vom 26. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

- Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 2 bis 5.“
- Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. In Absatz 3 wird das Wort „zusätzlichen“ gestrichen.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Mainz, 8. 12. 1972

(Es folgen die Unterschriften)

263

Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964 i. d. F. des Tarifvertrages vom 28. Januar 1972 (Sechster Durchführungstarifvertrag);

hier: Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 durch den Änderungstarifvertrag vom 27. September 1972

Bezug: Mein Schreiben vom 15. Januar 1973 (StAnz. S. 234)

Der mit dem Bezugsschreiben versehentlich nicht veröffentlichte Änderungstarifvertrag vom 27. September 1972 wird hiermit nachträglich bekanntgegeben. Zugleich bitte ich, in dem Bezugsschreiben das Datum „10. Dezember 1972“ handschriftlich in „10. Dezember 1964“ zu ändern.

Wiesbaden, 12. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2122 A — 31

StAnz. 9/1973 S. 380

*

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand — einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Lechenich, — Geschäftsführer — sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Einzig er Paragraph

In § 4 Abs. 1 Satz 2 des Chorgagen-Tarifvertrages vom 10. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. Januar 1972, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 die Zahl 640 durch die Zahl 700 ersetzt.

München, den 27. September 1972

Für den deutschen Bühnenverein
gez. Schön di en s t

Für die
Vereinigung Deutscher
Opernchöre und Bühnen-
tänzer e. V.
gez. Kane

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
gez. Windgassen
gez. Herdlein

264

G 131 und hessisches Beamtenversorgungsrecht;

hier: Berechnung der auf das Gebrechlichkeitswaisengeld anzurechnenden Unterhaltsleistung des Ehegatten — § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG, § 18 Abs. 3 BBesG bzw. § 176 Abs. 2 Nr. 2 HBG —

Bezug: a) Erlaß vom 23. September 1970 — I A 5 — P 1631 A — 304 — (n. v.)

b) Erlaß vom 25. September 1970 (StAnz. S. 2015)

Das Gebrechlichkeitswaisengeld (§ 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG — § 176 Abs. 2 Nr. 2 HBG) wird seit dem 1. Juni 1970 auch den verheirateten Waisen bewilligt (zu vgl. Art. 7 des Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971, BGBl. I S. 65 und Art. 9 § 2 des 1. HBesAnpG vom 24. Mai 1971, GVBl. I S. 113). Auf das Gebrechlichkeitswaisengeld ist ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es 200 DM übersteigt, anzurechnen (vgl. Richtl. Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG bzw. meinen Runderlaß vom 7. März 1972 [StAnz. S. 619]). Zu dem Einkommen der verheirateten Waise gehört nach den Bezugserrlassen auch die vom Ehegatten der Waise gewährte Unterhaltsleistung.

Die Unterhaltsleistung des Ehegatten erfolgt regelmäßig durch Naturalleistung. Sie besteht also in der Gewährung von Wohnung, Verpflegung, Bekleidung usw., sowie u. U. in der Haushaltsführung durch den Ehegatten. Die Gewährung einer Geldrente zwischen den Ehegatten ist grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Palandt, Anmerkung 2 zu § 1360 a BGB). Um eine zutreffende Einkommensanrechnung auf das Gebrechlichkeitswaisengeld vornehmen zu können, müßten die Naturalleistungen des Ehegatten in Geld bewertet werden. Da ein unzumutbares Eindringen in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Waise zu vermeiden ist, bitte ich, davon auszugehen, daß der Ehemann ein Drittel seines Nettoeinkommens als angemessenen Unterhalt zu leisten hat, wenn keine weiteren unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind (vgl. Palandt, Anmerkung 2 zu § 1361 BGB). Besondere Umstände (z. B. Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit) würden diesen Betrag erhöhen oder vermindern. Der so ermittelte Betrag ist — ggf. vermindert um das sonstige Einkommen der Waise — als Unterhaltsleistung des Ehegatten anzusehen.

Wiesbaden, 9. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern

I B 32 — P 1631 A — 304

StAnz. 9/1973 S. 380

265

Behörden in Staatsangehörigkeitssachen

Bezug: Runderlaß vom 8. 6. 1970 (StAnz. S. 1256) —

Bei den in Staatsangehörigkeitssachen zuständigen Behörden haben sich bisher nachstehende Änderungen ergeben:

Unter

4. in Bremen

Höhere und zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes ist der Senator für Inneres.

Die Ortspolizeibehörden sind zuständig für die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, anderen Bescheinigungen über das deutsche Staatsangehörigkeitsverhältnis sowie von Urkunden über die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Artikel 116 Abs. 1 GG).

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden zur Ausstellung von Urkunden über die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit finden die entsprechenden Vorschriften für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz Anwendung.

7. in Nordrhein-Westfalen

- Die Regierungspräsidenten lauten nunmehr wie folgt:
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

2. Die Übersicht über die Kreise und kreisfreien Städte ist wie folgt neu zu fassen:

Reg.-Bez. Aachen entfällt ganz

Reg.-Bez. Detmold

kreisfreie Städte

Bielefeld

Kreise

Büren

Gütersloh

Herford

Höxter

Lippe (Sitz der Kreisverwaltung: Detmold)

Minden-Lübbecke (Sitz der Kreisverwaltung: Minden)

Paderborn

Warburg

Reg.-Bez. Köln

kreisfreie Städte

Aachen

Bonn

Köln

Kreise

Aachen

Bergheim/Erft

Düren

Euskirchen

Heinsberg

Köln

Oberbergischer Kreis

(Sitz der Kreisverwaltung: Gummersbach)

Rhein.-Berg. Kreis

(Sitz der Kreisverwaltung: Bergisch-Gladbach)

Rhein-Sieg-Kreis

(Sitz der Kreisverwaltung: Siegburg)

In den **Reg.-Bez. Arnsberg, Düsseldorf und Münster** keine Veränderungen

Wiesbaden, 12. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern

II 41 — 1 c 02/01 — 18/73 — 10

StAnz. 9/1973 S. 380

266

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
Darmstadt

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: Erlaß vom 22. 1. 1952 (StAnz. S. 82)

1. Es wird gebeten, das am 22. Januar 1952 übersandte und fortlaufend ergänzte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik hinsichtlich der Anschriften wie folgt zu berichtigen:

Becker, Helmut Dipl.-Ing.	6050 Offenbach (Main), Luisenstr. 43/45, Tel. 88 26 77
Burkhardt, Heinz Dipl.-Ing.	6050 Offenbach (Main), Luisenstr. 63, Tel. 88 70 11
Kiefer, Gerhard Dr.-Ing.	6100 Darmstadt, Hilpertstr. 20, Tel. 8 62 77
Krebs, Albert Dr.-Ing.	6100 Darmstadt, Hilpertstr. 20, Tel. 8 62 77
Weise, Hans, Dr.-Ing.	6100 Darmstadt, Roquettenweg 30 A, Tel. 4 72 16
Wittneben, Hans Jürgen Dr.-Ing.	6368 Bad Vilbel, Gießener Str. 25, Tel. 6 44 58 und 6 44 94

2. Die nachfolgend genannten Herren sind verstorben und aus dem Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure zu streichen:

Beck, Hubert, Prof. Dr.-Ing., Frankfurt (Main),
Drescher, Kurt, Dipl.-Ing., Idstein (Taunus),
Mehmel, Alfred, Prof. Dr.-Ing., Darmstadt.

Ein Gesamtverzeichnis der im Lande anerkannten Prüfingenieure für Baustatik wird in Kürze veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 a 06 — 1/73

StAnz. 9/1973 S. 381

267

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Söhrewald im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen zur Gemeinde Söhrewald am 1. Dezember 1970 von der früheren Gemeinde Wellerode geführt wurde:



Söhrewald

Wiesbaden, 31. 1. 1973

„In Rot eine silberne Hirschstange, deren Enden in Lilien auslaufen.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 35/73

StAnz. 9/1973 S. 381

268

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hirzenhain, Wetteraukreis

Der Gemeinde Hirzenhain im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Hirzenhain und Merkenfritz am 1. Oktober 1971 von der früheren Gemeinde Hirzenhain geführt wurde:



Hirzenhain

Wiesbaden, 31. 1. 1973

„In grünem Schild ein herschauender goldener Hirschkopf.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 35/73

StAnz. 9/1973 S. 381

269

Genehmigung eines Wappens der Stadt Niddatal, Wetteraukreis

Der Stadt Niddatal im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Assenheim und den Gemeinden Bönstadt und Ilbenstadt zur Stadt Niddatal

am 1. Dezember 1970 von der früheren Stadt Assenheim geführt wurde:



Stadt Niddatal
Wiesbaden, 31. 1. 1973

„In silbernem Schild ein runder, in der Mitte abgesetzter roter Turm mit offenem Tor, oben beseitet von je einem Erker. Die blaue Bedachung findet beim Turm in einem goldenen Kreuz, bei den Erkern in goldenen Knöpfen ihren Abschluß.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 35/73
StAnz. 9/1973 S. 381

270

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Karben, Wetteraukreis

Der Stadt Karben im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Stadt Karben und der Gemeinde Peterweil am 1. August 1972 von der früheren Stadt Karben geführt wurden:



Stadt Karben
Wiesbaden, 31. 1. 1973

Wappenbeschreibung:

„In Gold unter blauem, mit 3 Garben belegtem Schildhaupt zwei abgewendete schwarze, rot geschnäbelte und -bezungte Adlerköpfe.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf blau-gelbem Flaggentuch das Stadtwappen.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 9/1973 S. 382

271

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis

Der Gemeinde Altenstadt im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Altenstadt, Höchst a. d. Nidder und Oberau am 1. Oktober 1971 von der früheren Gemeinde Altenstadt geführt wurde:



Altenstadt
Wiesbaden, 31. 1. 1973

„In silbernem Schild der rotbewehrte schwarze Reichsadler, auf der Brust mit einem goldenen lateinischen ‚A‘ belegt.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 35/73
StAnz. 9/1973 S. 382

272

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Aarbergen, Untertaunuskreis

Der Gemeinde Aarbergen im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen Seitenstreifen eine breite goldene Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 9/1973 S. 382

273

Der Hessische Minister der Finanzen

Haftung von Landesbediensteten, die auf Dienstfahrten in privateigenen Kraftfahrzeugen andere Landesbedienstete mitnehmen

1. Soweit Landesbedienstete zu Schaden kommen, wenn sie von anderen Landesbediensteten in deren privateigenen Kfz auf Dienstfahrten mitgenommen werden, verzichtet das Land Hessen gegenüber dem Mitnehmenden auf die Geltendmachung von etwaigen eigenen oder kraft Gesetzes, oder sonstiger Bestimmungen auf das Land übergegangenen Schadenersatzansprüchen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Mitnahme muß im dienstlichen Interesse erfolgen. Dieses wird im allgemeinen schon dann vorliegen, wenn der Mitgenommene eine genehmigte Dienstreise macht und die beiderseitigen Dienstreiseziele eine gemeinsame Fahrt zweckmäßig erscheinen lassen. Dies gilt auch bei Fahrten zur Teilnahme an Hochschulwochen und für sonstige Fahrten, die mindestens teilweise der dienstlichen oder staatswissenschaftlichen Ausbildung oder Fortbildung dienen. Das dienstliche Interesse kann auch ohne eine besondere Anordnung der Dienstreise gegeben sein, wenn die Mitnahme z. B. zu entfernt gelegenen Einsatzstellen im Bereich der Straßenbau-, der Forst- und Landwirtschaft- oder der Vermessungsverwaltung erfolgt.

- b) Der Verzicht erfolgt nicht, soweit der Schaden bei einer Versicherungsgesellschaft anderweit gedeckt ist.

- c) Der Verzicht gilt nicht, wenn der Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Mitnehmenden verursacht wurde oder wenn durch eine Obliegenheitsverletzung des Mitnehmenden der Versicherungsschutz entfällt.

2. Die reisekostenrechtlichen Regelungen in § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), und in der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannter privateigener Kfz bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25) sowie Abschn. I der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 14. Januar 1969 (StAnz. S. 410) bleiben unberührt.

Wiesbaden, 18. 1. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1408 A — 5 — 024 — I B 1
StAnz. 9/1973 S. 382

274

Verbilligte Landabgabe an Gemeinden und Landkreise für Straßenbaumaßnahmen

Bezug: Rundschreiben vom 1. September 1971 (StAnz. S. 1540)

Die in § 7 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1971/1972 enthaltenen Bestimmungen über die verbilligte Landabgabe an Gemeinden und Landkreise für Straßenbaumaßnahmen sowie

über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an den sog. Altstraßenflächen sind in § 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 427) unverändert übernommen worden. Aus diesem Grunde gilt mein Rundschreiben vom 1. September 1971 weiter. Zu dem ersten Absatz der Hinweise zu b) ist zu bemerken, daß nunmehr zwei weitere Jahre zur Abwicklung der noch anstehenden Fälle der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an Altstraßenflä-

chen zur Verfügung stehen. Ich bitte, auf eine beschleunigte Durchführung bedacht zu sein, damit die Aufnahme dieser Bestimmung in das nächste Haushaltsgesetz entbehrlich ist.

Wiesbaden, 2. 2. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2500 — FG. 14/1 — allg. — IV B 51
StAnz. 9/1973 S. 382

275

Der Hessische Kultusminister

Zuständigkeit bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten

Bezug: Erlaß vom 31. 3. 1971 (StAnz. S. 726)

Gemäß Abschnitt I Nr. 4 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 4. 1970 (StAnz. S. 830) i. d. F. vom 14. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 2) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen in meinem Geschäftsbereich:

I.

den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen sowie den Direktoren der Hessischen Staatstheater:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern;

II.

- a) den Regierungspräsidenten:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II a BAT,
- b) den Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Justus Liebig-Universität Gießen und Philipps-Universität Marburg:
 1. Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppe II a BAT in Arbeitsverhältnissen nach SR 2 y BAT,
 2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a BAT,
 3. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Hilfskräften, Medizinalassistenten, Praktikanten und Volontärassistenten.
- c) den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Justus Liebig-Universität Gießen und Philipps-Universität Marburg:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen Kr I bis XII BAT,
- d) dem Gründungspräsidenten der Gesamthochschule Kassel:
 1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,
 2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften,
- e) dem Rektor der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,
- f) dem Rektor der Hochschule für Gestaltung Offenbach:
 1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,
 2. Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen mit künstlerischen Hilfskräften,
- g) den Intendanten und Direktoren der Staatstheater Darmstadt, Kassel und Wiesbaden jeweils gemeinsam:
 1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,
 2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Musikern nach dem TVK,
 3. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Normalvertragsangestellten und sonstigen Bedienstetengruppen, für die besondere Tarifverträge bestehen;
Verträge des künstlerischen Personals mit einer jährlichen Gesamtvergütung über 24 000,— DM brutto oder mit besonderen Nebenabreden, Gastverträge mit besonderen rechtlich verpflichtenden Vereinbarungen oder Zusatzverträge (z. B. Änderung der Dienstpflichten), Auflösungsverträge sowie Verträge, die über die Vertragsdauer des Intendanten hinausgehen, bedürfen meiner Zustimmung;
 4. Mitteilungen zu auslaufenden Zeitverträgen (Mitteilungspflichtabkommen vom 10. 10. 1947 bzw. Tarifvertrag vom 10. 12. 1964) sind mir anzuzeigen mit der Versicherung, daß die angemessene Beschäftigung bis zum Vertragsende gewährleistet ist
 5. Für die Kündigungen aus wichtigem Grund ist meine Zustimmung innerhalb der Frist des § 626 Abs. 2 BGB einzuholen.
Das Recht zur vorsorglichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- h) den Rektoren der Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt, Gießen und Wiesbaden:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,
- i) dem Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,
- k) dem Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung Fulda:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,
- l) dem Direktor der Hessischen Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,
- m) dem Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Frankfurt:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT,
- n) dem Direktor des Sigmund-Freud-Instituts Frankfurt:
 1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT,

2. Abschluß oder Beendigung von Praktikantenverträgen,
- o) dem Direktor der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt und dem Direktor der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
- p) dem Direktor des Hessischen Landesmuseums Darmstadt, dem Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel und dem Direktor des Museums Wiesbaden:
1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
2. Abschluß oder Beendigung von Volontärverträgen,
- q) dem Direktor des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und den Direktoren der Hessischen Staatsarchive Darmstadt und Marburg:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT.

III.

Höhergruppierungen auf Grund tarifvertraglicher Änderungen der allgemeinen Vergütungsordnung behalte ich mir vor. Die sich aus § 23 a BAT oder entsprechender Tarifvorschriften ergebenden Höhergruppierungen (Bewährungsaufstieg) können im Rahmen des Abschnitts II dieses Erlasses durchgeführt werden.

IV.

Dieser Erlaß tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bezugserslaß aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
I A 25 — 050/81 — 57
In Vertretung
gez. Gerhard M o o s
StAnz. 9/1973 S. 383

276

Diplomprüfungsordnung für Mathematik des Fachbereichs Mathematik der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

Mit Erlaß vom 17. 10. 1972 (ABl. 1973 S. 25) habe ich die nachstehende Diplomprüfungsordnung für Mathematik des Fachbereichs Mathematik der Philipps-Universität Marburg und die Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, genehmigt.

Wiesbaden, 11. 12. 1972

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 424/444 — 16
StAnz. 9/1973 S. 384

*

Diplomprüfungsordnung für Mathematik des Fachbereichs Mathematik der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“) verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll nach 4 Fachsemestern abgelegt und soll nach 5 Fachsemestern beendet werden.

- (3) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung kann entweder
- in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt werden, wobei der eine Prüfungsabschnitt vor Anfertigung der Diplomarbeit, der andere Prüfungsabschnitt (Mathematisches Spezialgebiet) nach Abgabe der Diplomarbeit abzulegen ist, oder
 - insgesamt nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden. Für Einzelheiten vergleiche § 17.
- (4) Die Meldung zur mündlichen Diplom-Hauptprüfung oder zu einer Diplomarbeit soll vier Semester nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung erfolgen.

§ 4 Prüfer und Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden auf Vorschlag der in der Fachbereichskonferenz vertretenen Hochschullehrer aus dem Kreis der Hochschullehrer gewählt*). Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt fünf Jahre. Je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Bediensteten**) und der Studenten des Fachbereichs jeweils auf Vorschlag der Mitglieder der betreffenden Gruppe in der Fachbereichskonferenz gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt zwei Jahre. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Fachbereich aus dem Kreis der Hochschullehrer.

(2) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(3) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer mit deren Zustimmung. Wünsche des Kandidaten können, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, berücksichtigt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer Hochschullehrer ist oder eine eigenverantwortliche, für den Bereich mindestens eines Prüfungsfaches repräsentative Lehrtätigkeit ausübt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.

(4) Auf Antrag des Kandidaten hat der Prüfungsausschuß die Prüfungsakten auf sachliche und formale Mängel zu überprüfen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf Antrag dem Kandidaten Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

(5) Über Einsprüche gegen Beschlüsse des Prüfungsausschußvorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuß; gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann Einspruch beim Fachbereich eingelegt werden. Die Rechtsmittel bezüglich des Einspruchs beim Verwaltungsgericht bleiben hierdurch unberührt.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 4 Fachsemestern absolviert hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Vorprüfung zulassen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Lebenslauf;
 - das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - das Studienbuch;
 - die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika laut Anlage;
 - eine Erläuterung darüber, welche Prüfungen naturwissenschaftlicher Richtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule der Kandidat nicht bestanden hat;
 - der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

* Bis zur Verwirklichung der neuen Personalstruktur, d. h. bis zu dem nach § 48 Absatz 2 HUG zu bestimmenden Zeitpunkt können auch wissenschaftliche Mitarbeiter anstelle von Hochschullehrern dem Prüfungsausschuß angehören. Ihre Amtszeit endet zu dem im vorigen Satz genannten Zeitpunkt.

** Bis zu dem in Fußnote *) genannten Zeitpunkt ist dieses Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu wählen.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen

(5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern sie nachgewiesen werden.

(2) Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester, die ein Kandidat in benachbarten Fachrichtungen studiert hat, und dabei erbrachte Studienleistungen kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuß, gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Mathematik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in:

1. Analysis.
2. Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie,
3. Praktischer Mathematik,
4. Nebenfach.

Als Nebenfächer gelten Physik, Wirtschaftswissenschaften und Psychologie.

Näheres siehe Anlage.

(3) Die Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt Zeiträume für die Prüfungen fest.

(4) Höchstens zwei der Prüfungsfächer unter 1.—3. können von demselben Prüfer geprüft werden.

§ 9 Mündliche Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in den Prüfungsfächern für jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten betragen.

(2) Auf Wunsch des Kandidaten oder des Prüfers muß ein Beisitzer hinzugezogen werden. Beisitzer können alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Bediensteten*) sein.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Nach jedem Prüfungsteil wird dem Kandidaten die Benotung mitgeteilt.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

*) Bis zu dem in § 48 Absatz 2 HUG zu bestimmenden Zeitpunkt sind darunter die wissenschaftlichen Mitarbeiter zu verstehen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Soweit Klausuren vorgesehen sind (siehe Anlage), soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit (in der Regel 3—5 Stunden) Aufgaben seines Faches mit den geläufigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Jede Klausurarbeit ist von einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Beratung mit dem Beisitzer festgelegt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind; andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | | |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,3 | bestanden. |

Das Gremium der beteiligten Prüfer kann bei überragenden Leistungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verleihen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung in nur einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist nur dieses Fach zu wiederholen. In allen anderen Fällen, in denen die Prüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten sowie spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Für die Wiederholungsprüfung bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit Prüfer und Kandidat einen Beisitzer. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Fachbereichs Mathematik zulässig.

§ 14 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 Abs. 1, 3, 4 und 5 und § 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik beizufügen.

(2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 8 Fachsemestern und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

(2) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt.

(3) Prüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an nicht-deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit zur Diplom-Vorprüfung besteht. Andernfalls kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vollständige Vor- oder Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 17 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
- a) der Diplomarbeit;
 - b) Prüfungen in den folgenden Gebieten:
 1. Reine Mathematik;
 2. Angewandte Mathematik;
 3. Mathematisches Spezialgebiet;
 4. Nebenfach.

(2) Die Prüfungen 1, 2 und 4 bilden einen Prüfungsabschnitt, der unabhängig von der Diplomarbeit abgelegt werden kann. Die Prüfung 3 soll nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden.

(3) Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das vierte Prüfungsfach gewählt wurde; andernfalls ist die Vorprüfung entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzungsprüfung kann nach der Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung abgelegt werden.

(4) Bezüglich der Anforderungen über 1.—4. in Absatz 1 b) siehe Anlage.

(5) Höchstens zwei der Prüfungsfächer unter 1.—3. in Absatz 1 b) können von demselben Prüfer geprüft werden.

§ 18 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer des Fachbereichs Mathematik ausgegeben und betreut werden, in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch von einem anderen Hochschullehrer der Universität*. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll zwölf Monate nicht überschreiten.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern.

(2) Sie ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Der Aufgabensteller und der Kandidat können hierzu Vorschläge machen.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 20 Durchführung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

(1) Die innerhalb eines Prüfungsabschnittes abzulegende mündliche Diplom-Hauptprüfung soll in der Regel für jeden Kandidaten je Prüfungsfach 30 Minuten dauern und möglichst innerhalb eines Monats abgeschlossen sein, abgesehen gegebenenfalls vom Spezialgebiet.

(2) § 9 Abs. 2 bis 5 gelten für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

§ 21 Klausurarbeiten

Für die Diplom-Hauptprüfung ist § 10 entsprechend anzuwenden.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Hierbei sind alle an der Universität vertretenen Fächer zugelassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert wurde. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

§ 24 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 18 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) § 13 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß in besonderen Fällen nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung und der etwa vorgesehenen Klausurarbeiten mit Genehmigung des Fachbereichs zulässig ist.

(3) Für die zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

* Bis zur endgültigen Verwirklichung der neuen Personalstruktur des HUG können alle habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Mathematik Diplomarbeiten ausgeben und betreuen, auch wenn sie keine Hochschullehrer sind.

im Einvernehmen mit Prüfer und Kandidat ein Beisitzer zu bestimmen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. § 14 gilt entsprechend.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen für die Diplom-Vorprüfung 40,— DM, für die Diplom-Hauptprüfung 80,— DM. Bei Wiederholung ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr zu zahlen.

§ 30 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Studenten, die mit Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung mindestens das 2. Fachsemester erreicht haben, können die Diplom-Vorprüfung noch nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, können die Diplom-Hauptprüfung noch nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 24. Oktober 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt, unbeschadet der Regelung in § 31, die Prüfungsordnung vom 7. 8. 1942 — WJ 1980/42 E. VII — außer Kraft.

Marburg (Lahn), 24. 10. 1972

**Der Dekan des Fachbereichs
Mathematik
der Philipps-Universität
Marburg an der Lahn**

Anlage zur Diplomprüfungsordnung in Mathematik

I.

Anforderungen für die Prüfungen in Mathematik

A. Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungen umfassen folgende Gebiete (vgl. § 8 Abs. 2):

Analysis:

Differential- und Integralrechnung I (5- u. 2stündig),
Differential- und Integralrechnung II (4- u. 2stündig);
Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie;

Lineare Algebra (4- u. 2stündig),

Mathematische Strukturen (4- u. 2stündig);

Praktische Mathematik:

Praktische Analysis

oder Wahrscheinlichkeitsrechnung

oder Statistik

oder Optimierung

oder Automatentheorie (jeweils 4- u. 2stündig).

(2) Ferner werden zwei weitere Gebiete (in der Regel vierstündige Vorlesungen, die von Übungen begleitet sein sollten) mitgeprüft, jedoch nicht beide bei demselben Prüfer.

(3) Leistungsnachweise für die Zulassung: Die Übungsscheine zu den in Satz 1 genannten Gebieten sowie ein weiterer Schein aus einem der nach Absatz 2 zu wählenden Gebiete.

(4) Die Prüfungen in Analysis und Grundstrukturen bestehen aus einer jeweils 2 $\frac{1}{2}$ stündigen Klausurarbeit über die in Absatz 1 genannten Gebiete und aus in der Regel halbstündigen mündlichen Prüfungen. Die Prüfung in Praktischer Mathematik ist mündlich, in der Regel eine halbe Stunde. Die Noten in Analysis und Grundstrukturen setzen sich aus dem Ergebnis der Klausurarbeit (Gewicht ein Drittel) und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (Gewicht zwei Drittel) zusammen. Die Klausurarbeit findet vor der mündlichen Prüfung statt. Sie wird von dem Prüfer gestellt, der das entsprechende Gebiet prüft.

Jeweils am Ende der Vorlesung Differential- und Integralrechnung II oder zu Beginn des folgenden Semesters wird eine 3stündige Klausurarbeit angeboten, die den Stoff der Differential- und Integralrechnung I und II umfaßt.

Analog wird jeweils am Ende der Vorlesung „Mathematische Strukturen“ oder zu Beginn des folgenden Semesters eine 3stündige Klausurarbeit angeboten, die den Stoff der „Linearen Algebra“ und „Mathematischen Strukturen“ umfaßt. Der Kandidat kann diese Klausurarbeiten oder auch nur eine von ihnen benoten lassen und sie bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung vorlegen. In dem Falle braucht die entsprechende Klausurarbeit in der Diplom-Vorprüfung nicht mehr geschrieben zu werden; die dabei erzielte Note wird dann in derselben Weise zur Bildung der Gesamtnote herangezogen, wie es im Satz 3 von A. (4) angegeben ist.

Eine Wiederholungsprüfung in Analysis oder Grundstrukturen besteht ebenfalls aus Klausurarbeit und mündlicher Prüfung.

B. Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Prüfungen umfassen folgende Bereiche:

Reine Mathematik: Grundkenntnisse in Algebra, Topologie und Analysis sowie vertiefte Kenntnisse in zwei dieser Gebiete (in Ausnahmefällen in einem von diesen und einem anderen Gebiet, z. B. Mathematische Logik).

Angewandte Mathematik: Numerische Methoden sowie spezielle Kenntnisse aus einem weiteren Gebiet der Angewandten und Instrumentellen Mathematik.

Spezialgebiet: Als solches ist in der Regel das Gebiet zu wählen, aus welchem die Diplomarbeit stammt.

Alle Prüfungen sind mündlich, in der Regel halbstündig.

(2) An Leistungsnachweisen sind zwei weitere über das Vor-diplom hinausgehende Übungsscheine sowie zwei Seminar-scheine vorzuweisen. Ferner sind über den Besuch von Übungen und Seminaren hinaus Vorlesungen in den Fächern Reine und Angewandte Mathematik im jeweiligen Gesamtumfang von mindestens zehn Wochenstunden zu belegen.

II.

Anforderungen für die Prüfungen im Nebenfach Physik**A. Diplom-Vorprüfung**

(1) Es findet eine mündliche Prüfung in Experimentalphysik statt.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung: erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum sowie ein Übungsschein in Theoretischer Physik (Theoretische Mechanik oder Elektrodynamik). Ferner sind die Vorlesungen Experimentalphysik I und II, jeweils 5stündig, zu belegen.

B. Diplom-Hauptprüfung

Es kann gewählt werden zwischen einem Zweig Theoretische Physik und einem Zweig Angewandte Physik.

(1) In dem gewählten Zweig findet eine mündliche Prüfung statt.

(2) Leistungsnachweise:

Zweig Theoretische Physik: Übungsscheine zu den Vorlesungen Theoretische Mechanik (4- u. 2stündig), Elektrodynamik (4- u. 2stündig), Quantenmechanik (4- u. 2stündig).

Zweig Angewandte Physik: Übungsscheine zu den Vorlesungen Theoretische Mechanik (4- u. 2stündig), Elektrodynamik (4- u. 2stündig) und zwei Seminarscheine.

Ferner sind die Vorlesungen Wechselstromlehre I und II oder Angewandte Optik I und II, jeweils 2stündig, zu belegen.

III.

Anforderungen für die Prüfungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften**A. Diplom-Vorprüfung**

Es kann einer der folgenden Zweige gewählt werden:

Betriebswirtschaftslehre, Statistik, Wirtschaftstheorie.

(1) Die Diplom-Vorprüfung im Zweig Betriebswirtschaftslehre besteht aus einer 4stündigen Klausurarbeit, im Zweig Statistik aus zwei jeweils 2stündigen Klausurarbeiten, im Zweig Wirtschaftstheorie aus einer 2 $\frac{1}{2}$ stündigen Klausurarbeit. Bei Nichtbestehen kann die Klausurarbeit einmal wiederholt werden. Ist die Wiederholungsklausurarbeit ebenfalls nicht bestanden, dann findet eine mündliche Ergänzungsprüfung von mindestens 15 Minuten statt.

(2) Weitere Leistungsnachweise:

In Wirtschaftstheorie und Statistik keine. In Betriebswirtschaftslehre wird ein Schein über Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens gefordert.

Zu belegen sind:

Im Zweig Betriebswirtschaftslehre: Technik des betrieblichen Rechnungswesens (4stündig), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (3- u. 2stündig), Einführung in die Investitions- und Finanzierungslehre (2- u. 2stündig), Kosten- und Leistungsrechnung I (2- u. 2stündig).

Im Zweig Wirtschaftstheorie: Wirtschaftstheorie I (4stündig), II (3stündig), III (4stündig).

Im Zweig Statistik: Statistische Methoden I (2- u. 2stündig), Wirtschaftsstatistik (2- u. 2stündig), Statistische Methoden II (2- u. 2stündig).

B. Diplom-Hauptprüfung

Es kann einer der unter A. genannten Zweige unabhängig von der Wahl im Vordiplom gewählt werden.

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus einer 5stündigen Klausurarbeit sowie einer in der Regel 15 Minuten währenden mündlichen Prüfung.

(2) Leistungsnachweise:

Im Zweig Wirtschaftstheorie ein Schein zu einer Übung in Wirtschaftstheorie für Fortgeschrittene.

Im Zweig Betriebswirtschaftslehre ein Seminarschein (2stündiges Seminar) in Betriebswirtschaft.

In Statistik je ein Schein über ein 2stündiges Seminar in Wirtschaftsstatistik und Mathematisch-statistische Methoden.

Ferner sind zu belegen:

Im Zweig Wirtschaftstheorie: Wirtschaftstheorie IV (4stündig), V (3stündig), VI (4stündig).

Im Zweig Betriebswirtschaftslehre: Leistungserstellung und -verwertung (4stündig), Betriebswirtschaftliche Organisationslehre (4stündig), Kosten- und Leistungsrechnung II (2stündig). Im Zweig Statistik: Während dreier Semester Vorlesungen wechselnden Inhalts über Wirtschaftsstatistik sowie Mathematisch-statistische Methoden.

IV.

Anforderungen für das Nebenfach Psychologie**A. Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung in Allgemeiner Psychologie.

(2) Leistungsnachweise: Ein Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung aus der Allgemeinen Psychologie; ein Schein zum Experimentellen Praktikum (4stündig).

Ferner sind zu belegen: Einführung in die Psychologie (2stündig); Methodenlehre; Statistik I und II, Versuchsplanung; Allgemeine Psychologie (2stündige Vorlesung plus 2stündiges Seminar).

B. Diplom-Hauptprüfung

Es kann einer der folgenden Zweige gewählt werden:

Vertiefung der Allgemeinen Psychologie, Arbeits- und Betriebspsychologie, Sozialpsychologie.

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über den gewählten Zweig.

(2) Leistungsnachweise: Schriftliche Ausarbeitung bzw. Seminarreferat aus dem Themengebiet des gewählten Zweiges.

Ferner sind zu belegen:

Im Zweig Vertiefung der Allgemeinen Psychologie: zwei weitere Vorlesungen (je 2stündig) aus der Allgemeinen Psychologie, zwei weitere Seminare aus der Allgemeinen Psychologie (je 2stündig), ein weiteres Experimentelles Praktikum (4stündig).

Im Zweig der Arbeits- und Betriebspsychologie: zwei Vorlesungen (je 2stündig), (z. B. Voraussetzung der psychologischen Anwendung, Physiologische Grundlagen der Arbeitspsychologie), zwei Seminare (je 2stündig), (z. B. Arbeits- und Betriebspsychologie, Ergonomie).

Im Zweig Sozialpsychologie: zwei Vorlesungen (je 2stündig), (z. B. Einführung in die Sozialpsychologie, Psychologie kleiner Gruppen), ein Seminar (2stündig), z. B. Modelle in der Sozialpsychologie, Sozialpsychologisches Praktikum (4stündig).

277

Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. 4. 1972

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer 81. Sitzung am 21. 11. 1972 die nachstehend abgedruckten Neuen Richtlinien (NR) für die Studentenwohnraumförderung gebilligt. In Vollzug der mir von dem Hessischen Ministerpräsidenten gemäß Artikel 103 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung erteilten Ermächtigung, diese Richtlinien anzuerkennen, hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mir bestätigt, daß durch die von mir abgegebene Zustimmungserklärung die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Hessen über die Richtlinien zustande gekommen und am 8. 12. 1972 in Kraft getreten ist.

Diese Richtlinien gelten für alle Anträge auf Förderung von Wohnheimprojekten, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, oder für die noch kein abschließender Zuwendungsbescheid für die Bereitstellung von Bundesmitteln vorliegt. Förderungsanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den seitherigen Bestimmungen abgewickelt. Auf Ziffer 18 der Richtlinien wird verwiesen.

Die Anträge auf Förderung von Wohnheimprojekten werden künftig als Anträge des Landes Hessen unter Verwendung des als Anlage II zu diesen Richtlinien abgedruckten Vordrucks gestellt. Die Formularanträge sind von dem Wohnheimträger auszufüllen und mit allen Unterlagen ohne Unterschrift bei mir vorzulegen. Antragsvordrucke liegen bei mir zum Abruf bereit.

Weitere ergänzende Bestimmungen bleiben gemäß Ziffer 16 Abs. 2 der Richtlinien vorbehalten.

Wiesbaden, 29. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
IV C 5 — 436/10 — 1106
StAnz. 9/1973 S. 388

*

Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. 4. 1972

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

1. Zusammenwirken von Bund und Ländern; Planung für die Studentenwohnraumförderung
2. Ziel der Förderung
3. Gegenstand und Art der Förderung
4. Träger der Maßnahmen und Zuwendungsempfänger der Bundesmittel
5. Höhe der Förderung und allgemeine Voraussetzungen
6. Richtwert- und Pauschbetragsystem

II. Förderung von Maßnahmen, die Studentenwohnheime betreffen

7. Förderungsfähige Maßnahmen
8. Zweck, Standortwahl
9. Wirtschaftlichkeit und Höhe der Miete
10. Grundsätze für die Hausordnung, Belegungsvorschriften
11. Richtwerte und Pauschbeträge, Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung und Ausstattung

III. Förderung von Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus

12. Förderungsfähige Maßnahmen
13. Besondere Vorschriften für die Förderung des Baus oder Ausbaus von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen
14. Besondere Vorschriften für die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen

IV. Schlußbestimmungen

15. Verfahren, Bewirtschaftungsgrundsätze
16. Einhaltung der Richtlinien, ergänzende Bestimmungen
17. Sonderfälle
18. Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

1. Zusammenwirken von Bund und Ländern; Planung für die Studentenwohnraumförderung

(1) Die Studentenwohnraumförderung erfolgt im Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Sie soll sich nach Maßgabe eines jährlich fortzuschreibenden Förderungsplans für den Studentenwohnraum vollziehen, der in Abstimmung mit dem Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt wird.

(2) Der Förderungsplan für den Studentenwohnraum soll enthalten

- Angaben zur studentischen Wohnsituation an dem einzelnen Hochschulort oder in der einzelnen Hochschulregion,
- die im Planungszeitraum für die einzelnen Hochschulorte oder einzelnen Hochschulregionen festgelegten Ziele der Förderung, insbesondere die Zahl der zu schaffenden Wohnheimplätze,
- die entsprechenden Haushalts- und Finanzplanungsansätze von Bund und Ländern.

(3) Die Förderungsplanung soll sich nach Bedarfskriterien vollziehen, die von Bund und Ländern zu entwickeln sind. Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden

- die Zahl und der prozentuale Anteil der bisher am Hochschulort oder in der Hochschulregion in öffentlich-geförderten Heimen wohnenden Studenten,
- die Entwicklung der Studentenzahlen am Hochschulort oder in der Hochschulregion im Vergleich zu anderen Hochschulorten oder Hochschulregionen,

- die Situation auf dem Wohnungsmarkt des Hochschulortes oder der Hochschulregion,
- der Anteil der sog. „Elternwohner“,
- die Verkehrssituation am Hochschulort oder in der Hochschulregion,
- die Zahl und der prozentuale Anteil der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 (BGBl. I S. 1409) geförderten Studenten.

2. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Behebung der Wohnungsnot von Studenten staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der sozial schwächer gestellten Studenten. Angemessene Berücksichtigung sollen verheiratete, körperbehinderte und ausländische Studenten (insbesondere aus Entwicklungsländern) finden.

3. Gegenstand und Art der Förderung

(1) Gefördert werden

- Maßnahmen, die Studentenwohnheime betreffen (Abschnitt II),
- Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus zur Behebung der studentischen Wohnungsnot (Abschnitt III).

(2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse), es sei denn, daß der Förderungszweck im Einzelfall auch durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendung erfüllt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch den Bund erfolgt nicht mit öffentlichen Mitteln im Sinne der Wohnungsbaugesetze.

(3) Die Förderung setzt voraus, daß die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme sichergestellt ist. Zuwendungen für Bauten werden nur gegeben, wenn der Träger Eigentümer oder Erbauberechtigter des Grundstücks ist oder ein vergleichbares Nutzungsrecht hat.

4. Träger der Maßnahmen und Zuwendungsempfänger der Bundesmittel

(1) Träger der Maßnahmen können sein

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts, besonders wenn sie gemeinnützige Zwecke* verfolgen, und
- natürliche Personen (in der Regel nach Ziff. 13).

(2) Zuwendungsempfänger der Bundesmittel sind die Länder. Wenn die Länder nicht selbst Träger der geförderten Maßnahmen sind, geben sie die Bundesmittel an die Träger der Maßnahmen weiter. Den Letztzuwendungsempfängern gegenüber ist kenntlich zu machen, daß es sich um Bundesmittel handelt.

5. Höhe der Förderung und allgemeine Voraussetzungen

(1) Bund und Land fördern die Maßnahmen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6 mit je 50 vom Hundert der durch Drittmittel einschließlich der Leistungen des Trägers) nicht gedeckten Kosten einer Maßnahme. Dabei kann bei Gleichwertigkeit im übrigen die Art der Leistung von Bund und Land (z. B. Zuschuß oder Darlehen) unterschiedlich sein.

(2) Die Förderung nach Abs. (1) setzt vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6 in der Regel eine Leistung des Trägers der Maßnahme voraus. Ist der Träger der Maßnahme eine juristische Person des Privatrechts ohne gemeinnützige Zwecksetzung (Ziff. 4 Abs. [1]) oder eine natürliche Person, so gilt erst eine Leistung von mindestens 10 vom Hundert der Gesamtkosten als angemessen.

(3) Drittmittel (einschließlich der Leistungen des Trägers) im Sinne der Absätze (1) und (2) sind Mittel, die weder Bundes- noch Landesmittel sind. Als Bundes- oder Landesmittel gelten auch Finanzierungsleistungen, die durch Zuwendungen des Bundes oder Landes ermöglicht werden. Leistungen von anderen Gebietskörperschaften gelten als Landesleistungen.

6. Richtwert und Pauschbetragsystem

(1) Soweit in diesen Richtlinien für eine Maßnahme oder für den Teil einer Maßnahme ein Kostenrichtwert festgelegt ist,

* Im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I. 1952) mit Änderungen vom 18. 8. 1969 (BGBl. I. 1211) und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 437), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645).

beträgt die Höhe der Bundesförderung 50 v. H. der nach dem Richtwert berechneten Kosten nach vorherigem Abzug der auf die Maßnahme oder auf den Teil der Maßnahme entfallenden Drittmittel.

(2) Bei Einhaltung der jeweiligen Mindestvoraussetzungen dieser Richtlinien mindern Unterschreitungen der Kostenrichtwerte den Förderungsbetrag des Bundes nach Abs. (1) nicht. Kostenrichtwertüberschreitungen bleiben bei der Berechnung der Bundesförderung nach Abs. (1) unberücksichtigt; Drittmittel sind in diesem Falle in Höhe desselben Hundertsatzes von den Richtwertkosten abzusetzen, den sie gemessen an den Gesamtkosten ausmachen.

Beispiele:

Neubau eines Studentenwohnheimes, 200 Plätze, Kosten des Baugrundstücks 300 000,— DM. Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc. 500 000,— DM, Drittmittel 540 000,— DM.

a) Richtwertunterschreitung	tatsächliche Kosten	Berechnungsgrundlage für Bundesanteil
Kosten des Baugrundstücks*)	300 000 DM	300 000 DM
Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze usw.	500 000 DM	500 000 DM
übrigen Kosten**)	3 600 000 DM	
Richtwertkosten (200 mal 21 000)		4 200 000 DM
Gesamtkosten	4 400 000 DM	(5 000 000 DM)
Drittmittel	(./ 540 000 DM)	./ 540 000 DM
	(3 860 000 DM)	4 460 000 DM
Höhe der Bundesförderung	(1 930 000 DM)	2 230 000 DM

*) Teil einer Maßnahme, für den kein Kostenrichtwert festgelegt ist.

***) Teil einer Maßnahme, für den ein Kostenrichtwert festgelegt ist (Berechnung: „Plätze mal Richtwert“).

b) Richtwertüberschreitung	tatsächliche Kosten	Berechnungsgrundlage für Bundesanteil
Kosten des Baugrundstücks*)	300 000 DM	300 000 DM
Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze usw.	500 000 DM	500 000 DM
übrige Kosten**)	4 600 000 DM	
Richtwertkosten (200 mal 21 000)		4 200 000 DM
Gesamtkosten	5 400 000 DM	(5 000 000 DM)
Drittmittel (540 000 = 10%)	(./ 540 000 DM)	./ 500 000 DM
	(4 860 000 DM)	4 500 000 DM
Höhe der Bundesförderung	(2 430 000 DM)	2 250 000 DM

*) Teil einer Maßnahme, für den kein Kostenrichtwert festgelegt ist.

***) Teil einer Maßnahme, für den ein Kostenrichtwert festgelegt ist (Berechnung: „Plätze mal Richtwert“).

(3) Soweit in diesen Richtlinien Pauschbeträge ausgebracht sind, kann der Bund auf entsprechenden Antrag Maßnahmen auch durch Zahlung eines Pauschbetrags fördern.

(4) Die Kostenrichtwerte und die Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung (Ziff. 11) werden periodisch, erstmalig zum 1. 1. 1973 überprüft.

(5) In einer Übergangszeit beteiligt sich der Bund in begründeten Einzelfällen nach Prüfung der Anträge bei vertretbaren Überschreitungen des Richtwertes auch an den Mehrkosten in entsprechender Anwendung der Ziff. 5 Abs. (1) Satz 1. In Fällen, in denen eine vorhandene Planung umgestellt werden muß, damit das Vorhaben wirtschaftlicher wird, beteiligt sich der Bund auch an den bisher entstandenen Planungskosten. Die für diese Übergangsregelung in Betracht kommenden Förderungsanträge werden von den Ländern bis zum 31. 12. 1972 dem Bund vorgelegt.

II. Förderung von Maßnahmen, die Studentenwohnheime betreffen

7. Förderungsfähige Maßnahmen

Zuwendungen des Bundes können gegeben werden

- für den Neu-, Aus- und/oder Umbau von Studentenwohnheimen,
- für den Kauf von Räumlichkeiten, die als Studentenwohnheime verwendet werden sollen,
- für die Beschaffung von Grundstücken in angemessener Größe für den Neu-, Aus- und/oder Umbau von Studentenwohnheimen,
- für die Ersteinrichtung von Studentenwohnheimen

8. Zweck, Standortwahl

(1) Studentenwohnheime sollen den Studierenden Wohnmöglichkeiten bieten, die auf die Bedürfnisse des Studiums besonders abgestellt sind

(2) Studentenwohnheime sollen in der Nähe der Hochschule, auf dem Hochschulgelände oder in einem zur Hochschule verkehrsgünstig gelegenen Gebiet und nach Möglichkeit in bereits bestehenden Wohngebieten errichtet werden.

9. Wirtschaftlichkeit und Höhe der Miete

(1) Studentenwohnheime sind so zu bewirtschaften, daß laufend Zuschüsse für den Betrieb und die Instandhaltung nicht erforderlich sind.

(2) Der Mietfestwert für den einzelnen Wohnplatz (fixe Kosten ohne Verbrauchumlagen) soll in der Regel 15% des Förderungshöchstsatzes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 (BGBl. I S. 1409) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(3) Dabei darf der Mietzinsanteil, der auf die Überlassung des Wohnleerraums entfällt, höchstens den Betrag ausmachen, der bei entsprechender Anwendung der Mietpreis- und Mietpreisberechnungsvorschriften für öffentlich geförderten Wohnraum zulässig ist, und zwar mit der Maßgabe, daß

- a) auf die Verzinsung des Eigenkapitals zu verzichten ist und
- b) an Stelle der Abschreibung nur die tatsächliche Tilgung von Fremdmitteln tritt,

soweit dies zur Erzielung der in Abs. 2 genannten Miete notwendig ist.

(4) Für das Mobiliar darf in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Abschreibung von jährlich bis zu 10% angesetzt werden.

(5) Vor Bewilligung von Förderungsmitteln ist der Mietfestwert festzusetzen. Mieterhöhungen bedürfen der Anzeige an das Land, bei Trägern ohne gemeinnützige Zwecksetzung der Zustimmung des Landes. Die Notwendigkeit im Sinne von Abs. (1) ist nachzuweisen.

10. Belegungsvorschriften, Grundsätze für die Hausordnung

(1) Bei der Aufnahme in ein Studentenwohnheim sollen vor allem sozial schwächer gestellte (z. B. Förderungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 — BGBl. I S. 1409) sowie körperbehinderte und in angemessener Zahl ausländische Studenten (insbesondere aus Entwicklungsländern) berücksichtigt werden. Als angemessen gilt in der Regel eine Belegung von 10% der Heimplätze mit ausländischen Studenten.

(2) Ein angemessener Anteil der Wohnheimplätze an jedem Hochschulort soll für verheiratete Studenten geeignet sein. Die Unterbringung von Ehepaaren soll bevorzugt erfolgen, wenn beide Partner studieren.

(3) Die Aufnahme eines Studierenden in ein Studentenwohnheim darf nicht wegen der Rasse, der Weltanschauung oder der politischen Überzeugung abgelehnt oder davon abhängig gemacht werden. Dies gilt entsprechend für die Kündigung.

(4) Die Hausordnung muß eine Mitwirkung der Bewohner an den inneren Angelegenheiten des Studentenwohnheims im Rahmen der Zweckbestimmung gewährleisten.

11. Kostenrichtwerte und Pauschbeträge; Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung

(1) Allgemeines

- Neben der herkömmlichen Einzelzimmerbauweise kann der Bau von Einzelappartements und der Bau von Appartements für Studentenehepaare gefördert werden.

Daneben können auch andere Formen studentischen Wohnens in Heimen gefördert werden.

- Es soll auf eine weitgehende Rationalisierung von Planung und Ausführung mit dem Ziel der Kostensenkung hingewirkt werden. Kosteneinsparungen können insbesondere auch durch die Übernahme andernorts bewährter Planungen erzielt werden.

(2) Räumlichkeiten für Einzelpersonen

Einzelzimmer (Wohnen in Wohngruppen)	Einzelappartements
Kostenrichtwerte für Neu- und Ausbau je Platz* (Gesamtkosten nach DIN 276**) ohne: (Sonderfaktoren) 21 000,— DM	
Kosten des Baugrundstückes	DIN 276 Ziffer 1
Erschließung	DIN 276 Ziffer 2
Einstellplätze und Garagen	
Außenanlagen	DIN 276 Ziffer 5
besondere Baukonstruktionen	DIN 276 Ziffer 3.5.1
Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau je Platz (Gesamtkosten DIN 276**) 12 000,— DM	

bauliche Voraussetzungen je Platz

Größe des Zimmers etwa 14 m ² HNF (min. 12 m ²) (einschließlich eines etwaigen Vorraums, einer Waschnische und eines Schrankraumes)	Größe des Appartements (incl. Naßzelle) ca. 15,5 m ² HNF
--	---

Breite Mindestmaß i. d. R. 2,70 m
lichte Höhe Mindestmaß i. d. R. 2,40 m

Nebenräume der Wohngruppen (Duschen, WC, u. a.) ca. 1,5 m²

Gemeinschaftsräume (Teeküchen, Fernsehräume, Hobbyraum u. a.) ca. 2,0 m².

Wirtschafts- und Verwaltungsräume (Fahrradkeller, Heizung, Wasch- und Trockenraum, Pförtner, Büro-, Putz-, Abstellräume u. a.) ca. 1,5 m².

Verkehrsfläche (einschließlich Treppen) max. 5,0 m².

Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

(3) Appartements für Studentenehepaare

ohne Kinder mit Kindern

Kostenrichtwert für Neu- und Ausbau je Wohneinheit (Gesamtkosten nach DIN 276**) ohne: (Sonderfaktoren)

Kosten des Baugrundstückes	DIN 276 Ziffer 1
Erschließung	DIN 276 Ziffer 2
Einstellplätze und Garagen	
Außenanlagen	DIN 276 Ziffer 5
besondere Baukonstruktionen	DIN 276 Ziffer 3.5.1
38 000,— DM	47 500,— DM

Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau je Wohneinheit (Gesamtkosten nach DIN 276) 22 000,— DM 27 500,— DM**

bauliche Voraussetzungen pro Wohneinheit

Größe ca. 32 m² HNF Größe ca. 46 m² HNF

Verkehrsflächen ca. 8,0 m²

Wirtschaftsräume ca. 2,5 m²

Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

(4) Andere Formen studentischen Wohnens in Heimen. Für den Neubau anderer Formen studentischen Wohnens in Heimen gelten die für den herkömmlichen Heimtyp (Einbettzimmer)

festgelegten Richtwerte, Pauschbeträge und Mindestvoraussetzungen sinngemäß.

(5) Die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Kostenrichtwerte und Pauschbeträge gelten nicht für besondere Bauweisen, deren Wert in der Bausubstanz oder in der Nutzung eingeschränkt ist; die Höhe der Förderung wird in diesen Fällen nach Ziff. 5 berechnet.

III. Förderung von anderen Maßnahmen zur Behebung der studentischen Wohnungsnot (Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus)

12. Förderungsfähige Maßnahmen

Zuwendungen können gegeben werden für Maßnahmen zur Behebung der studentischen Wohnungsnot, wie zum Beispiel für

- den Bau oder Ausbau von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen,
- den Erwerb von Eigentumswohnungen, vornehmlich für Studentenehepaare,
- Maßnahmen zur Erweiterung oder Erhaltung des Privatzimmerangebots für Studenten,
- Behelfs- oder Sofortmaßnahmen.

13. Besondere Vorschriften für die Förderung des Baus oder Ausbaus von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen

(1) Gefördert werden kann der Bau oder Ausbau von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen, die nach ihrer Lage zur Hochschule, nach ihrer Anordnung im Gebäude, ihrer Größe und Ausstattung für Studierende geeignet sind.

(2) Die für Einzelzimmer, Einzelappartements und Appartements für Studentenehepaare in Wohnheimen festgelegten Mindestvoraussetzungen gelten sinngemäß.

(3) Sollen Studentenzimmer geschaffen werden, die auch mit öffentlichen Mitteln nach den für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen gefördert werden, kann zusätzlich eine Zuwendung bis zur Höhe von einem Drittel des Kostenrichtwerts nach Ziff. 11 gewährt werden. Sollen Studentenzimmer oder Studentenwohnungen ohne Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Mittel des sozialen Wohnungsbaus geschaffen werden, kann eine Zuwendung bis zur Höhe der Hälfte des jeweiligen Kostenrichtwerts nach Ziff. 11 gewährt werden. Bund und jeweiliges Land tragen die Zuwendung je zur Hälfte; die Zuwendung des Bundes wird als Zuschuß gewährt.

(4) Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen geförderten Studentenzimmer und Studentenwohnungen dürfen für die Dauer von mindestens 15 Jahren, gerechnet vom Tage der Bezugsfertigstellung an, nur an Studierende staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen vermietet werden; das Besetzungsrecht ist dinglich zu sichern. Eine vorherige Ablösung gegen anteilige Rückzahlung der Zuwendung an das Land ist abgesehen von besonderen Härtefällen frühestens nach 10 Jahren ab Bezugsfertigstellung möglich.

(5) Ziffer 9 Abs. (2) bis (5) gilt entsprechend unbeschadet der für öffentlich geförderten Wohnraum geltenden Mietpreisvorschriften.

14. Besondere Vorschriften für die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen

(1) Für den Bau oder Erwerb von Wohnungen, vornehmlich für Studentenehepaare oder mehrere Mietparteien, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts mit gemeinnützigem Zweck (Ziff. 4 Abs. 1) können vom Bund Zuwendungen in Höhe der in Abs. 2 genannten Pauschbeträge gegeben werden (Ziffer 6 Abs. 3). Die entsprechenden Mindestvoraussetzungen nach Ziff. 11 sowie die Vorschrift über eine angemessene Miete (Ziff. 9) gelten sinngemäß. Die Wohnungen dürfen nur an Studenten oder Studentenehepaare vermietet werden; der Eigentümer hat sich dem Land gegenüber entsprechend zu verpflichten.

(2) Wohnungseinheit mit

Bundeszuwendung

	(Pauschbetrag)
1 Zimmer	12 000,— DM
2 Zimmern	22 000,— DM
2½ bis 3 Zimmern	27 500,— DM
3½ bis 4 Zimmern	33 000,— DM
5 Zimmern	38 500,— DM
6 und mehr Zimmern	44 000,— DM

* Wohnungen für Haus- und Verwaltungspersonal (Hausmeister, Heimleiter usw.) sind unter Berücksichtigung ihrer Nettonutzfläche in „Plätze“ umzurechnen.

** DIN 276 (neu) — September 1971.

IV. Schlußbestimmungen**15. Verfahren, Bewirtschaftungsgrundsätze**

(1) Soweit das jeweilige Land nicht selbst Träger einer Maßnahme ist, meldet der Träger sein nach Maßgabe dieser Richtlinien zu förderndes Vorhaben bei einer vom Land zu bestimmenden Landesbehörde an.

(2) Das Land beantragt nach Stellungnahme der Wohnheimberatungsstelle des Deutschen Studentenwerks für jede Maßnahme auf besonderem Formblatt (Anlage) nach Prüfung und unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben Zuwendungen in der nach diesen Richtlinien zu bestimmenden Höhe beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

(3) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft prüft den Antrag des Landes (Anlage) auf der Grundlage dieser Richtlinien und des Förderungsplans für den Studentenwohnraum. Er ist berechtigt, vom Land weitere Angaben zu verlangen. Die Bundesmittel werden dem Land durch Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt und vom Land in der Regel im Abrufverfahren in Anspruch genommen.

(4) Soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt, gelten die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft (BewGr-BMBW), die ergänzenden Bestimmungen bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften (BewGr-Gb-BMBW) und die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. (1) BHO (Z-Bau).

16. Einhaltung der Richtlinien, ergänzende Bestimmungen

(1) Gegenüber dem Bund ist für die Einhaltung dieser Richtlinien und die Durchführung der Maßnahme entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Bundes das Land als Zuwendungsempfänger verantwortlich.

(2) Das Land kann im Rahmen dieser Richtlinien ergänzende Bestimmungen treffen.

17. Sonderfälle

(1) Abweichungen von den vorhergehenden Bestimmungen, insbes. bei Modellvorhaben, Sonderprogrammen und anderen Sondermaßnahmen einschließlich Maßnahmen der Werbung und im Ausnahmefall auch der Anmietung oder Pacht von Räumlichkeiten, die als Studentenwohnheime verwendet werden sollen, bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Minister und der übrigen Beteiligten.

(2) Forschungsaufträge und statistische Erhebungen, die zur Mitwirkung des Bundes bei der Wohnraumförderung für Studenten notwendig sind, können vom Bund auch ohne Beteiligung der Länder vergeben werden.

18. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 8. Dezember 1972 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gelten für neue Maßnahmen nicht mehr, soweit sie die Förderung des Studentenwohnraums betreffen:

- die Übergangsregelung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 28. 12. 1971 (Schnellbrief) II B 1 — 4513—2—53/71 an die zuständigen Länderverwaltungen;
- die Allgemeinen Richtlinien für den Bundesjugendplan (Erl. des BMJFG vom 3. 11. 1970 — J 6 — 2020 — R 70 — 3);
- der Durchführungserlaß für den 22. Bundesjugendplan (Haushaltsjahr 1971) (Erl. des BMJFG vom 3. 11. 1970 — J 6 — 2020 — R 70 — 3);
- der Erl. des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 30. 4. 1969 — II 4 — 312 360 — Allg.

Protokollnotiz (zum Richtlinienentwurf Stand: 28. 4. 1972)**Zu Ziff. 6:**

In Ausführung von Ziff. 6 Abs. 4 wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der angehören sollen

- 6 Ländervertreter (2 aus den Kultusverwaltungen der Länder Berlin und NRW, 4 aus den Bauverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz),
- 2 Bundesvertreter (darunter der Vorsitzende),
- 3 freie Architekten (Herr Grimm — Karlsruhe, Herr Sieverts — Braunschweig, der 3. Vertreter wird noch von

NRW benannt. Der Bund trägt die Kosten der Architekten Grimm und Sieverts),

— 1 Vertreter der Wohnheimberatungsstelle des Deutschen Studentenwerks (Herr Weidl).

Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Kostenrichtwerte und Mindestvoraussetzungen der Richtlinien zu überprüfen. Sie soll ferner die kostenbeeinflussenden Faktoren unter dem Gesichtspunkt einer ggf. notwendigen Differenzierung des Kostenrichtwerts nach Regionen überprüfen und alle im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Kostenrichtwerte auftauchenden Fragen (z. B. Problem der Nachfinanzierung) klären.

Die Arbeitsgruppe soll bis zum 31. 10. 1972 ein Ergebnis vorlegen.

Zu Ziff. 7:

Diese Ziffer betrifft im Grundsatz nur Maßnahmen, durch die neue Plätze für Studenten geschaffen werden sollen. Als neue Plätze gelten auch solche Plätze, die zwar schon bestanden, aber noch keine auf Studenten beschränkte Zweckbindung hatten (z. B. Kauf eines Hotels). Maßnahmen des Nachholbedarfs bzw. der Bauerhaltung, die üblicherweise als „laufende Kosten“ angesehen werden, werden vom Bund nicht mitgefördert (z. B. Tapetenerneuerung, Fensteranstriche und ähnliches). Der Bund kann sich jedoch an einmaligen größeren Instandsetzungsarbeiten beteiligen, die erforderlich sind, damit bestehende Plätze nicht verloren gehen. Die Länder sollen die hier in Betracht kommenden Maßnahmen jährlich einmal jeweils zum 30. 6. zur Förderung anmelden. Eine noch einzusetzende Arbeitsgruppe soll die Maßnahmen fallweise daraufhin überprüfen, ob es sich um Instandsetzungsmaßnahmen in dem genannten Sinne oder um durch laufende Kosten abzudeckende wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen handelt.

Anlage II

Anl. nach Ziff. 15 Abs. (2) und (3) der Richtlinien

Antrag auf Förderung von Studentenwohnraum

An den	Ort, Datum
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	Land, Behörde: Az.:
53 Bonn Postfach	Fernsprecher:

A.

1. Bezeichnung der Maßnahme, Ort und Träger:
2. Regelverfahren Pauschbetragsverfahren
3. Höhe der beantragten Zuwendung: DM
davon benötigt im
Haushaltsjahr 19... DM
Haushaltsjahr 19... DM

Die zu fördernde Maßnahme sowie ihre Kosten und Finanzierung sind in der nachstehenden Zusammenstellung (B) sachlich und zahlenmäßig dargestellt. Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und die Angemessenheit der veranschlagten Kosten, der Eigenleistung des Trägers und der festgesetzten Mieten habe ich überprüft und bestätige ihre Richtigkeit. Die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen nach den Richtlinien für die bauliche Gestaltung und die Eignung der gewählten Bauweise für den vorgesehene Zweck wurden bankfachlich geprüft und ergaben keine Beanstandungen. Der vorliegende Antrag entspricht, soweit Abweichungen unter (B) nicht besonders kenntlich gemacht sind, den Richtlinien des Bundes und der Länder zur Studentenwohnraumförderung vom

Als Anlagen sind beigefügt

- Satzung des Trägers*)
- Stellungnahme der Wohnheimberatungsstelle*)
- Eigentumsnachweis bzw. Kaufvertrag über das Grundstück, Nachweis der Erbbauberechtigung oder Nachweis über vergleichbares Nutzungsrecht*)

Weitere Anlagen werden nur auf besondere Anforderung nachgereicht.

Dienststelle

I. A.

*) Zutreffendes ankreuzen

B.

1. Allgemeine Angaben

Zahl der neuen Plätze für Studenten:
(incl. nichtstudierende Ehegatten)

Zahl der neuen Plätze insgesamt:
(incl. Kinderzimmer [2 Kinderz. =
1 Pl.] und Wohnungen für Haus-
und Verwaltungspersonal)

Anzahl	Mietfestwert und Monatsmiete pro Platz bzw. Wohneinheit	
Einbettz. Einzelapp. (incl. Naßz.)	DM	DM
App. f. Studentenehepaare ohne Kind	DM	DM
mit Kind	DM	DM
andere Wohnform	DM	DM
Erläuterung:	DM	DM

Übereinstimmung mit dem Förderungsplan für den Studentenwohnraum ja/nein/entf.
Begünstigte Hochschulen

Eigentümer des Wohnraumes bzw. Erbbauberechtigter
Inhaber des Besetzungsrechts Ziff. 13
Zeitplan; geplanter Beginn der Maßnahme
Zeitplan; geplanter Abschluß der Maßnahme

*) vergl. Fußnote zu Ziff. 11 Abs. (2) der Richtlinien

Raum für bes. Erläuterungen:
.....
.....
.....
.....

2. Kosten

	Gesamtkosten d. Maßnahme	Kosten der Sonderfaktoren	Kosten je Pl.** ohne Sonderfaktoren
Neu- und Ausbau von Studentenwohnheimen und verglb. RäumlichkeitenDM	Baugrdstck. (DIN 276 Ziff. 1) DM	Einzelzim. od. Einzel-App. DM (21 000 DM)
		Erschließg. (DIN 276 Ziff. 2) DM	
		Einstellpl. + Garagen DM	Ehep.-App. o. K. DM (38 000 DM)
		Außenanlagen (DIN 276 Ziff. 5) DM	Ehep.-App. m. K. DM (47 500 DM)
		bes. Baukonstruktionen (DIN 276 Ziff. 351) DM	
		insgesamt DM	
Maßnahmen nach Ziff. 13, 14DM	entfällt	entfällt
andere MaßnahmenDM	entfällt	entfällt

Raum zur Begründung der Überschreitung von Kostenrichtwerten:
.....
.....

*) Stand Sept. 1971 - DIN 276 (neu)

**) incl. ggf. Kinderzimmer (2 Kinderz. = 1 Pl.) und Wohnungen für Haus- und Verwaltungspersonal

3. Finanzierung

Trägermittel*)	Betrag, % d. Gesamtk.	Eigenmittel (incl. Spenden, Arbeit Material, eig. Grstck zum Verkehrswert)	Fremdmittel (keine Landesmittel), jährliche Kosten incl. Tilgung in %
 DM, ...%DMDM, ...% p. a. Finanzierung gesichert ja/nein

Landesmittel	Betrag, % d. Gesamtk.	Zuschuß, % d. Gesamtk.	Darlehen, % d. Gesamtk., jährliche Kosten
 DMDM, ...%DM, ...% p. a.

Bundesmittel: a) Regelverf.***)	Betrag, % d. Gesamtk.	Zuwendung zu Sonderfaktoren**)	Zusch., % d. Gesamtk.	Darlehen, % d. Gesamtk., jährliche Kosten
 DM DM, ...%DM, ...%DM, ...% p. a.

b) Pauschbetragsverf.	Betrag, % d. Gesamtk.	Zahl, Art d. Pl., jew. Pauschbetr.	Zusch., % d. Gesamtk.	Darlehen, % d. Gesamtk., jährliche Kosten
 DM, ...%Einzelz. àDME.-App. àDMW.-Einht. m. Kind àDMW.-Einht. o. Kind àDMSonstige àDM DM, ...%DM, ...% p. a.

*) Entfällt bei Maßnahmen nach Ziff. 13 der Richtlinien

**) gilt nur für Maßnahmen nach Ziff. 11, sonst schreiben „entfällt“

***) Richtwerte und Berechnung des Bundesanteils s. vor allem Ziff. 5, 6, 11 u. 14 d. Richtlinien

Nachrichtlich:

Nähere Angaben zum Raumprogramm

	Größe HNF (1), Breite (2) u. lichte Höhe (3) d. jew. kleinsten Wohneinheit
Einbettzimmer	(1)m ² (ca. 14 m ² , mind. 12 m ² *) (2)m (mind. i.d.R. 2,70 m) (3)m (mind. i.d.R. 2,40 m)
Einzel-App. (incl. Naßz.)	(1)m ² (ca. 15,5 m ²) (2)m (i.d.R. 2,70 m) (3)m (i.d.R. 2,40 m)
App. f. Studentenehepaare ohne Kind	(1)m ² (ca. 32 m ²) (2) - - - - -
mit Kind	(1)m ² (ca. 46 m ²) (2) - - - - -
andere Wohnform Erläuterung:	(1)m ² (vergl. Ziff. 11, Abs. 4 d. Richtlinien) (2)m (3)m

	Einzel. pro Platz	Einzel.-App. pro Platz	App. f. Stu- dentenehe- paar/Wohn- einheit	and. Formen pro Platz
Neben- räume d. Wohn- gruppen**)m ² (ca. 1,5 m ²)	—	—m ² (Ziff. 11 Abs. 4)
Gemein- schafts- räume**)m ² (ca. 2,0 m ²)m ² (ca. 2,0 m ²)	—m ² (dto.)
Wirt- schafts- u. Verwal- tungs- räume**)m ² (ca. 1,5 m ²)m ² (ca. 1,5 m ²)m ² (ca. 2,5 m ²)m ² (dto.)
Verkehrs- fläche**)m ² (max. 5 m ²)m ² (max. 5 m ²)m ² (ca. 8 m ²)m ² (dto.)

*) Mindestvoraussetzungen in Klammern gelten bei Raumprogrammen außerhalb von Studentenwohnheimen oder vergleichbaren Räumlichkeiten entsprechend bzw. als Anhaltspunkt

**) gilt nur für Studentenwohnheime und vergleichbare Räumlichkeiten

278

Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsangehörigkeit

Bezug: Erlasse vom 31. 10. 1969 (Abl. S. 1201 = StAnz. S. 1933) und vom 16. 6. 1970 (Abl. S. 800 = StAnz. S. 1412)

Die Anlage zu den Bezugserslassen wird um nachstehende Übersicht erweitert. Die alphabetische Einordnung der Länder wird bei einer Neufassung des Erlasses vorgenommen.

Anlage

Unterrichtsgeldfreiheit wird gewährt an:

Lfd. Nr.	Land	RS	Gy	BA BF FS	HF u. e. L.
32	Vereinigte Arabische Republik Ägypten	1	1	1	1
33	Iran	0	0	0	0

Lernmittelfreiheit wird gewährt an:

Lfd. Nr.	Land	RS	Gy	BA BF FS	HF u. e. L.		
32	Vereinigte Arabische Republik Ägypten	0	0	0	0	0	0
33	Iran	0	0	0	0	0	0

Wiesbaden, 15. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
III B 5.1 — 813/490 — 151
StAnz. 9/1973 S. 394

279

Verzeichnis der in Hessen tätigen Schulpsychologen, der Erziehungsberatungsstellen und der Beratungsstellen für Drogengefährdete

Nachstehend werden die Anschriften des Schulpsychologischen Dienstes, der Erziehungsberatungsstellen und der anderen Beratungsstellen veröffentlicht. Sie dienen der Information, damit Drogenkonsumenten, Drogenabhängige oder an der Problematik Interessierte sich an die nächstgelegene Stelle wenden können.

Wiesbaden, 6. 2. 1973

Der Hessische Kultusminister
III A 5 — 1011/291
StAnz. 9/1973 S. 397

*

1. In Hessen tätige Schulpsychologen:

Bach, Wilfried
6330 Wetzlar
Brühlsbachstraße 2a
Schulamtsamt (06441) 4 45 66, 4 30 94

Dehmelt, Peter
6101 Reinheim
Schulamtsamt (06162) 1 38

Flügge, Sigrid
6000 Frankfurt/M.
Ernst-Reuter-Schule

Gibitz, Roland
6050 Offenbach
Stadtschulamtsamt 81 62 95

Gottwald, Elisabeth
6000 Frankfurt/M.
Berliner Str. 72
Schulamtsamt

Hakewessell, Anneliese
6200 Wiesbaden
Lehrstraße 10
Schulamtsamt 31 22 85

Hampel, Doris
6451 Bruchköbel-Nord
Gesamtschule (06181) 7 16 60

Hoffmann, Lothar
6200 Wiesbaden
Lehrstraße 10
Schulamtsamt 31 22 54

Jung, Johann Wolfgang
6148 Heppenheim
Karl-Marx-Str. 8
Schulamtsamt (06252) 30 18

Dr. Keller, Hugo
6360 Friedberg
Kleine Klostergasse 16
Schulamtsamt (06031) 41 72

Kibbert-Löbzien, Ingeborg
6148 Heppenheim
Karl-Marx-Str. 8
Schulamtsamt (06252) 30 18

Dr. Kleinhans, Walter
6450 Hanau
Rückerstraße 10
Schulamtsamt (06181) 2 15 20

Kolbe, Ulrike
6300 Gießen
Alter Steinbacher Weg 22
GS. Gießen-Ost (0641) 30 67 35

Künert, Waldo
6056 Heusenstamm
Eisenbahnstraße 11
Schulamts (06104) 50 86

Miller, Christiane
6232 Bad Soden/Ts.
Oranienstraße 13
Schulamts (06196) 2 54 10

Mischung, Rolf
6290 Weilburg/L.
Schmittbachweg 13
Schulamts (06471) 3 05 75

Pauly, Herbert
6000 Frankfurt/M.
Oppenheimer Landstr. 15
Hch.-v.-Stephan-Schule
91-212-30 20

Portmann, Rosemarie
6200 Wiesbaden-Bierstadt
Fliederschule
31 23 49

Quasebarth, Bernhard
6000 Frankfurt/M.
Berliner Straße 72
Schulamts 91-212-39 40

Rieke, Kurt
6470 Büdingen
Mühlthorstraße 5
Schulamts (06042) 29 27

Rzaha, Leo
6220 Rüdeshheim
Hugo-Asbach-Straße 3—7
Schulamts (06722) 31 81

Schlevoigt, G.
6000 Frankfurt/M.
Schulamts 91-212-48 56

Schneider, Hans-Joachim
6100 Darmstadt
Steubenplatz 9—11
Schulamts (06151) 12 21

Dr. Schreiber, Waltraud
6370 Oberursel
Vorstadt 30
Schulamts (06171) 5 18 00

Schuld, Herbert
6251 Limburg/L.
Dr.-Wolff-Straße 3
Schulamts (06431) 61 30

Schuppener, Hermann
3560 Biedenkopf
Sudetenstraße 4
Schulamts (06461) 31 80

Schwab, Rudolf
6300 Gießen
Gg.-Schlosser-Straße 1
Schulamts (0641) 3 60 91

Schwappacher, Heinz
6080 Groß-Gerau
Hermann-Löns-Straße 1
Schulamts (06152) 78 98

Stark, Günter
6000 Frankfurt/M. — 90
Schloßstraße 29
DIPF 91-77 46 76

Trauner, Georg
6460 Gelnhausen
Althaßlauer Str. 2
Schulamts (06051) 23 85

Weber, Wolfgang
6000 Frankfurt/M.
Friedr.-Ebert-Anlage 22
91-212-35 25

Wenning, Bernhard
6000 Frankfurt/M.
GS. Frankfurt-Bockenheim Süd

Winter, Uta-Karin
6503 Wiesbaden-Kastel
Steinerstr. 20
Wilh.-Leuschner-Schule
98 33 23

Zinn
6101 Seeheim/Bergstr.
GS. Schuldorf Bergstraße
(06257) 20 41

Kramer, Eckhard
Psychologische Beratungsstelle
für Schüler und Jugendliche
(Drogenberatung)
6078 Neu-Isenburg
Altes Rathaus

Binas, Dietrich
6400 Fulda
Sturmiusstraße 2
Schulamts (0661) 7 60 87

Blumhofer, Beate
6430 Bad Hersfeld
Lutherstraße 1
Schulamts (06621) 7 12 10

Conrad, Adelheid
3501 Baunatal 1
Altenritter Str. 29
Th.-Heuss-Schule
(0561) 9 26 62

Henke, Friedrich
3579 Ziegenhain
Hessenallee 6
Schulamts (06691) 33 61

Peh, Dorit
3430 Witzhausen
Markt 14
Schulamts (05542) 6 70

Preuschhof, Eckhard
3580 Fritzlar
Georgengasse
Schulamts (05622) 23 20

Rathenow, Peter
3550 Marburg/L.
Sudetenstr. 35
Richtbergsschule
(06421) 20 13 48

Roth-Bernstein, Johanna
3500 Kassel
Humboldtstraße 8a
Schulamts (0561) 1 96 81

Sandrock, Rudolf
3500 Kassel
Philosophenweg 9
Friedr.-Wöhler-Schule
(0561) 1 92 65 79

Dr. Schreiber, Herbert
6400 Fulda
Domänenweg 2
Frh.-v.-Stein-Schule
(0661) 42 95

Dr. Steyer, Johann
3440 Eschwege
Altes Gefängnis am Marktplatz
Werragasse 1
Schulamts (05651) 24 66

2. Erziehungsberatungsstellen:

Erziehungsberatungsstelle des
Kreisausschusses des Hochtaunus-
kreises
6380 Bad Homburg v. d. H.
Frölingstraße 42

Zweckverband
Erziehungsberatung Starkenburg
6100 Darmstadt
Feldbergstraße 32

Erziehungsberatungsstelle im
Familienbildungswerk „Haus der
Volksarbeit“
6000 Frankfurt/M.
Eschenheimer Anlage 21

Erziehungsberatungsstellen des
Evang. Gemeindeverbandes
6000 Frankfurt/M.
Niederneu 43

6000 Frankfurt/M. - Nord-
weststadt
Thomas-Mann-Straße 10

Erziehungsberatungsstelle des
Caritasverbandes Frankfurt e. V.
6000 Frankfurt/M. - Nord-
weststadt
Ernst-Kahn-Straße 45—49

Erziehungsberatungsstelle des
Caritasverbandes Frankfurt e. V.
6000 Frankfurt/M.
Alte Mainzer Gasse 10

Erziehungsberatungsstelle der
Centrale für private Fürsorge e. V.
6000 Frankfurt/M.
Vogtstraße 50

Erziehungsberatungsstelle der
Jüdischen Gemeinde
6000 Frankfurt/M.
Reuterweg 74

Erziehungsberatungsstellen
des Magistrats der Stadt Frankfurt
am Main

a) 6000 Frankfurt/M.
Braubachstraße 30—32

b) 6230 Frankfurt/M. -
Höchst
Bolongarostraße 152

c) 6000 Frankfurt/M. - Born-
heim
Eulengasse 64

d) 6000 Frankfurt/M. -
Sachsenhausen
Metzlerstraße 34

Erziehungsberatungsstelle
des Landkreises Friedberg
6360 Friedberg/H.
Kleine Klostergasse 16

Erziehungsberatungsstelle des
Vereins für Jugendfürsorge und
Jugendpflege e. V.
6300 Gießen
Bleichstraße 6

Erziehungsberatungsstelle —
Ärztlich-Psychologische Beratungs-
stelle des Vereins für Jugendfürsorge
und Jugendpflege, Sitz Gießen e. V.
6300 Gießen
Goethestraße 22

Erziehungsberatungsstelle Hanau
— Stadt und Land — des Magistrats
der Stadt Hanau
6450 Hanau/M.
Kölnische Straße 1—3

Erziehungsberatungsstelle
im Vincenzhaus Hofheim/Ts.
des Caritasverbandes Frankfurt/M.
e. V.
6238 Hofheim/Ts.

Erziehungsberatungsstelle
des Caritasverbandes Darmstadt
6148 Heppenheim/Bergstr.
Friedrichstraße 38

Erziehungsberatungsstelle des
Caritasverbandes für die Diözese
Limburg e. V.
6250 Limburg/L.
Werner-Senger-Straße 15

Erziehungsberatungsstelle
des Caritasverbandes Offenbach
6050 Offenbach/M.
Kaiserstraße 69

Erziehungsberatungsstelle
Rüsselsheim (Caritasverb. Mainz
u. Diak. Werk Ffm.)
6090 Rüsselsheim
Krs. Groß-Gerau, Weserstr. 34

Erziehungsberatungsstelle des
Oberlahnkreises
6290 Weilburg
Limburger Straße 8—10

Arbeitsgemeinschaft der Erziehungs-
beratungsstellen Wetzlar und
Dillenburg
6330 Wetzlar
Karl-Kellner-Ring 51

Erziehungsberatungsstelle des
Instituts für Erziehungshilfe e. V.
6200 Wiesbaden
Adelheidstraße 28

Erziehungsberatungsstelle im
Nachbarschaftsheim Wiesbaden e. V.
6202 Wiesbaden-Biebrich
Elisabethenstraße 11—15

Heilpädagogische Tagesstätte
des Caritasverbandes Wiesbaden e.V.
6200 Wiesbaden
Friedrichstraße 26—28

Zweckverband Erziehungs-
beratungsstelle
6400 Fulda
Marienstraße 5

Erziehungsberatungsstelle der Nord-
hessischen Vereinigung für
Erziehungshilfe e. V.
3500 Kassel
Weißenburgstraße 10

Erziehungsberatungsstelle der Ehe-,
Familien- und Lebensberatung
(Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
in Kassel)
3500 Kassel
Obere Karlsstraße 3

Erziehungsberatungsstelle des
Vereins für Erziehungshilfe e. V.
3550 Marburg/L.
Hans-Sachs-Straße 8

Beratungsstelle für Eltern, Kinder
und Jugendliche des Landkreises
Rheingau
6228 Eltville/Rh.
Rheingauer Straße 39

3. Beratungsstellen für Drogen- gefährdete:

Stadtjugendamt Darmstadt
6100 Darmstadt
Groß-Gerauer Weg 3

Rehabilitationszentrum des Jesus-
Zentrums
6100 Darmstadt
Am Pelz 66

Diakonisches Werk, Dekanatsstelle
Darmstadt — Suchtkrankenhilfe —
6100 Darmstadt
Zweifalltorweg 10

Caritasverband — Suchtkrankenhilfe
6100 Darmstadt
Wilhelm-Glässing-Straße 15

Ökumenische Beratungsstelle der ev.
und kath. Kirche
6348 Herbörn

Rehabilitationszentrum des Hauses
der Volksarbeit
6000 Frankfurt/M.
Bockenheimer Landstraße 96,
in Verbindung mit der Jugend-
beratungsstelle, Eschenheimer
Anlage 21

Verein Arbeits- und Erziehungshilfe
e.V., Drop-in
6000 Frankfurt/M.
Weißfrauenstraße 10
Behandlungsstätte „Kanne“
6000 Frankfurt/M.
Ziegelhüttenweg 26 a

Fachstelle für Suchtkrankenhilfe im
Sozialamt
6000 Frankfurt/M.
Berliner Straße 33—35

Beratungsstelle für Rauschmittel-
fragen
6000 Frankfurt/M.
Braubachstraße 18—22

Beratungsstelle für Eltern, Kinder
und Jugendliche
6360 Friedberg
Kleine Klostersgasse 15

Verein für Jugendhilfe
6360 Friedberg
Ludwigstraße

Erziehungsberatungsstelle
6400 Fulda
Marienstraße 5

Sozialpädagogisches Zentrum der
Arbeitsgemeinschaft Rauschmittel-
problem e. V.
6300 Gießen, Schanzenstraße 16

Missionswerk „Hoffnung für Dich“
6300 Gießen
Schiffenberger Weg 17

mit Teestube „Katakomba“
6300 Gießen
Ludwigstraße 44

Erziehungsberatungsstelle der Stadt
und des Landkreises Hanau
6450 Hanau
Kölnische Straße 1—3

Sozialer Dienst der Stadt Hanau
6450 Hanau
Rathaus

Diakonisches Werk — Beratungs-
und Behandlungsstelle für Drogen-
abhängige —
3500 Kassel
Parkstraße 53

Rauschmittelberatungsstelle des
Vogelsbergkreises
6420 Lauterbach
An der Kirche 4

Informationszentrum und Therapie-
raum des Jugendwerkes Limburg e. V.
6250 Limburg
Im Schloß

Psychotherapeutische Beratungs-
stelle zur Verhinderung des Drogen-
mißbrauchs
6238 Hofheim
Stormstraße (Main-Taunus-
Schule)

Erziehungsberatungsstelle des
Vereins für Erziehungshilfe e. V.
3550 Marburg
Hans-Sachs-Straße 8

Hessische Arbeitsgemeinschaft
für Gesundheitserziehung
3550 Marburg
Nikolaistraße, Ecke Kirchplatz

Erziehungsberatungsstelle
6290 Weilburg
Limburger Straße 8—10

Jugendzentrum
6380 Bad Homburg v. d. H.
Landgrafenstraße 26

Arbeitskreis „Beratung und Hilfen
in Rauschmittelfragen“ in der
Psychologischen Beratungsstelle des
Caritasverbandes
6050 Offenbach
Kaiserstraße 69

Offenbacher Arbeitsgruppe Wildhof
6050 Offenbach
Ostpreußenstraße 41

Arbeitskreis Drogenfragen in
Dreieich
6079 Sprendlingen
Telefon 6 72 63

Diakonisches Werk — Beratungs-
stelle der Arbeitsgemeinschaft
öffentlicher und freier Wohlfahrts-
pflege
6208 Bad Schwalbach
Pestalozzistraße 25

Arbeitskreis für Jugendhilfe e. V.
der Evangelischen und Katholischen
Kirche
6330 Wetzlar
(Vermittlung über Pfarrämter)

Beratungsstelle für Rauschmittel-
fragen
6200 Wiesbaden
Langgasse 28

Institut für Erziehungshilfe e. V.
6200 Wiesbaden
Adelheidstraße

Sozialwerk der ACD — Teestube
„one way“ —
6200 Wiesbaden
Emser Straße 57

280

Zwischenprüfung für die Fachrichtungen Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Kaufmann und Dipl.-Handelslehrer

Bezug: Meine Erlasse vom 15. 2. 1971 und 9. 3. 1971 (ABl. S. 358 = StAnz. S. 828)

In Anbetracht der besonderen vorliegenden Verhältnisse genehmige ich die Verlängerung der Gültigkeit der Zwischenprüfungsordnung für die Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Handelslehre um weitere zwei Jahre bis zum 30. 4. 1975.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
V A 3.1 — 424/709 — 5

StAnz. 9/1973 S. 397

281

Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliothekreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen werden zum 1. Oktober 1973 Anwärter(innen) für den höheren Dienst (Bibliothekreferendare) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Studium mit einer akademischen oder Staatsprüfung abgeschlossen und dürfen am 1. 10. 1973 das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Bewerbern mit geisteswissenschaftlichen Fächern empfiehlt sich die Promotion.

Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben vor allem Bewerber mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfung (Diplom-Volkswirt, Diplom-Betriebswirt), mit der ärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung, mit der ersten juristischen Staatsprüfung oder mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (wie Diplom-Chemiker, -Mathematiker, -Physiker).

Die Ausbildung der Bibliotheksreferendare dauert 2 Jahre. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 6. 12. 1972.

Bewerbungen können sofort, spätestens bis 1. Juni 1973, eingereicht werden und sind an den Direktor derjenigen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten, bei der sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will.

Es kommen hierfür in Betracht:

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek
D a r m s t a d t, Schloß

Hessische Landesbibliothek
F u l d a, Heinrich-v.-Biebra-Platz 12

Universitätsbibliothek
M a r b u r g a. d. L., Krummbogen 29

Universitätsbibliothek
G i e ß e n, Bismarckstraße 37

Hessische Landesbibliothek
W i e s b a d e n, Rheinstraße 55—57

Senckenbergische Bibliothek
Stadt- und Universitätsbibliothek
F r a n k f u r t a. M., Bockenheimer Landstraße 134—138

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- zwei Lichtbilder,
- das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
- das Zeugnis über die bestandene Universitäts-, Hochschul- oder Staatsprüfung (ärztliche, tierärztliche, juristische Staatsprüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen),

e) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen (wie Dissertation u. ä.).

Weitere Auskünfte über den Beruf geben die genannten Bibliotheken.

Wiesbaden, 29. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 451/44 — 373

StAnz. 9/1973 S. 397

282

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Archivdienst (Inspektorlaufbahn) im Lande Hessen

I.

Bei den Staatsarchiven im Lande Hessen werden zum 1. Oktober 1973 Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real-(Mittel-)schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen.

Sie müssen am 1. Oktober 1973 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines. Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber(innen), die eine Eignung für den Archivberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in deutscher Geschichte der Neuzeit, in Französisch und Latein empfehlen sich; außerdem ist die Fertigkeit im Maschinenschreiben und in Kurzschrift erwünscht.

Die Ausbildung der Archivinspektoranwärter(innen) dauert 3 Jahre.

Bewerber(innen), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zu einem Praktikum (§ 23 a Hessisches Beamtenengesetz) von bis zu zweijähriger Dauer zugelassen werden.

II.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die vom 7.—10. Mai 1973 in der Stadt- und Universitätsbibliothek — Bibliotheksschule —, 6 Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 134—138, abgehalten wird; maßgebend dafür sind die Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen bei der Einstellung von Bewerbern in die staatlichen Verwaltungen vom 20. 7. 1971 (StAnz. S. 1290).

III.

Bewerbungen können bis zum 30. März 1973 bei dem Direktor des Staatsarchivs, bei dem die Bewerber die Ausbildung beginnen wollen, eingereicht werden, nämlich:

Hessisches Staatsarchiv
6100 D a r m s t a d t, Schloß
Hessisches Staatsarchiv
3550 M a r b u r g, Friedrichsplatz 15
Hessisches Hauptstaatsarchiv
6200 Wiesbaden, Mainzer Str. 80

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,
- etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und über die Fertigkeit im Maschinenschreiben,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- zwei Lichtbilder,
- Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Weitere Auskunft über den Archivberuf geben die genannten Staatsarchive.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an den Staatsarchiven vom 4. 8. 1965 (ABl. S. 579 = StAnz. S. 1006) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. 12. 1971 (GVBl. I S. 317) können in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 29. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 450/87 — 211
StAnz. 9/1973 S. 397

283

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

I.

Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen werden zum 1. Oktober 1973 Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschluszeugnis einer Real-(Mittel-)Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen.

Sie müssen am 1. 10. 1973 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines. Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in Literatur und Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sind vor allem empfehlenswert, außerdem Fertigkeit im Maschinenschreiben, vgl. § 6 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. 8. 1972 (ABl. S. 843 = StAnz. S. 1673).

Die Ausbildung der Bibliotheksinspektoranwärter(innen) dauert drei Jahre.

II.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die vom 7.—10. Mai 1973 in der Stadt- und Universitätsbibliothek — Bibliotheksschule —, 6 Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 134—138, abgehalten wird; maßgebend dafür sind die Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen bei der Einstellung von Bewerbern in die staatlichen Verwaltungen vom 20. 7. 1971 (StAnz. S. 1290).

III.

Bewerbungen müssen bis spätestens 30. März 1973 beim Direktor der wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, bei der sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will.

Es kommen hierfür in Betracht:

- Hessische Landes- und Hochschulbibliothek
Darmstadt, Schloß
- Stadt- und Universitätsbibliothek
Senckenbergische Bibliothek
Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 134—138
- Deutsche Bibliothek
Frankfurt a. M., Zeppelinallee 8
- Universitätsbibliothek
Marburg a. d. L., Krummbogen 29
- Universitätsbibliothek
Gießen, Bismarckstraße 37
- Hessische Landesbibliothek
Fulda, Heinrich-v.-Biebra-Platz 12
- Hessische Landesbibliothek
Wiesbaden, Rheinstraße 55—57.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,

- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- d) zwei Lichtbilder.

Weitere Auskünfte über den Bibliothekarberuf geben die Ausbildungsbibliotheken.

Wiesbaden, 29. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 451/45 — 153
StAnz. 9/1973 S. 398

284

Einstellung von Anwärtern für den mittleren Dienst (Sekretärlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

I.

Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen werden zum 1. Oktober 1973 Anwärter(innen) für den mittleren Dienst (Sekretärlaufbahn) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen eine Hauptschule (Volksschule) mit Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen.

Sie müssen am 1. 10. 1973 das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines. Angestellte oder Arbeiter, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für die Laufbahn, insbesondere Grundkenntnisse in einer Fremdsprache, nachweisen und Maschinenschreiben hinreichend beherrschen, vgl. § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. 5. 1971 (ABl. S. 483 = StAnz. S. 1007).

Die Ausbildung dauert einhalb Jahre.

II.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die vom 7.—10. Mai in der Stadt- und Universitätsbibliothek — Bibliotheksschule —, 6 Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 134—138, abgehalten wird; maßgebend dafür sind die Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen bei der Einstellung von Bewerbern in die staatlichen Verwaltungen vom 20. 7. 1971 (StAnz. S. 1290).

Bewerber, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, können durch die oberste Dienstbehörde von der Eignungsprüfung befreit werden.

Bewerber, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bis zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Praktikanten (§ 23 a Hessisches Beamtengesetz) beschäftigt werden. Sie erhalten während dieser Zeit eine Unterhaltsbeihilfe nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

III.

Bewerbungen müssen bis spätestens 30. März 1973 beim Direktor der wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, bei der sich der Bewerber der Ausbildung unterziehen will.

Es kommen hierfür in Betracht:

- Hessische Landes- und Hochschulbibliothek
Darmstadt, Schloß
- Stadt- und Universitätsbibliothek
Senckenbergische Bibliothek der Joh. W. Goethe-Universität
Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 134—138
- Universitätsbibliothek
Marburg, Krummbogen 29
- Hessische Landesbibliothek
Wiesbaden, Rheinstraße 55—57
- Universitätsbibliothek
Gießen, Bismarckstr. 37
- Hessische Landesbibliothek
Fulda, Heinrich-v.-Biebra-Platz 12

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis, gegebenenfalls das letzte Schulzeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- d) ein Lichtbild.

Weitere Auskünfte über den Beruf geben die Ausbildungsbibliotheken. Auch können die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 7. 5. 1971 (ABl. S. 483 = StAnz. S. 1007) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) in der Fassung vom 16. 12. 1971 (GVBl. I S. 317) in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 29. 1. 1973 **Der Hessische Kultusminister**
V A 4 — 451/46 — 67

StAnz. 9/1973 S. 398

285

Bildung und Satzung des Zweckverbands Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in Vellmar

Die Evangelischen Kirchengemeinden Vellmar-Frommershausen, Vellmar-Niedervellmar und Obervellmar im Kirchenkreis Kassel-Land haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbands Jugendarbeit rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

Satzung des Zweckverbands Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in Vellmar

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Vellmar, nämlich die Evangelischen Kirchengemeinden Vellmar-Frommershausen, Vellmar-Niedervellmar und Obervellmar, bilden einen Zweckverband zur Anstellung einer hauptamtlichen Fachkraft für die Jugendarbeit. Er führt den Namen „Zweckverband Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden in Vellmar“. Er hat seinen Sitz in Vellmar.

§ 2

Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung

§ 3

Die Verbandsvertretung besteht aus allen Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden. Sachkundige Gemeindemitglieder können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

§ 4

Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt einer der Vorsitzenden der Kirchenvorstände. Er wird von der Verbandsvertretung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 5

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ihr ist vorbehalten:

- a) die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen;
- b) die Rechnungslegung des Vorstands entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- c) über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen.

Ben. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 6

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand oder einer der Kirchenvorstände es beantragt. Soweit sich aus der vorstehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsordnung Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

Der Verbandsvorstand

§ 7

Dem Verbandsvorstand gehören neun Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung gewählt werden, und zwar, entsprechend der Zahl der Gemeindemitglieder, zwei aus Vellmar-Frommershausen, vier aus Vellmar-Niedervellmar und drei aus Obervellmar. Mindestens eines der Mitglieder muß ein Pfarrer sein. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter benannt.

Der Verbandsvorstand wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

Sachkundige Gemeindemitglieder können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

§ 8

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

Der Verbandsvorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Der Verbandsvorstand stellt durch Dienstvertrag die hauptamtliche Fachkraft für die Jugendarbeit an, erläßt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung. Die Dienstanweisung ist der Verbandsvertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Geschäftsführung gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 9

Die Kirchengemeinden beteiligen sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Aufbringung der für die Aufgabe des Zweckverbands erforderlichen Mittel. Bei der Festsetzung der Umlage sollen die gültigen Schlüsselzahlen der Landeskirchensteuer maßgeblich sein.

Die Kasse des Zweckverbands wird vom Kirchlichen Rentamt Kassel-Land geführt.

§ 10

Vor dem 1. Januar 1974 kann keine der Kirchengemeinden aus dem Zweckverband ausscheiden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden.

Im Falle der Auflösung oder des Austritts einer Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

§ 11

Weitere Kirchengemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt. Der Verbandsvorstand ist in diesem Fall entsprechend zu vergrößern.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 2. 1973

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 9/1973 S. 399

286

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl I S. 1049) wird bekanntgemacht:

- 1 **Folgende Gesellschaft ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt worden:**
Frankfurter Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Frankfurt a. M. am 16. 1. 1973
2. **Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:**
- a) Dr. Fenner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Kassel am 23. 11. 1972
- b) Allgemeine Revisions- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M am 16. 11. 1972
- c) Dipl.-Kfm. Otto Wehmeyer Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Biedenkopf am 20. 12. 1972
3. **Folgende öffentliche Bestellungen sind erloschen:**
- a) Wirtschaftsprüfer durch Verzicht
Dr. Hans Eberhard Scheffler, Bad Vilbel am 9. 1. 1973
- b) Wirtschaftsprüfer durch Tod
Eugen Stüber, Darmstadt am 16. 11. 1972

Wiesbaden, 9. 2. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 3 — O 10 — WP
StAnz. 9/1973 S. 400

287

Verlust eines Dienstausweises

Der von mir für Oberamtsrat Richard Woll am 18. 3. 1969 ausgestellte Dienstausweis Nr. 294 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 2. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 2 — 7 d — 14
StAnz. 9/1973 S. 400

288

Übertragung der Staatsaufsicht über das Deutsche Ledermuseum, Offenbach/Main, vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik auf den Hessischen Kultusminister

Durch Kabinettsbeschluss vom 8. August 1972 ist die Regelung über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Artikel 104 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen gemäß Beschluss vom 25. 11. 1971 (GVBl. I S. 281) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 dahin geändert worden, daß die Staatsaufsicht über das Deutsche Ledermuseum, Offenbach/Main, vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik auf den Hessischen Kultusminister übertragen worden ist.

Wiesbaden, 1. 2. 1973 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 1 — 840.242
StAnz. 9/1973 S. 400

289

Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) vom 20. November 1970 (VkB. S. 877)

Bezug: Mein Runderlaß StVZO 1/71 vom 18. Februar 1971 (StAnz. S. 456)
StVZO — 1/73

Mit Runderlaß StVZO 1/71 vom 18. Februar 1971 hatte ich u. a. bestimmt, daß die schriftliche Fahrerlaubnisprüfung bestanden sei, wenn nicht mehr als 10% der möglichen Fehlerpunkte erreicht wurden. Mit dieser großzügigeren Bemessung der Fehlerquote sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß eine neue StVO eingeführt wurde.

Nachdem die neue StVO nunmehr seit 2 Jahren in Kraft ist und Fahrlehrer wie Fahrschüler genügend Zeit hatten, sich auf die neuen Verkehrsregeln einzustellen, ist es notwendig, die zulässige Fehlerquote auf das den zu stellenden Anforderungen entsprechende Maß zurückzuführen.

In Abänderung meines Bezugserrlasses ist die schriftliche Fahrerlaubnisprüfung daher dann bestanden, wenn nicht mehr als 7% der möglichen Fehlerpunkte erreicht wurden. Ich bitte, diese Fehlerquote ab 1. März 1973 bei den schriftlichen Fahrerlaubnisprüfungen zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 31. 1. 1973 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 1 14.43
StAnz. 9/1973 S. 400

290

Hessisches Landesvermessungsamt

Hessisches Landesvermessungsamt
Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 (StAnz. S. 598) werden nachstehend die im 2. Halbjahr 1972 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen bzw. Neuausgaben amtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

*) Erläuterung der Ausgabearten:

- A Arbeitskarte
Ü Übersichtskarte
N Normalausgabe
Nw Normalausgabe mit Waldflächen
Str Ausgabe mit Hauptstraßen
Sch Schummerungsausgabe
W Ausgabe mit Wanderwegen

A. Karten

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite X Höhe cm
---	------------------	--------------	--------	-------------	---

a) Neuerscheinungen

— keine —

b) Neuausgaben

Top. Karte	5115	N	3	1972	60 X 57
1 : 25 000 (TK 25)	Ewersbach	Nw	4		(48 X 44)
	5324	N	3	1972	60 X 57
	Hünfeld	Nw	4		(48 X 44)

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite X Höhe cm	
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5417 Wetzlar	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5424 Fulda	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5814 Bad Schwalbach	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5815 Wehen	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5816 Königstein	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5818 Frankfurt-Ost	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5819 Hanau	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5914 Eltville	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5915 Wiesbaden	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	5916 Hochheim	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	6016 Groß-Gerau	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	6017 Mörfelden	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	6117 Darmstadt-West	N Nw	3 4	1972	60× 57 (48× 44)	
	Top. Karte 1 : 25 000 — Zusammen- druck — m. Wanderwegen (TK 25 W)	Darmstadt u. Umgebung	W	6	1972	84× 75 (72× 75)
		o. Wanderwege (TK 25)	Darmstadt u. Umgebung	—	5	1972
	Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)		L 5122 Neukirchen	N Str Sch	5 6 7	1970

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite X Höhe cm	
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 6316 Worms	N Str Sch	5 6 7	1972	60× 57 (48× 44)	
	L 6318 Erbach	N Str Sch	5 6 7	1972	60× 57 (48× 44)	
	c) Vorläufige Neuauflagen					
Kreiskarte 1 : 50 000 (KK 50)	Bergstraße	A Ü	3 6	1972	106× 78 (90× 67)	
	Biedenkopf — Dillkreis	A Ü	3 6	1972	86× 123 (78× 98)	
	Darmstadt — Dieburg — Groß-Gerau	A Ü	3 6	1972	124× 87 (106× 75)	
	Frankenberg — Waldeck-Süd	A Ü	3 6	1972	123× 86 (105× 74)	
	Fulda	A Ü	3 6	1972	108× 79 (91× 67)	
	Gießen	A Ü	3 6	1972	106× 78 (90× 66)	
	Hofgeismar	A Ü	3 6	1972	78× 106 (71× 84)	
	Gemeinde- grenzenkarte von Hessen 1 : 200 000 (GKH 200)			1	1972	93× 132 (73× 123)
		B. Sonstige Veröffentlichungen:				
	a) Neuerscheinungen: — keine —					
b) Neuauflagen: — keine —						
Wiesbaden, 1. 2. 1973						
Hessisches Landesvermessungsamt — Kartenvertrieb — K 5422 B — LA 312 <i>St.Anz. 9/1973 S. 400</i>						

Der Hessische Sozialminister

Geschäftsordnung für den Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.

Die nachstehende Geschäftsordnung gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 6. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister
I A 4 — 4197

St.Anz. 9/1973 S. 401

*

Geschäftsordnung für den Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. (BezRevGO)

1. Amtsbereich, Dienststelle, Vertretung

- 1.1 Der für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit bestellte Bezirksrevisor hat seinen Dienstsitz in Frankfurt a. M.
- 1.2 Er führt seinen Schriftwechsel ausschließlich unter der Dienstbezeichnung „Der Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.“ ohne Beifügung der Amtsbezeichnung.

- 1.3 Im Urlaub oder bei sonstiger Verhinderung wird als sein Vertreter ein anderer Beamter des gehobenen Dienstes bestellt. Näheres wird durch besondere Verfügung geregelt.

2. Geschäftsbereich

- 2.1 Die Dienststelle des Bezirksrevisors ist — als Bestandteil der Behörde „Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a. M.“ — Vorprüfungsstelle im Sinne der Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH).
- 2.2 Im Rahmen der Vorprüfung obliegt dem Bezirksrevisor gleichfalls die Prüfung des Kostenansatzes nach den bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (KostVfg.).
- 2.3 In kosten- und entschädigungsrechtlichen Angelegenheiten vertritt der Bezirksrevisor das Land Hessen.
- 2.4 Darüber hinaus bearbeitet der Bezirksrevisor eine Reihe sonstiger Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

3. Der Bezirksrevisor als Vorprüfungsstelle

3.1 Von der Prüfung des Kostenansatzes (Ziff. 4) abgesehen wird der Bezirksrevisor als Vorsprüfungsstelle hauptsächlich tätig bei

- 3.1.1 der unvermuteten Prüfung der Zahlstellen,
 3.1.2 der Prüfung von Haushaltsüberwachungslisten, Anschreibelisten, Postwertzeichenbüchern (-nachweisen), Bestandsverzeichnissen (-karteien), Stammkarten (-blättern) u. anderen, für Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungszwecke ständig zu führenden Unterlagen einschließlich der darin nachzuweisenden Bestände,
 3.1.3 der Prüfung der ihm von den Gerichtskassen zugehenden Rechnungsbestandteile über die Rückzahlungen und Löschungen hinsichtlich der zunächst bei Kap. 05 04 — 112 01 zu buchenden Kostenbeträge,
 3.1.4 der Prüfung von Verfahrensausgaben in Rechtssachen. Hierbei vergewissert sich der Bezirksrevisor auch, ob die an Zeugen, Sachverständige (Dolmetscher, Übersetzer) und Rechtsanwälte in Armensachen gezahlten Beträge ordnungsmäßig in den Akten vermerkt und beim Kostenansatz berücksichtigt worden sind. Entsprechendes gilt für sonstige als Auslagen ansetzbare Ausgaben in Rechtssachen wie Bekanntmachungskosten und Reisekosten der Gerichtspersonen.

3.2 Im Rahmen seiner Vorprüfungsaufgaben befindet der Bezirksrevisor selbständig über die Abstandnahme von der Einziehung oder Auszahlung von Kleinbeträgen, soweit nicht schon die zuständige Behörde bzw. der Kostenbeamte entscheiden darf.

3.3 Bei der Einziehung arbeitsgerichtlicher Verfahrenskosten wird der Bezirksrevisor im Rahmen der ihm in Ziffer 8 des im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz ergangenen Runderlasses des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 5. 9. 1967 (StAnz. S. 1173) übertragenen Befugnis tätig.

4. Der Bezirksrevisor als Kostenprüfungsbeamter

- 4.1 Bei der Prüfung des Kostenansatzes verfährt der Bezirksrevisor nach Abschn. V KostVfG.
 4.2 Stellt er während örtlicher Prüfung einen Rechnungsfehlbetrag an Gebühren oder Auslagen fest, der zu verjähren droht oder wegen bevorstehenden Ablaufs der Nachforderungsfrist unverzüglich noch angefordert werden muß, oder ist Eile aus anderen Gründen geboten, so veranlaßt er den Kostenansatz oder dessen Berichtigung durch Einzelbeanstandung, unbeschadet der Erwähnung des Falles in der Prüfungsniederschrift.
 4.3 Der Bezirksrevisor soll der Anweisung an den Kostenbeamten zur Neuberechnung oder Nachforderung im Verwaltungswege den Vorzug geben vor der Herbeiführung einer Regelung im Rechtswege (Erinnerung, Beschwerde). Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit, angesichts der Höhe des Kostenanspruchs oder zur Sicherstellung einheitlicher Handhabung die Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung ratsam erscheint.

5. Der Bezirksrevisor als Vertreter der Staats(Landes-)kasse

- 5.1 Nach den weitergeltenden Erlassen des damaligen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 20. 8. 1968 und 25. 11. 1968 (StAnz. S. 1433 und 1969 S. 185) ist der Bezirksrevisor ermächtigt, in einer Reihe von kosten- und entschädigungsrechtlichen Angelegenheiten das Land Hessen zu vertreten. Die delegierte Befugnis macht den Bezirksrevisor insoweit zum alleinigen Beauftragten des Landesfiskus als Partei oder Verfahrensbeteiligten. Dem Bezirksrevisor ist in diesen Angelegenheiten auch zuzustellen. Soweit eine Frist in Lauf zu setzen ist, erfolgt die Zustellung in der Regel gegen Empfangsbekanntnis.
 5.2 Im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis und im allgemeinen nach Auswertung der dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts zugegangenen Antworten auf die Prüfungsniederschriften oder Einzelbeanstandungen entscheidet der Bezirksrevisor nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen;

5.2.1 ob Erinnerung (Beschwerde) gegen einen Kostenansatz einzulegen ist,

5.2.2 ob die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung eines ehrenamtlichen Richters, Zeugen oder Sachverständigen beantragt werden muß,

5.2.3 ob wegen der unzutreffenden Bemessung von Armenanwaltskosten Erinnerung (Beschwerde) einzulegen ist,

5.2.4 ob in anderen Angelegenheiten zur Wahrnehmung der Fiskusbelange sachdienliche Anträge gestellt werden müssen.

5.3 Der Bezirksrevisor hat seine Anträge sorgfältig zu begründen und zu belegen. Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs darf er nicht ausdrücklich erwähnen.

5.4 Gegen gerichtliche Festsetzungen soll der Bezirksrevisor nur dann weitere Schritte unternehmen, wenn die Beschwerdesumme erreicht ist, grundsätzliche Fragen zu klären bleiben oder die Entscheidung mit der Rechtsprechung der zuständigen Kammer beim Landesarbeitsgericht bzw. der herrschenden Meinung in der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung oder in der Literatur nicht in Einklang steht. Wird die Beschwerdesumme unterschritten, liegt aber eine der anderen genannten Voraussetzungen vor, oder enthält die Entscheidung eine offensichtliche Unrichtigkeit, so soll der Bezirksrevisor gleichwohl durch Gegenvorstellungen anstreben, daß das Gericht seinen Beschluß von Amts wegen ändert.

6. Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten

6.1 Neben seinen Hauptaufgaben (Vorprüfungstätigkeit, Kostenansatzprüfung, Vertretung der Staatskasse) bearbeitet der Bezirksrevisor Verwaltungsangelegenheiten beim Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. In Betracht kommen insbesondere solche Angelegenheiten, die mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Zusammenhang stehen wie

6.1.1 allgemeine Kostenfragen,

6.1.2 Erstattungsverfahren,

6.1.3 Schadensersatz- und Rückgriffsfälle,

6.1.4 Kassen(Zahlstellen)fragen,

6.1.5 Schriftwechsel mit anderen Rechnungsprüfungsbehörden.

6.2 Zu den regelmäßigen Aufgaben des Bezirksrevisors gehört es ferner, während seiner örtlichen Prüfungen die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs in den Geschäftsstellen und Kanzleien zu überwachen. Hierbei prüft er u. a., ob

6.2.1 nach der Aktenordnung verfahren wird,

6.2.2 die Aktenaussonderung bestimmungsmäßig verläuft,

6.2.3 die Vordrucke für Verwaltungs- und Rechtssachen zweckmäßig gestaltet sind,

6.2.4 der Geschäftsgang rationell geregelt ist.

6.3 Der Bezirksrevisor soll unter Berücksichtigung der Belange der Rechtspflege bei seinen Prüfungsgeschäften auch darauf achten, ob das nichtrichterliche Personal sinnvoll eingesetzt wird. Auffällig hohe Arbeitsrückstände in Registraturen und Kanzleien hat er ebenso anzuzeigen wie die offensichtliche Unterbelastung oder die unzumutbare Verwendung der Arbeitskraft der Bediensteten.

6.4 Ihm obliegt die Prüfung des gesamten Schriftwechsels im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen, insbesondere die Anfertigung von Entwürfen der Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen, die Überprüfung der vollzogenen Ersuchen, die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Führung des etwa erforderlichen Schriftwechsels.

7. Örtliche Prüfungen im allgemeinen

7.1 Bei dem Landesarbeitsgericht prüft der Bezirksrevisor fortlaufend, bei den Arbeitsgerichten auf Grund der Prüfungsaufträge des Präsidenten der Landesarbeitsgerichts in der Regel einmal im Jahr.

7.2 Die Prüfungen beginnen stets unvermutet und beschränken sich im allgemeinen auf Stichproben.

- 7.3 Erweist es sich als notwendig, die für ein Arbeitsgericht vorgesehene Prüfungszeit auszudehnen, so erwirkt der Bezirksrevisor einen erweiterten Prüfungsauftrag.
- 8. Befugnisse, Prüfungsvermerke**
- 8.1 Der Bezirksrevisor darf von den Bediensteten jede dem Prüfungszweck dienende Auskunft verlangen. In Rechtssachen hat er die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit des Richters und des Rechtspflegers zu beachten.
- 8.2 Im Rahmen seiner Amtspflichten darf der Bezirksrevisor alle Akten, Register, Belege usw. einsehen. Nötigenfalls läßt er sich entbehrliche Unterlagen zusenden.
- 8.3 Wird eine Unregelmäßigkeit vermutet, so sind unverzüglich die zur Erreichung des Prüfungszwecks geeigneten erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Besondere Vorkommnisse zeigt der Bezirksrevisor bereits während der örtlichen Prüfung dem aufsichtsführenden Richter und dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts an.
- 8.4 Der Bezirksrevisor bescheinigt die Prüfung auf den geprüften Unterlagen. Die Farbe seiner Prüfungsstriche, Vermerke und Namenszeichen ist rot.
- 9. Prüfungsniederschriften**
- 9.1 Das Ergebnis seiner Prüfungen hält der Bezirksrevisor in Niederschriften fest, die in „Allgemeine Feststellungen“ und „Einzelne Beanstandungen“ zu gliedern sind. Bei Bedarf sind die Niederschriften weiter nach Sachbereichen wie „Kostenansatz“, „Prozeßwesen“ („Aktenführung“) usw. aufzuteilen.
- 9.2 Die Prüfungsniederschriften sind dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vorzulegen, dem es vorbehalten bleibt, die Feststellungen und Beanstandungen erledigen und sich darüber berichten zu lassen. Durchschriften der Niederschriften, die Erledigungsberichte und weiterer zugehöriger Schriftwechsel sind jahrgangsweise zu besonderen Sammelakten zu nehmen.
- 10. Arbeitsunterlagen, Jahresberichte**
- 10.1 Der Bezirksrevisor führt
- 10.1.1 anstelle des Merkbuchs nach § 7 Abs. 4 VPOH nach Sachgebieten geordnete Sammlungen, die alle für seine Tätigkeit maßgebenden Unterlagen enthalten,
- 10.1.2 für die einzelnen Rechnungsjahre und in zwei Stücken das Verzeichnis der geldlichen Ergebnisse seiner (Vor-)Prüfungstätigkeit in Anlehnung an das Muster 1 VPOH,
- 10.1.3 bei Bedarf jeweils in zwei Stücken auch Nachweisungen der Buchungen an unrichtiger Stelle und im falschen Rechnungsjahr sowie Verzeichnisse über die Abstandnahme von Einziehungen oder Auszahlungen nach Muster A und B zur Anlage 1 VPOH bzw. nach Muster zur Anlage 2 VPOH.
- 10.2 Nach Rechnungsjahresschluß faßt der Bezirksrevisor die wesentlichen Ergebnisse seiner Tätigkeit zusammen. Der Jahresbericht soll ersehen lassen, bei welchen Behörden bzw. Geschäftsstellen geprüft wurde, ob wichtige Zweifelsfragen ausgeräumt wurden und welche bestehengeblieben sind. Insbesondere soll ein Gesamtüberblick über die Prüfung des Kostenansatzes und die Tätigkeit als Vertreter der Staats(Landes-)kasse gegeben werden.
- 11. Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfungsbehörden**
- 11.1 Zur Unterrichtung des Rechnungshofs — aber auch des Hess. Sozialministers — über die Ergebnisse seiner (Vor-)Prüfungstätigkeit verwendet der Bezirksrevisor anstelle von Vorlageberichten nach § 26 VPOH Durchschriften seiner Jahresberichte sowie der Zweitstücke der Verzeichnisse und Nachweisungen nach Nr. 10. Diese Unterlagen sind dem Rechnungshof und dem Hess. Sozialminister unaufgefordert und möglichst bald nach Rechnungsjahresschluß vorzulegen. Einzelne Prüfungsniederschriften und zugehöriger Schriftwechsel brauchen nur beigelegt zu werden, wenn besonders beachtenswerte Mängel oder Verstöße vorgekommen sind.
- 11.2 Über bedeutsame Feststellungen, die nach der Erkenntnis des Bezirksrevisors unverzüglich zum Prüfungs-
- stoff des Rechnungshofs gemacht werden sollten, z. B. wenn Nachteile für die Staatskasse zu befürchten sind, wird vorab berichtet.
- 11.3 In Erstattungsverfahren wirkt der Bezirksrevisor darauf hin, daß der Rechnungshof fortlaufend Durchschriften aller Niederschriften, Berichte und Erstattungsbeschlüsse erhält.
- 11.4 Angesichts der laufenden (Vor-)Prüfungstätigkeit des Bezirksrevisors besteht bezüglich der Rechnungsbelege über Haushaltseinnahmen und -ausgaben bei Kap 05 04 — 112 01, 08 14 — 412 01 und 536 01-536 07 grundsätzlich kein Bedürfnis für eine nochmalige Überprüfung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.
- 11.5 Da es nicht zweckmäßig ist, daß der Bezirksrevisor außer den Belegen zu den genannten Haushaltsstellen auch die Rechnungslegungsbücher(-karteln) von den Staatskassen anfordert, gehört es weiterhin zur Aufgabe des Rechnungsprüfungsamts, insoweit die förmliche Vorprüfung nach § 17 Abs. 1 Buchst. a bis d VPOH durchzuführen. Die rechnerische Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 18 VPOH bleibt beschränkt auf die etwa nötige Feststellung, ob die in den Büchern angegebenen Beträge mit denen der zugehörigen Belege übereinstimmen.
- 11.6 Von der gegenseitigen Unterrichtung über ihre Prüfungsergebnisse werden der Bezirksrevisor und die Rechnungsprüfungsämter im allgemeinen absehen können. Wird wegen wichtiger Feststellungen eine Mitteilung gleichwohl nötig, so ist sie in Durchschrift nachrichtlich an den Rechnungshof zu senden.
- 12. Inkrafttreten; wegfallende Vorschriften**
- 12.1 Diese Geschäftsordnung gilt vom 1. 1. 1973 an.
- 12.2 Vorstehende Geschäftsordnung wurde durch Erlass des Hessischen Sozialministers vom 18. Dezember 1972 — StS — I A 4 — 4197 — genehmigt.
- 12.3 Gleichzeitig wird die Dienstanweisung für den Kostenprüfungsbeamten (Bezirksrevisor) bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. vom 1. 10. 1958 gegenstandslos.
Frankfurt/M., 24. 1. 1973
**Der Präsident
des Hessischen Landesarbeitsgerichts**
55 f 175
StAnz. 9/1973 S. 401
- 292**
- An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
- An den Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes
Hessen
Kassel
- Kriegsopferfürsorge;**
hier: Berechnungsweise für Unterhaltsleistungen des Ehegatten bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens nach §§ 18 Abs. 5, 23 Abs. 2 KfürsV
- Unterhaltsleistungen des Ehegatten gehören nach §§ 18 Abs. 5, 23 Abs. 2 KfürsV nur insoweit zum einzusetzenden Einkommen des Beschädigten, als das Einkommen des Ehegatten die bei der Feststellung der Ausgleichsrente vom Versorgungsamt zu berücksichtigende Grenze — § 4 der Verordnung zu § 33 BVG — übersteigt.
- Die in der Versorgung bis 1967 geltende Grenze von 500,— Deutsche Mark netto ist mit der Umstellung vom Netto- auf das Bruttoprinzip durch das 3. NOG und die 3. Verordnung zur Änderung der VO zur Durchführung des § 33 BVG auf 700,— DM brutto festgesetzt worden. Eine Änderung der Höhe des Schonbetrages war mit der Umstellung auf das Bruttoprinzip in der Versorgung nicht beabsichtigt; der Bruttobetrag von 700,— DM entspricht im Ergebnis dem Nettobetrag von 500,— DM. Es erschien daher unbedenklich, den Unterhaltsbeitrag des Ehegatten in der Kriegsopferfürsorge weiterhin mit 500,— DM netto anzusetzen.
- Durch die 5. Verordnung zur Änderung der VO zu § 33 BVG vom 24. Januar 1972 ist der Bruttobetrag von § 4 auf 800,— Deutsche Mark angehoben worden. Dem entspricht ein Nettobetrag von durchschnittlich 600,— DM.

In der Kriegsofferfürsorge soll weiterhin von dem Nettobetrag ausgegangen werden. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: In der Kriegsofferfürsorge wird grundsätzlich mit Nettobeträgen gerechnet (vgl. die in §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 4 und 23 a KfürsV genannten Beträge). Die Anwendung des Nettoprinzips für die §§ 18 Abs. 5, 23 Abs. 2 entsprach im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung dem Willen des Verordnungsgebers. Die Umstellung im Bereich der Versorgung auf das Bruttoprinzip ist aus Gründen geschehen, die mit der Kriegsofferfürsorge nicht im Zusammenhang stehen.

Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Grenze von 600,— DM, so ist die Unterhaltsleistung nach den Vorschriften des bürgerlichen Unterhaltsrechts zu ermitteln. Soweit es bei der Gewährung von Hilfen nach §§ 26, 27 a Abs. 2 und 27 b BVG auf die Unterhaltsleistung des Ehegatten ankommt, ist entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 16. 1. 1973

Der Hessische Sozialminister
II — II A 2 — 51 e 0611
StAnz. 9/1973 S. 403

293

Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. Februar 1972 (GVBl. I S. 61);

hier: Zulassung zur Ausbildung von Lebensmittelchemikern gem. § 35 Abs. 2 Nr. 3 der o. a. Verordnung

Auf Grund des § 35 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lebensmittelchemiker erkenne ich hiermit die nachstehend aufgeführten Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter des Landes Hessen als Ausbildungsstätten für die Ausbildung von Lebensmittelchemikern an:

- Staatliches Chemisches Untersuchungsamt
61 Darmstadt
Hügelstraße 26
(Tel. 1 27 69)
- Staatliches Chemisches Untersuchungsamt
63 Gießen
Marburger Straße 26
(Tel. 3 20 52)
- Staatliches Chemisches Untersuchungsamt
35 Kassel
Bodelschwinghstraße
(Tel. 1 27 81)

d) Staatliches Chemisches Untersuchungsamt
62 Wiesbaden
Hasengartenstraße 24
(Tel. 7 90 07)

Wiesbaden, 5. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister
III A 6 b — 18 b 40
StAnz. 9/1973 S. 404

294

Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. Februar 1972 (GVBl. I S. 61);

hier: Zulassung zur Ausbildung von Lebensmittelchemikern gem. § 35 Abs. 2 Nr. 3 der o. a. Verordnung

Auf Grund des § 35 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker erkenne ich hiermit das Chemische Untersuchungsamt Rheinhessen, 6500 Mainz, Am Zollhafen 12, als Ausbildungsstätte für die Ausbildung von Lebensmittelchemikern an.

Bei der Ausbildung sind die Bestimmungen der o. a. Verordnung genauestens zu beachten.

Wiesbaden, 29. 1. 1973

Der Hessische Sozialminister
III A 6 b — 18 b 40
StAnz. 9/1973 S. 404

295

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Zweiter Durchführungserlaß zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012)

In meinem Erlaß vom 1. 12. 1971 (StAnz. S. 2067) ist nachstehender Schlußsatz anzufügen:

„Hinsichtlich Zulassung von privaten Ärzten zu Untersuchungen gemäß §§ 17/18 Bundes-Seuchengesetz verbleibt es bei meinem Erlaß vom 28. 10. 1964 (StAnz. S. 1414).“

Wiesbaden, 22. 1. 1973

Der Hessische Sozialminister
III B 5 — 18 d 04
StAnz. 9/1973 S. 404

296

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Fleischbeschaukosten

Bezug: Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz vom 6. November 1969 (StAnz. 1970 S. 164), zuletzt geändert durch den Erlaß vom 31. August 1970 (StAnz. S. 1928)

Der Bezugerlaß wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt III Nr. 3 Satz 2 und in Abschnitt VII Sätze 2 und 3 wird die „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- In Abschnitt IV Nr. 3 Abs. 2 werden nach den Worten „Betriebsaufwands und“ ein Komma und die Worte „soweit ausreichende Mittel vorhanden sind“ und ein weiteres Komma vor den Worten „der Mehraufwendungen“ eingefügt.
- Abschnitt IV Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Haushaltsstellen sind bis auf weiteres
 - für Einnahmen Kap. 09 24 — 111 72,
 - für Ausgaben
Vergütungen der Beschauer Kap. 09 24 — 429 72,
Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben Kap. 09 24 — 459 72,

Konfiskatabholung und
-beseitigung Kap. 09 24 — 538 72,
Sachaufwand Kap. 09 24 — 547 72,
Erwerb von Geräten, Ausstattungs-
und Ausrüstungsgegenständen Kap. 09 24 — 812 72.“

- In Abschnitt V Nr. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:
„Erreicht der abzuführende Gebührenanteil im Laufe eines Monats die Höhe des Betrages von 500,— DM, soll dieser unverzüglich vorab an die Staatskasse abgeführt werden. Es steht dem Beschauer frei, auch kleinere Beträge vorab der Staatskasse zuzuführen. In jedem Fall ist der Beschauer für die vereinnahmten Gebühren verantwortlich. Damit Überweisungskosten nicht entstehen, wird dem Beschauptersonal empfohlen, Postscheckkonten einzurichten.“
- In Abschnitt VI Satz 1 werden die Worte „15. Februar“ durch die Worte „10. Januar“ sowie in Abschnitt VI Satz 2 die Worte „15. April“ durch die Worte „1. Februar“ und die Worte „Minister für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

Wiesbaden, 31. 1. 1973 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 5 — 19 f 14
StAnz. 9/1973 S. 404

297

Bekämpfung der Rinderleukose

Bezug: Erlaß vom 12. März 1969 (StAnz. S. 579), geändert durch Erlaß vom 6. Juli 1970 (StAnz. S. 1486)

1. Der Bezugerlaß wird wie folgt geändert:

1.1 In Buchst. B werden die Worte

„Anlage 1 der Verordnung zum Schutze gegen das Verschleppen von Tierseuchen durch lebende Hauskluentiere vom 9. Mai 1968 (GVBl. I S. 139) in der jeweils gültigen Fassung“

durch folgende Worte ersetzt:

„Anlage 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2122)“.

1.2 Buchst. C Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Untersuchung auf Leukose ist Dienstaufgabe der Amtstierärzte der Staatlichen Veterinärämter; die Blutproben sind im allgemeinen durch praktizierende Tierärzte entnehmen zu lassen.

Wird in einem leukoseverdächtigen oder leukoseverseuchten Bestand die Entnahme weiterer Blutproben notwendig — dies wird in Beständen, die ein Sanierungsverfahren durchführen, stets der Fall sein — ist sie ausschließlich Dienstaufgabe der Amtstierärzte.“

1.3 In Buchst. C Nr. 4 werden

- nach dem Wort „bestimmt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt“,
- nach dem Wort „Herdbuchbetrieben“ das Wort „auch“ eingefügt.

2. Die Anlage zum Bezugerlaß wird wie folgt geändert:

2.1 In Teil B Abschnitt II Abs. 2 Nr. 1 wird

- in Buchst. a die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt,
- Buchst. c wie folgt gefaßt:

„Im Bestand innerhalb der letzten 12 Monate mindestens zwei Blutuntersuchungen aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose im Abstand von mindestens sechs Monaten durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben haben“

und

- folgender Buchstabe d angefügt:

„d) er nur aus Rindern besteht, die innerhalb der letzten sechs Monate aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sind“.

2.2 In Teil B Abschnitt II Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2.3 In Teil B Abschnitt II Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2.4 In Teil C Abschnitt I werden

- in Abs. 6 die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch das Wort „Regierungspräsidenten“ und
- in Abs. 8 die Worte „beim Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch die Worte „bei mir“ ersetzt.

2.5 In Teil C Abschnitt II Abs. 4 werden

- Satz 1 bis 3 gestrichen,
- Satz 4 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
„Zur Deckung ihres besonderen Aufwandes bei der Entnahme von Blutproben erhalten die Amtstierärzte 25% der Gebühren, die die Tierseuchenkasse den praktizierenden Tierärzten zahlt“,
- Satz 5 wird Satz 2 und es werden die Zahlen „08 37 — 428 71“ durch die Zahlen „09 24 — 427 71“ ersetzt.

Wiesbaden, 29. 1. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 3 — 19 b 28/17

StAnz. 9/1973 S. 405

298

An das Hessische Landesamt für Landwirtschaft
35 Kassel

Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Nachstehend gebe ich die „Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer“ bekannt, die als verbindliche Richtlinie gelten.

In Ergänzung hierzu wird für das Land Hessen folgender Verfahrensweg bestimmt:

1. Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft entscheidet über die Anträge nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Es berichtet jeweils zum Quartalsersten dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt über die genehmigten Förderungsmittel

2. Die Anpassungshilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beim zuständigen Landwirtschaftsamt zu stellen ist.

3. Das Landwirtschaftsamt überprüft den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen und versieht ihn mit seiner Stellungnahme.

Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft kann weitere Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensabwicklung erlassen.

4. In den Fällen, in denen der Antragsteller eine Beihilfe im Rahmen der Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter oder für eine bauliche Verbesserung einer Landarbeiterstelle oder sonstige Mittel der Landarbeitersiedlung erhalten hat, ist das zuständige Hessische Amt für Landeskultur einzuschalten. Da der Empfänger einer Eigenkapital- oder Verbesserungsbeihilfe verpflichtet ist, sich ein Jahr lang nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Hauptberuf um eine entsprechende Arbeitsstelle in angemessener Entfernung von seiner Wohnung zu bemühen, ist die Anpassungshilfe in diesen Fällen frühestens ein Jahr nach dem Ausscheiden zu zahlen. Entscheidet sich der Antragsteller von vornherein, keine andere Arbeitsstelle in der Landwirtschaft mehr anzunehmen, kann er die Anpassungshilfe gemäß Nr. 3.1 der Förderungsgrundsätze nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Ausscheiden erhalten, mit der Folge, daß ihm die früher gewährte Beihilfe für das Eigenheim in ein Darlehen mit 5% Tilgung und 5% Zinsen umgewandelt werden muß und hinsichtlich der Siedlungsmittel entsprechende Regelungen zu treffen sind. Die Folgeregelung ist Sache der Landeskulturverwaltung

5. Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft unterrichtet die mit der Überwachung der Förderungsmaßnahmen für Seßhaftmachung verheirateter Landwirte beauftragte Hessische Landesbank — Landestreuhandstelle —, Frankfurt (Main), von seinen Entscheidungen.

6. Die Förderungsgrundsätze treten am 1. Januar 1973 in Kraft. Arbeitnehmer, die im Jahre 1972 aus den in den Grundsätzen genannten Gründen entlassen worden sind, können Anpassungshilfen erhalten, wenn sie die für den Antrag vorgesehene Einjahresfrist einhalten.

Wiesbaden, 19. 1. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 5 — 85 d 04.13 — 18 061/73
StAnz. 9/1973 S. 405

*

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1 Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1 seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2 im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezogen und
- künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlichen Einkünften bestreitet oder
- noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorausgegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1 müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzung erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1 Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2 Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 60,— DM, höchstens jedoch 7000,— DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

3.3 Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal gewährt.

3.4 Die Anpassungshilfe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

4.2 Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

4.3 Die Anpassungshilfe ist nebst Zinsen in Höhe von 2% über Bundesbankdiskont zurückzuzahlen, wenn der Empfänger innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt.

4.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmittele nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.5 Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

299

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von Ferienhäusern im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“

I.

Zweck der Beihilfegewährung

Im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ gewährt die Hessische Landesregierung in bestimmten Erholungsgebieten und Ferienorten Beihilfen für die Errichtung von Ferienhäusern in landwirtschaftlichen Betrieben. Hierdurch soll vor allem denjenigen Landwirten, denen es bisher nicht möglich war, Gästezimmer in ihren Hofreiten auszubauen bzw. einzurichten, die Möglichkeit gegeben werden, durch Vermietung von Ferienhäusern an Erholungssuchende eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit zu erschließen.

II.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben (natürliche Personen), die landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe von Landwirten in der Fassung vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017) sind und in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, die entsprechend dem Fremdenverkehrsentwicklungsplan des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik zu den Fremdenverkehrsgebieten mit besonders guten Entwicklungsmöglichkeiten gehört (s. Anlage 1).

Nicht antragsberechtigt sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die mehr als zwei ständige Fremdarbeitskräfte beschäftigen oder

deren Betrieb in Verbindung mit einer erlaubnisbedürftigen Schank- oder Speisewirtschaft steht.

Ebenso ist ausgeschlossen von der Beihilfegewährung die Errichtung von Ferienhäusern in landwirtschaftlichen Betrieben, die schon 6 Betten zur Vermietung anbieten.

Die Bäuerin bzw. ein weibliches Familienmitglied hat eine hauswirtschaftliche Ausbildung (Berufsfachschul-, Fachschulbesuch, Lehre oder Teilnahme an Speziallehrgängen) nachzuweisen.

Antragsteller, die ein Verfahren der ländlichen Siedlung oder der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt haben oder durchführen, werden bevorzugt gefördert.

Zum Zeitpunkt der Beihilfeauszahlung müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein.

2. Beihilfefähige Investitionen

2.1 Die Beihilfe darf nur für die Errichtung von Ferienhäusern auf Grundstücken, die zum landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers gehören, verwendet werden.

Die Bildung regionaler Schwerpunkte der Förderung bleibt vorbehalten.

Unter „Ferienhaus“ im Sinne dieser Richtlinien ist ein freistehendes Gebäude zu verstehen, das an Ferien- und Wochenendgäste — jedoch nicht ständig an eine Person — als Freizeitwohnung vermietet wird und eine oder mehrere abgeschlossene Wohnungen nach DIN 283 enthält. Das Ferienhaus muß von der Bauaufsicht genehmigt werden.

Beihilfen können nur gewährt werden, wenn das Ferienhaus folgende Bedingungen erfüllt:

2.1.1 Das Raumprogramm muß auf die Unterbringung einer Familie mit 2—4 Kindern ausgerichtet sein. Hierzu gehören:

a) 1 Wohnraum u. 1—2 Schlafräume

mit insgesamt mindestens 4 Betten (auch übereinander) bzw.

1 Großwohnraum mit 2—4 Klappbetten und

1 Schlafräum mit 2 Betten,

b) 1 Kochnische (Arbeits- und Stellfläche nicht unter 1,5 m),

- c) 1 WC mit Bad oder Dusche,
d) 1 gedeckter Freisitz.
- 2.1.2 Die nutzbare Wohnfläche nach DIN 283 darf 40 qm nicht unterschreiten.
- 2.1.3 Das Ferienhaus ist schlüsselfertig zu erstellen. Wohn- und Schlafräume sind zu möblieren. Küche und Bad so einzurichten, daß eine Nutzung der Räume durch die Feriengäste möglich ist. Bauleistungen sind nach VOB zu vergeben, soweit sie nicht in Selbsthilfeleistungen durchgeführt werden.
- 2.2 Die Beihilfen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die vor der Beihilfegewährung begonnen worden sind.
- Die Aufnahme oder der Ausbau der Gästebeherbergung muß sich mit der betriebswirtschaftlichen und arbeitswirtschaftlichen Gesamtsituation vereinbaren lassen.

III.

Höhe der Beihilfen

- 3.1 Die Beihilfen werden pauschal in Höhe von 5000,— DM je Ferienhaus gewährt, sofern hierfür bare Aufwendungen von 20 000,— DM und mehr (ohne Mehrwertsteuer) nachgewiesen werden.
- Bei geringeren Baraufwendungen wird die Landesbeihilfe anteilmäßig gekürzt.
- 3.2 Der Höchstbetrag, der einem Antragsteller aus dieser Förderungsmaßnahme gewährt werden kann, ist 10 000,— DM.
- 3.3 Eine Beihilfe kann versagt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Antragstellers offensichtlich so günstig ist, daß eine Beihilfegewährung unbillig wäre.
- 3.4 Sofern für dieselben Maßnahmen andere öffentliche Mittel eingesetzt werden, sind diese auf die zulässige Beihilfe anzurechnen. Nicht anzurechnen sind öffentliche Mittel, die im Rahmen der unter II. (1) Abs. 5 genannten Verfahren bewilligt werden, sofern die auf die Teilmaßnahme „Ferien auf dem Bauernhof“ entfallenden Baukosten und deren Finanzierung von den übrigen Baukosten eindeutig getrennt werden.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landesbeihilfe besteht nicht.

IV.

Verpflichtungen

Der Beihilfeempfänger muß sich verpflichten, die mit Hilfe der Landesbeihilfe erstellten Ferienhäuser mindestens zehn Jahre lang für die Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“ zur Verfügung zu stellen. Falls diese Häuser vor Ablauf dieser Frist einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden, ist die Beihilfe ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen.

2. Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Empfänger zur Erlangung der Beihilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind.

3. In den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung muß der Nachweis erbracht werden, daß die Ferienhäuser regelmäßig durch Eigenwerbung oder über den Fremdenverkehrsverband angeboten wurden. Der Zuschußempfänger verpflichtet sich, dem zuständigen Landwirtschaftsamt ohne Aufforderung im Zeitraum der auf die Fertigstellung folgenden 5 Jahre zum 1. 1. jeden Jahres die Zahl und Dauer der Belegungen je Ferienhaus mitzuteilen.

V.

Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Die Anträge sind bei dem zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Das Landwirtschaftsamt leitet die Anträge nach Prüfung der Antragsberechtigung gemäß Ziffer II. 1. mit seiner Stellungnahme an das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt entscheidet grundsätzlich über den Antrag und erteilt den Bewilligungsbescheid.

Für die Antragstellung, die Bewilligung und Verwendung der Mittel sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

Den Bewilligungsbescheiden sind die vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ beizufügen.

Die Bestimmung der Standorte von Ferienhäusern in den Urlaubsgebieten bzw. Ferienorten wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik festgestellt.

Dem Antrag gemäß nachstehendem Formblatt (Anl. 2) sind beizufügen:

- Kurzer Erläuterungsbericht mit Baubeschreibung, aus der die beabsichtigte Bauausführung und die Ausstattung im wesentlichen zu erkennen ist.
- Kostenvoranschlag in Anlehnung an DIN 276 unterteilt in:
 - Erschließungskosten,
 - Kosten der Gebäude (nach umbautem Raum),
 - Kosten der Außenanlagen,
 - Baunebenkosten.
- Bauentwurf mit Eintragung der Möblierung.
- Berechnung des umbauten Raumes und der Wohnfläche.
- Finanzierungsplan.
- Stellungnahme der Bauberatung des Landwirtschaftsamtes, die sich auch darauf zu beziehen hat, ob das Ferienhaus zweckmäßig und wirtschaftlich ist, sich der Landschaft anpassen wird, und ob Bedenken aus der Sicht des Landschaftsschutzes bestehen.
- Die Mehrwertsteuer ist bei den einzelnen Leistungen gesondert anzugeben.

VI.

Abrechnungsverfahren

Die Auszahlung der Beihilfe durch das Hessische Landesamt für Landwirtschaft erfolgt, sobald die Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes über die ordnungsgemäße Durchführung der bezugsfertigen Baumaßnahme vorgelegt wird.

Die endgültige Festsetzung der Beihilfe erfolgt auf Grund der eingereichten, nachprüfbaren Baurechnungen, aus denen ersichtlich sein muß, wann und in welchem Umfang die Leistung erbracht wurde. Es können nur solche Rechnungen anerkannt werden, die von Unternehmern, welche zur Durchführung der geleisteten Arbeiten befugt sind, ausgestellt wurden.

VII.

Prüfungsrecht

Der Beihilfeempfänger hat sich zu verpflichten, jederzeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Beihilfen durch den Hessischen Rechnungshof und durch Beauftragte des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zu gestatten.

Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik erlassen.

Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, 23. 1. 1973 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 5 — 85 d 04 — 20295/72
StAnz. 9/1973 S. 406

*

Anlage 1

Fremdenverkehrsgebiete mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten sind:

Reinhardswald mit hessischem Weserbergland,
Waldecker Upland,
Naturpark Habichtswald,
Edersee-Gebiet mit Kellerwald und mittlerem Edertal,
Gladenbacher Bergland und östlicher Teil des Westerwaldes,
Nordosthessisches Bergland mit Fulda- und Werratal,
Knüll,
Hessische Rhön,
Zentraler und westlicher Vogelsberg,
Hessischer Spessart,
Taunus,
Rheingau,
Odenwald.

Anlage 2

Ich verpflichte mich,

Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe zur Errichtung
von
FERIENHÄUSERN
im Rahmen des Programms „Ferien auf dem
Bauernhof“

Eingangsstempel LA

1. die mit Hilfe der Landesbeihilfe erstellten Ferienhäuser mindestens 10 Jahre für die Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“ zur Verfügung zu stellen,

Eingangsstempel HLL

2. dem zuständigen Landwirtschaftsamt ohne Aufforderung im Zeitraum der auf die Fertigstellung folgenden 5 Jahre zum 1. 1. J. J. die Zahl und Dauer der Belegung je Ferienhaus mitzuteilen,

Antragsteller (Name u. Vorname)

Landw. Nutzfl.

3. in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung den Nachweis zu erbringen, daß die Ferienhäuser regelmäßig durch Eigenwerbung oder über den Fremdenverkehrsverband angeboten wurden.

(Stamm-Nummer)

..... ha

Die Richtlinien für die Gewährung der Beihilfe des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 23. 1. 1973, insbesondere auch die Bestimmungen über mögliche Rückzahlungsverpflichtungen, habe ich zur Kenntnis genommen.

PLZ Wohnort Straße Kreis

Vom LA auszufüllen

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ja nein

Fremdenverkehrsgebiet ja/nein

Ich habe keine mit öffentlichen Mitteln geförderte Gästezimmer in meinem Wohnhaus an Erholungsuchende vermietet.

ständige Fremden- AK

Das Ferienhaus befindet sich/wird errichtet auf meinem Grundstück.

Mir ist bekannt, daß kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe besteht.

Kosten des Vorhabens (lt. beigefügtem Voranschlag)

Schank- o. Speisewirtschaft ja/nein

	Brutto DM	Netto DM (o. MWSt.)
a) Erschließungskosten		
b) Kosten des Gebäudes (DIN 276)		
c) Kosten der Außenanlage		
d) Baunebenkosten 1. Transport- u. Montagekosten		
2. Gebühren		
e) Kosten der Einrichtung (Küchenelemente, Herd, Möbel)		
Gesamtkosten:		

vorhandene Ferienhäus./ F-Wohn.

a) Erschließungskosten

b) Kosten des Gebäudes (DIN 276)

c) Kosten der Außenanlage

d) Baunebenkosten
1. Transport- u. Montagekosten
2. Gebühren

e) Kosten der Einrichtung (Küchenelemente, Herd, Möbel)

Gesamtkosten:

Hauswirtschaftl. Ausbild. ja/nein

AS; AHS Siedlung ja/nein

Beihilfefähigkeit n. 2.1. u. 2.2 ja/nein

Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden.

Ich habe für diese Maßnahme keine/andere öffentliche Mittel erhalten.

Sachbearbeiter

Ort, Datum Unterschrift

1. Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes — Bauberatung —

den Unterschrift

2. Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes

den Unterschrift

Anlagen:
Erläuterungsbericht, Kostenvoranschlag,
Bautwurf mit Eintragung der Möblierung,
Finanzierungsplan

300

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
Staatliche Polizei des Regierungsbezirks

ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Baier, Landrat PK Offenbach (19. 1. 1973), Horst Wohner, Landrat PK Offenbach (19. 1. 1973), Kurt Hable, Landrat PK Offenbach (16. 1. 1973), Gerald Baumgartl, Landrat PK Offenbach (16. 1. 1973), Wolfgang Wunsch, Landrat PK Darmstadt (11. 1. 1973), Heinz Dieter Walter, Landrat des Kreises Bergstraße PK (15. 1. 1973), Klaus Pfeiffer, Landrat PK Offenbach (17. 1. 1973), Wolfgang Blitz, Landrat PK Offenbach (18. 1. 1973), Roland Geyer, Landrat PK Offenbach (17. 1. 1973), Bernd Strauch, Landrat des Hochtaunuskreises PK (17. 1. 1973), Lothar Vogl, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973), Dieter Jeschke, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973), Erich Schreiber, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973), Hans-Jörgen Witkowski, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973), Lothar Kilian, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973), Karl Günter Ernst, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973), Kurt Pietsch, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973), Roland Eckhardt, Landrat des Wetteraukreises PK (24. 11. 1972), Hubert Schneider, Landrat des Vogelsbergkreises PK (19. 12. 1972), Peter Schwarz, Landrat des Vogelsbergkreises PK (19. 12. 1972), Werner Dragoner, PD Gießen (12. 2. 1972), Peter Grube, Landrat PK Groß-Gerau (25. 1. 1973), Dieter Ochs, Landrat des Kreises Bergstraße PK (29. 1. 1973), Rolf Bünning, PD Gießen (15. 11. 1972);

zum **Polizeimeister (BaL)** Polizeihauptwachtmeister Karl Ludwig Schreiber, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973);

ernannt:

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Walter Schäfer, Landrat des Untertaunuskreises PK (2. 1. 1973), Joachim Hanslik, Landrat PK Offenbach (2. 1. 1973), Uwe Kock, Landrat PK Darmstadt (2. 1. 1973), Peter Klein, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (11. 1. 1973); zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Gerhard Lorz, StKK Darmstadt (18. 12. 1972), Manfred Paschun, StKK Darmstadt (18. 12. 1972), Gerhard Knoch, KSt. Neu-Isenburg (19. 12. 1972), Manfred Heiser, StKK Friedberg (22. 12. 1972), Werner Kettner, StKK Heppenheim (19. 12. 1972), Dietrich Raepfle, StKK Heppenheim (19. 12. 1972), Georg Rothe, StKK Heppenheim (19. 12. 1972), Günter Ebert, EdK Darmstadt (19. 12. 1972), Heinrich Habermann, StKK Friedberg (22. 12. 1972), Karlheinz Leß, StKK Friedberg (22. 12. 1972), Winfried Kleß, PD Groß-Gerau (19. 12. 1972), Hans-Benno Hauf, PD Groß-Gerau (19. 12. 1972), Jürgen Waldschmidt, PD Gießen (23. 12. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die **Polizeiobermeister (BaP)** Eckhart Hornsteiner, PD Gießen (8. 11. 1972), Arno Ohly, Landrat des Hochtaunuskreises PK (29. 11. 1972), Bruno Schömer, Landrat des Wetteraukreises PK (15. 12. 1972), Henry Kohlstruck, Landrat des Vogelsbergkreises PK (5. 1. 1973), Robert Leo, Landrat des Wetteraukreises PK (4. 1. 1972);

die Polizeimeister (BaP) Werner Suhl, PD Gießen (9. 11. 1972), Peter Payer, PVB Butzbach (10. 11. 1972), Lüder Wißner, PVB Butzbach (8. 11. 1972), Walter George, Landrat PK Dieburg (10. 11. 1972), Werner Schmidt, Landrat des Wetteraukreises PK (30. 11. 1972), Heinrich Wotrubez, PVB Wiesbaden (8. 12. 1972), Peter Bingel, Landrat des Wetteraukreises PK (15. 12. 1972), Günther Grötzner, Landrat PK Offenbach (8. 1. 1973), Wolfgang Hegmann, Landrat PK Offenbach (5. 1. 1973), Andreas Jahn, Landrat PD Groß-Gerau (4. 1. 1973), Roland Fritsch, Landrat PD Groß-Gerau (4. 1. 1973), Gerd Köllner, Landrat PD Groß-Gerau (4. 1. 1973), Günter Hürter, Landrat des Hochtaunuskreises PK (3. 1. 1973), Manfred Krickau, Landrat des Hochtaunuskreises PK (16. 1. 1973), Artur Kümmel, Landrat PK Biedenkopf (29. 1. 1973), Paul Geßner, Landrat des Odenwaldkreises PK (31. 1. 1973), Peter Krone, PD Hanau (29. 1. 1973);

die Kriminalhauptmeisterin (BaP) Jutta Stockhardt, PD Gießen (14. 12. 1972);

In den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister August Diederich, PD Gießen (1. 1. 1973), Konrad Strate, Landrat des Hochtaunuskreises PK (1. 2. 1973), Johann Held, Landrat des Kreises Bergstraße PK (1. 2. 1973);

Kriminalhauptmeister Friedrich Lauer, StKK Darmstadt (1. 2. 1973);

entlassen:

die Polizeimeister Herbert Rudert, I. Abt. der Hess. Bereitschaftspolizei (30. 11. 1972), Werner Poth, Hess. Polizeischule (30. 11. 1972), Manfred Breidenbach, Hess. Polizeischule (31. 12. 1972), Günter Schmidt, Hess. Polizeischule (31. 12. 1972), Günther Hellhund, PD Gießen (31. 12. 1972), Hans-Joachim Beißert, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (17. 1. 1973), Hans-Jürgen Krieg, Landrat PK Offenbach (31. 1. 1973), Polizeimeister Wolfgang Wünsch, Landrat PK Darmstadt (31. 1. 1973), Kriminalmeister Albert

Klein, StKK Darmstadt (31. 1. 1973), Kriminalobermeisterin Gerlinde Koppenhöfer, StKK Heppenheim (31. 12. 1972), sämtlich gemäß § 41 HBG;

Polizeiobermeister Rudolf Hölzer, Landrat des Oberlahnkreises PK (31. 12. 1972), gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG; Polizeimeister Hans-Dieter Schmitt, Hess. Polizeischule (31. 12. 1972), gemäß § 42 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister Karl Sturm, Landrat des Hochtaunuskreises PK (14. 12. 1972).

Darmstadt, 9. 2. 1973 **Der Regierungspräsident**
III 26 — 7 1 02

StAnz. 9/1973 S. 408

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Berichtigung:

In StAnz. 1973 S. 19 muß es G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik — Straßenbauverwaltung — unter eingewiesen: in die Besoldungsgruppe A 16 anstatt die Baudirektoren (BaL) Dipl.-Ingenieur richtig heißen:

die Baudirektoren (BaL) Diplom-Ingenieure.

Die Redaktion

StAnz. 9/1973 S. 409

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Hessisches Landgestüt Dillenburg

verstorben:

Gestütoberwärter Willi Günther (4. 1. 1973).

Dillenburg, 9. 2. 1973

Hessisches Landgestüt Dillenburg

StAnz. 9/1973 S. 409

301 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands im Regierungsbezirk Darmstadt vom 25. 11. 1970

§ 1 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands im Regierungsbezirk Darmstadt vom 25. 11. 1970 (StAnz. S. 2352) wird wie folgt geändert:

Im Gebiet der Stadt Frankfurt (Main) ist die Ausübung der Gewerbsnuzucht auf Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen sowie in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme folgender Straßenzüge untersagt:

1. Im Bahnhofsviertel die Straßen

- Moselstraße von Haus Nr. 30 und Haus Nr. 31 bis Kreuzung Niddastraße;
- Elbestraße vom Grundstücksende des Hauses Nr. 30 bis Kreuzung Niddastraße;
- Weserstraße von Einmündung Neckarstraße bis Kreuzung Niddastraße;
- Niddastraße von Kreuzung Moselstraße bis Kreuzung Weserstraße;
- Taunusstraße von Kreuzung Moselstraße bis Kreuzung Weserstraße unter Einbeziehung der Kreuzungsbereiche; die Passage zwischen Taunusstraße und Kaiserstraße (Henningerpassage) ist ausgenommen;

2. im Bereich des inneren Anlagenringes die Breite Gasse von Einmündung Allerheiligenstraße bis Einmündung Zeil;

3. im sonstigen Stadtgebiet die Straßen

- Nebenfahrbahnen der Theodor-Heuss-Allee von Kreuzung Philipp-Reis-Straße bis westlich der Emser Brücke;
- Straße Deutschherrnufer zwischen Deutschherrnbrücke und Flößerbrücke/Wasserweg (Kreuzungsbereich ausgenommen);

- Oskar-von-Miller-Straße zwischen Obermainanlage und Abfahrt Flößerbrücke (Einmündungs- bzw. Kreuzungsbereich jeweils ausgenommen).

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. 2. 1973

Der Regierungspräsident

III 1 — 22 g 40 —

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 9/1973 S. 409

302

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. Januar 1972 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 2837 für Polizeihauptwachmeister Otto Pabst ausgestellte Polizei-Dienstausweis ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 9. 2. 1973

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 d 14

StAnz. 9/1973 S. 409

303

Auflösung des Schlachtversicherungsvereins aG Rüsselsheim und Umgebung

Der Schlachtversicherungsverein aG Rüsselsheim und Umgebung hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1972 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 7. 2. 1973

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (2)

StAnz. 9/1973 S. 409

304**2. Änderung der Satzung und des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse vom 28. 11. 1968 (StAnz. S. 1947)**

Nachdem die Dienst- und Versorgungsbezüge durch das unmittelbar für die hessischen Beamten und Versorgungsempfänger geltende Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. 10. 1972 (BGBl. I S. 2001) ab 1. 1. 1972 erhöht worden sind, ändern sich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung vom 28. 11. 1968 (StAnz. S. 1947) i. d. F. vom 7. 9. 1971 (StAnz. S. 1608) die Beitragssätze aller Mitglieder vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend der Änderung der Bezüge.

Gemäß § 37 der Satzung genehmige ich hiermit die vom Verwaltungsausschuß der Hessischen Beamtenkrankenkasse am 28. 9. 1972 beschlossene Änderung des Beitragstarifs. Der nachstehende Beitragstarif tritt am 1. 1. 1972 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Beitragstarif vom 7. 9. 1971 (StAnz. S. 1608) aufgehoben.

Darmstadt, 29. 1. 1973

Der Regierungspräsident

I 1 — 54 e 14/07

StAnz. 9/1973 S. 410

*

Anlage 1**Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse**

	Monats-einkommen der Stamm-versicherten DM	Stamm-versicherte DM	Monatsbeitrag für		
			Ehegatten u. sonst. Angehörige DM	Mitversicherte	
				Kinder	
			bis 20 J. DM	über 20 J. DM	
bis 150,—	11,—	14,—			
„ 300,—	17,—	14,—			
„ 500,—	21,—	17,—			
„ 700,—	27,—	20,—			
„ 900,—	33,—	23,—	7,— je Kind	11,— je Kind	
„ 1100,—	37,—	26,—			
„ 1300,—	43,—	28,—			
„ 1500,—	47,—	30,—			
„ 1700,—	51,—	32,—			
„ 1900,—	55,—	34,—			
„ 2100,—	60,—	36,—			
„ 2300,—	64,—	38,—			
„ 2500,—	69,—	42,—			
über 2500,—	74,—	44,—			

1. Die Beiträge sind zu berechnen:

- bei den Gehaltsempfängern oder Empfängern von Versorgungsbezügen nach den monatlichen Bruttobezügen;
- bei Mitgliedern, die ausschließlich eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, nach der monatlichen Bruttorente;
- sonstige Nebeneinnahmen werden nicht zur Beitragsbemessung herangezogen;
- bei den übrigen Mitgliedern nach den monatlichen Einkünften;
- die Beiträge für Kinder über 20 Jahre sind nach Ablauf des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde, zu entrichten;

f) verheiratete weibliche Stamm-Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind mit der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens des Ehemannes zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Wird das Einkommen des Ehemannes der Kasse nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag für Stammversicherte zu entrichten;

g) die Sonderzuwendung ist nach Abzug eines Freibetrages von 100,— DM mit je $\frac{1}{12}$ den monatlichen Brutto-bezügen zuzuschlagen und zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

2. Wird die von der Kasse geforderte Einkommenserklärung oder ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, so ist von der Kasse der Höchstbeitrag für Stamm- und Mitversicherte festzusetzen und einzuziehen.

3. Übergangsregelung bei Sterbefällen:

Bei Sterbefällen nach dem 1. 10. 1972 sind die Beitragskonten der Mitglieder nach dem vorstehenden Tarif abzuschließen. Für die Zeit vom 1. 1. 1972 bis 30. 9. 1972 verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

305**Vorhaben der Firma Broshuis KG, Lampertheim**

Die Firma Broshuis KG, Baugesellschaft, 68 Mannheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Stahlbeton-Fertigteilerkes auf ihrem Grundstück in Lampertheim, Flur 22, Flurstück 34/1-43, Grundbuch Gemarkung Lampertheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 8. 2. 1973

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — B

StAnz. 9/1973 S. 410

306**KASSEL****Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Herksen in Zierenberg, Stadtteil Oberelsungen, Krs. Kassel**

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes „Herksen“ wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—18)* für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I	(Fassungsbereich),
Zone II	(engere Schutzzone),
Zone III	(weitere Schutzzone).

*) hier nicht veröffentlicht

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:25 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III	(weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt

- a) beim Bohrbrunnen I
das Grundstück, Gemarkung Niederelsungen, Flur 16, Flurstück 16 teilweise,
- b) beim Bohrbrunnen II
das Grundstück, Gemarkung Nothfelden, Flur 5, Flurstück 1 teilweise

(2) Die gemeinsame engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Niederelsungen, Flur 16, Flurstücke 11 teilweise, 13, 14, 16 teilw., 17, 18, 30, 33, 34, 35, Gemarkung Nothfelden, Flur 1, Flurstücke 1—4, 157/5, 109, 114 teilw., Flur 5, Flurstück 1 teilw.

(3) Die gemeinsame weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Niederelsungen, Ehringen, Nothfelden und Wolfhagen

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in die-

sen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

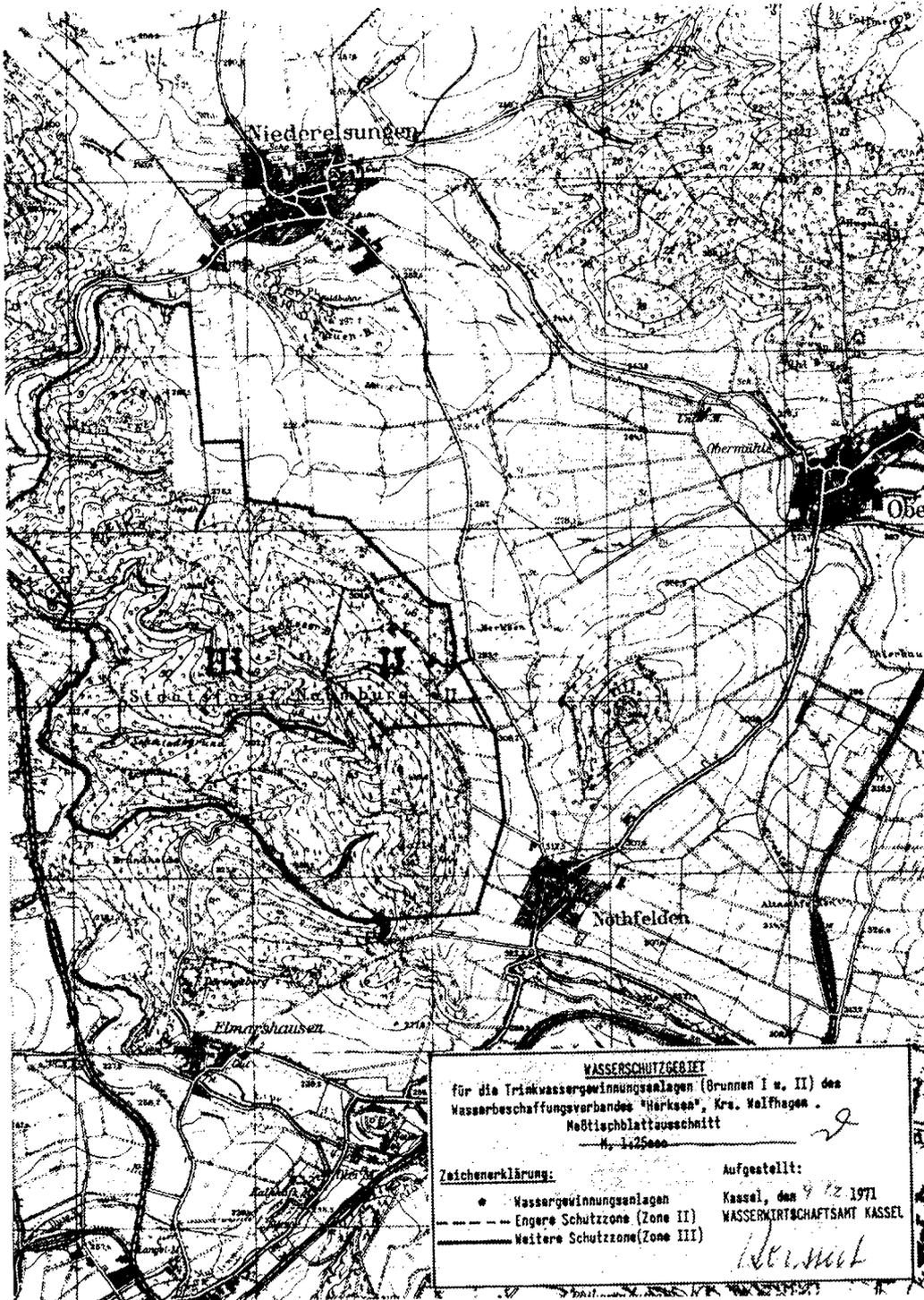
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kles-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Herksen in Zierenberg, Stadtteil Oberelsungen, Kreis Kassel

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zug-

tiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;

5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes Herksen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden:

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Kassel — untere Wasserbehörde — in Kassel, Humboldtstraße;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, Goethestraße;
4. beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 5—6;
6. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel, Humboldtstraße;
7. beim Kreisgesundheitsamt des Landkreises Kassel — Kreisgesundheitsamt — in Kassel, Humboldtstraße;
8. beim Katasteramt in Wolfhagen;
9. beim Wasserbeschaffungsverband Herksen in Wolfhagen, Stadteil Oberelsungen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. 1. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 298)
In Vertretung
gez. S ch e s t a g i. V.

StAnz. 9/1973 S. 410

307

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinden Kleinenglis und Großenenglis, Krs. Fritzlar-Homberg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinden Kleinenglis und Großenenglis werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8 [2X])*) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBI I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarten i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandung.
- Zonen II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung.
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Topographische Übersichtskarten sind als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzone

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen

a) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kleinenglis

1. **Tiefbrunnen I**
die Grundstücke Gemarkung Kleinenglis, Flur 3, Flurstücke 18/1 teilw., 18/2,
2. **Tiefbrunnen II**
das Grundstück Gemarkung Kleinenglis, Flur 3, Flurstück 22/2.

b) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großenenglis

das Grundstück Gemarkung Fritzlar, Flur 10, Flurstück 24/4 teilw.

(2) Die engeren Schutzzone (Zonen II) umfassen

a) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Kleinenglis

1. **Tiefbrunnen I**
die Grundstücke Gemarkung Kleinenglis, Flur 3, Flurstücke 16 teilw., 18/1 teilw., 90/18 teilw., 19, 136/20 teilw., 135/21, 25 teilw., 70/1 teilw., 137/84 teilw., 138/84,
2. **Tiefbrunnen II**
die Grundstücke Gemarkung Kleinenglis, Flur 3, Flurstücke 22/1, 125/23 teilw., 70/1 teilw., 95/71 teilw., Flur 5, Flurstück 1,
Gemarkung Fritzlar, Flur 10, Flurstück 4/2 teilw.,

b) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großenenglis

die Grundstücke Gemarkung Fritzlar, Flur 10, Flurstücke 2/1 teilw., 24/4 teilw.

(3) Die gemeinsame weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Großenenglis, Kleinenglis, Fritzlar, Kerstenhausen und Rothelmshausen, die auf den topographischen Übersichtskarten mit durchgezogener Linie umrandet sind.

*) hier nicht veröffentlicht



**Betrifft: Trinkwasserschutzgebiet für den Bohrbrunnen der Gemeinde
Großenenglis, (Krs. Fritzlar-Homberg)**

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)
- Trennungslinie (Zone III) Großenenglis - Kleinenglis

Aufgestellt

Kassel, den 4. Nov. 1970
Wasserwirtschaftsamt-Kassel

[Signature]
Baudirektor

Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungs-
anlage der Gemeinde
Großenenglis, Kreis
Fritzlar-Homberg

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten. Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9.

1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

- 9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- 10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
- 11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
- 12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

- 13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- 14. die Anlage neuer Friedhöfe.

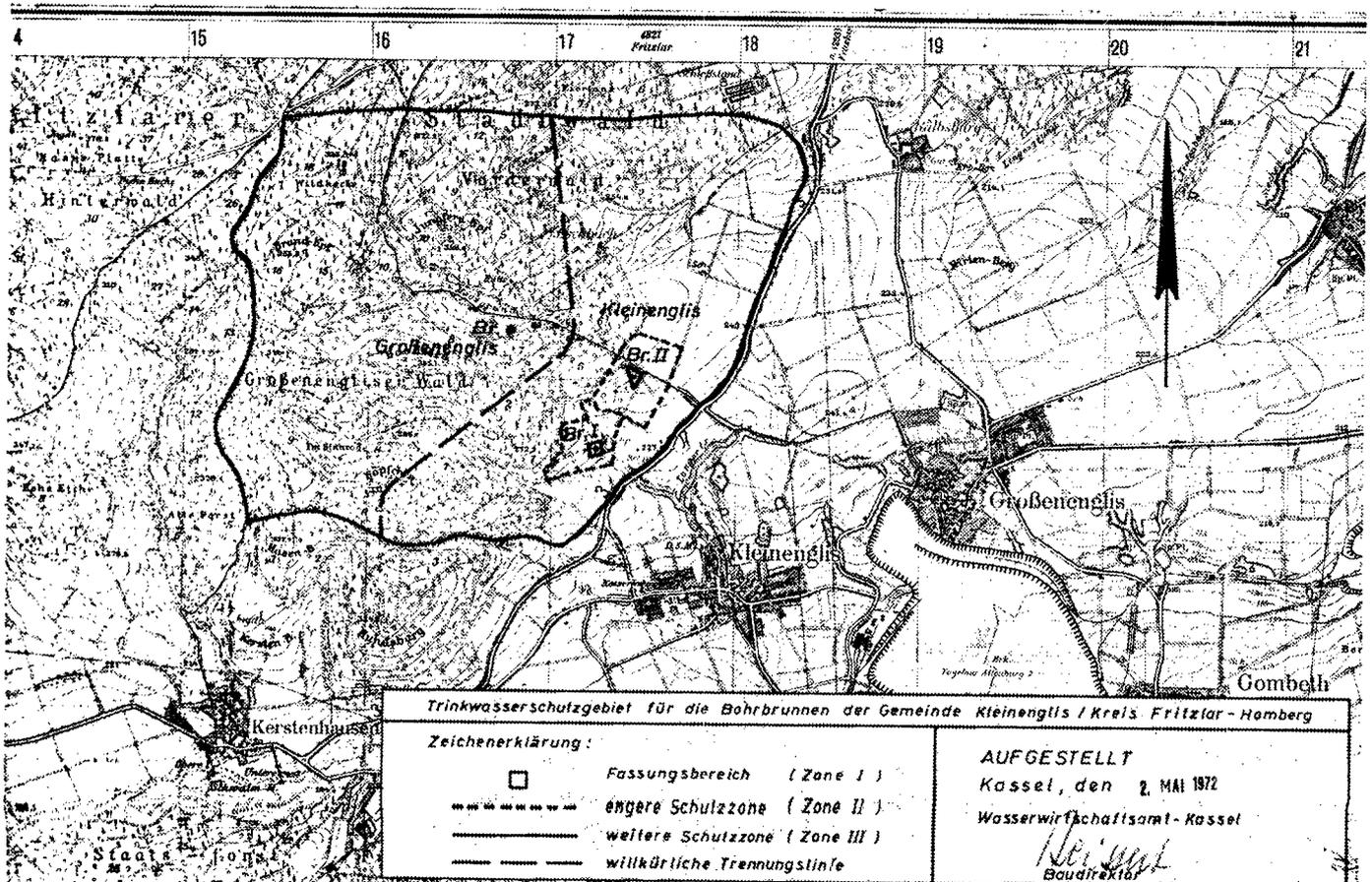
(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
- 2. die Errichtung von Neubauten;
- 3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
- 4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- 5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- 6. das Vergraben von Tierleichen;
- 7. die Anlagen von Gärfuttermieten;
- 8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- 9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen, das Lagern und Baden;
- 10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kleinenglis, Kreis Fritzlar-Homberg



11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinden Großenenglis und Kleinenglis und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsbereiche einzäunen und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen;

5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen;
8. an den in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden:

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Fritzlar-Homberg — untere Wasserbehörde — in Fritzlar;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, Goethestr. 7;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisaußschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg — Kreisbauamt — in Fritzlar;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Großenenglis in Großenenglis;
7. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kleinenglis in Kleinenglis;
8. bei der Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 5—6;
9. beim Kreisaußschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg — Kreisgesundheitsamt — in Fritzlar.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. 1. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 285/272)
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 9/1973 S. 413

Buchbesprechungen

Reform des § 218. Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Aus der öffentlichen Anhörung des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, herausgegeben vom Deutschen Bundestag, Presse- und Informationszentrum.

Diese Broschüre enthält zunächst den Text des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung und des Initiativantrages in Gestalt der Fristenlösung zur Änderung des § 218, um dann in ausführlicher Weise die Stellungnahmen der Sachverständigen im Rahmen der Anhörung durch den Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform zu dem Problemkreis aus ihrer Sicht zu bringen. Wie nicht anders möglich, wird den medizinischen Sachverständigen ein besonders breiter Raum bei der Anhörung eingeräumt. Ihrer Erfahrung, Meinung und Auffassung kommt mit Recht auch besonderes Gewicht zu.

Neben ihnen haben, das läßt die Broschüre erkennen, die anderen Sachverständigen aus dem Gebiet der Familienberatung und des Sozialdienstes, insbesondere der Kirchen, verhältnismäßig wenig neue Erkenntnisse beizusteuern, zumal diese durchaus weltanschaulich gesteuert und damit ohne Erkenntniswert sind.

Es ist das Verdienst der Broschüre, dies aufzuzeigen. Wer sich in die Problematik dieser Reform mit den vielen echten Argumenten, Pseudoargumenten einlesen will, kommt voll auf seine Kosten. Zugleich wird auch klar, daß man es bei dieser Reform nicht allein recht machen kann, vielmehr dieser Problemkomplex nur wie der berühmte Gordische Knoten durch Schwerthieb, das heißt durch politische Machtentscheidung gelöst werden kann, was hoffentlich recht bald geschieht.

Richter Dr. Zillmer

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 26. Februar 1973

Nr. 9

Veröffentlichungen

676

Verlust eines Dienstsiegels

Bei der Sozialverwaltung, Sozialstation Höchst, ist am 18. Sept. 1972 das kleine Dienstsiegel Nr. 353 (Durchmesser 2 cm) in Verlust geraten. Das Siegel zeigt den städt. Adler mit der Umschrift „Stadt Frankfurt am Main“ und die Kenn-Nr. 353. Es wird mit Wirkung vom 18. Sept. 1972 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Frankfurt/Main, 9. 2. 1973

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Hauptamt —
— 10.42 II —

Güterrechtsregister

677

GR 156 — 6. 2. 1973: Die Eheleute Kaufmann Wilhelm Christian Sieke und Frau Sigrid Hilde Sieke geborene Sinemus, beide in Diemelstadt-Wrexen haben durch Vertrag vom 20. Dezember 1972 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 6. 2. 1973 **Amtsgericht**

678

GR 479 — **Neueintragung**: Josef Schertler, Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Str. 35, und dessen Ehefrau Gisela geb. Frei haben durch notariellen Vertrag vom 1. 12. 1972 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 8. 2. 1973 **Amtsgericht**

679

GR 378 — **Neueintragung** — 17. Januar 1973: Die Eheleute Kaufmann Walter Seibel und Doris geb. Balzer in Breidenstein haben durch Ehevertrag vom 16. November 1972 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 17. 1. 1973 **Amtsgericht**

680

5 GR 1411 — 12. 1. 1973: Geschäftsführer Ewald Krug und Therese Krug, geb. Waider, beide in Hofbieber-Obernüst. Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinsam.

64 Fulda, 6. 2. 1973 **Amtsgericht, Abt. 5**

681

GR 500 — 9. 2. 1973: Facharzt für Chirurgie Dr. med. Wolf Siegmund und dessen Ehefrau die Ärztin Dr. med. Iris Siegmund geborene Wolff, wohnhaft in Gersfeld, Im Streich 1.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 9. Februar 1973.

6412 Gersfeld, 9. 2. 1973 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld**

682

GR 501 — 9. 2. 1973: Medizinalassistent Dr. med. Bernd-Jürgen Siegmund und dessen Ehefrau die Lehrerin Rita Siegmund geborene Plum, wohnhaft in Gersfeld, Im Streich 1.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart. 6412 Gersfeld, 9. 2. 1973

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

683

GR 499 — 9. 2. 1973: Polsterermeister und Kaufmann Helmut Vey und Johanna gen. Hannelore geborene Pientka, wohnhaft in Gersfeld-Hettenhausen, Siedlung 46.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 9. 2. 1973 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld**

684

5 GR 1407 — 18. 12. 1972: Kaufmann Adrian Kock und Ehefrau Anna Rositha Kock, geb. Perleth, gesch. Wind, beide in Fulda-Bernhards. Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 6. 2. 1973 **Amtsgericht, Abt. 5**

685

5 GR 1408 — 18. 12. 1972: Arbeiter Alfred Fack und Ehefrau Adolfine Fack, geb. Will, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

64 Fulda, 6. 2. 1973 **Amtsgericht, Abt. 5**

686

5 GR 1409 — 20. 12. 1972: Kaufmännischer Angestellter Heinrich, genannt Karl-Heinz Böhm und Sigrid Böhm, geb. Kolander, beide in Bronzell. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juni 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 6. 2. 1973 **Amtsgericht, Abt. 5**

687

5 GR 1410 — 3. 1. 1973: Schachtmeister Ignaz Bauer und Ehefrau Hilde Bauer, geb. Ullrich, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 30. November 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart worden. Das Gesamtgut wird von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet. Im Todesfall wird die Gütergemeinschaft vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

64 Fulda, 6. 2. 1973 **Amtsgericht, Abt. 5**

688

5 GR 1412 — 22. 1. 1973: Maurer Hubert Krug und Ehefrau Christa Krug, geb. Waider, Hofbieber.

Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes obliegt beiden Ehegatten gemeinschaftlich.

64 Fulda, 13. 2. 1973 **Amtsgericht, Abt. 5**

689

GR 552: Eheleute Schreiner Hans Leonhard Eifert und Anna Käthe, geb. Hildebrand, beide in Burghaun, Ortsteil Langenschwarz, Mittelweg 5.

Durch Vertrag vom 4. 1. 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 30. 1. 1973 **Amtsgericht**

690

GR 524: Eheleute Verkaufsfahrer Franz Leonhard Hofmann und Maria Anna, geb. Goldmann, beide in Eiterfeld, Ortsteil Arzell, Im Hinterdorf 2.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehe-

gatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 13. 2. 1973 **Amtsgericht**

691

GR 523: Eheleute Angestellter Manfred Wingenfeld und Ursula, geb. Jezyk, beide in Burghaun, Ortsteil Steinbach, Königstraße 8.

Durch Vertrag vom 20. 1. 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 6. 2. 1973 **Amtsgericht**

692

GR 401: Eheleute Verwaltungsangestellter Georg Lenk und Ida Kunigunde geb. Weber, wohnh. in Rasdorf, Am Wasser 8.

Durch Vertrag vom 15. September 1972 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und damit der Güterstand der Gütertrennung eingetreten.

6418 Hünfeld, 5. 2. 1973 **Amtsgericht**

693

GR IV Nr. 137 — **Neueintragung**: Josef Martinetti, Gärtner, Breuberg-Neustadt, und dessen Ehefrau Marie Martinetti, geb. Köbler, daselbst.

Durch Vertrag vom 23. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 9. 2. 1973 **Amtsgericht**

694

GR IV Nr. 139 — **Neueintragung**: Johannes Reeg, Friseur, Mümling-Grumbach, und Irmgard Reeg, geb. Fleck, daselbst.

Durch Vertrag vom 14. Dezember 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Durch Vertrag vom 15. Januar 1973 ist vereinbart, daß das Friseurgeschäft mit Wirkung vom 1. Januar 1972 Vorbehaltsgut des Ehemannes sein soll.

612 Michelstadt, 16. 2. 1973 **Amtsgericht**

695

GR IV Nr. 140 — **Neueintragung**: Heinz Jürgen Breimer, Bankkaufmann, und Ute Breimer, geb. Roth, Industriekaufmann, beide Bad König — OT Zell.

Durch Vertrag vom 5. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 16. 2. 1973 **Amtsgericht**

Handelsregister

696

1 HRB 1020 — **Veränderung**: Coroma-Bau-Betreuungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 12. 1972 geändert worden. An die Stelle des Geschäftsführers Roland Pflüger ist dessen Ehefrau Erika Pflüger geb. Kranz getreten.

3549 Wolfhagen, 12. 2. 1973 **Amtsgericht**

697

HRA 1076 — **Veränderung** — 8. 2. 1973: Johannes Wachenfeld Kommanditgesellschaft, Volkmarsen.

Eugen Schmand in Korbach ist Einzelprokura erteilt. Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassung in Korbach bei dem Amtsgericht in Korbach erfolgen.

3549 Wolfhagen, 8. 2. 1973 **Amtsgericht**

Vereinsregister

698

VR 281 — 24. Januar 1973: Gemeinnütziger Verein Mehrzweckhalle Hausen v. d. H. mit dem Sitz in Schlagenbad-Ortsteil Hausen v. d. Höhe.

6208 Bad Schwalbach, 15. 1. 1973

Amtsgericht

699

VR 214 — Neueintragung: Foto- und Schmalfilmclub Karben (FSC Karben), Karben.

6368 Bad Vilbel, 8. 2. 1973

Amtsgericht

700

Neueintragungen:

4 a VR 487 — 2. 2. 73: Verein für deutsche Schäferhunde (SV) e. V. im VDH, Rechtsitz Augsburg, Ortsgruppe Walldorf/Hessen e. V., in Walldorf.

4a VR 488 — 5. 2. 73: Reit- und Fahrverein 1952 e. V. Stockstadt am Rhein, in Stockstadt/Rhein.

608 Groß-Gerau, 7. 2. 1973

Amtsgericht

701

VR 881 — Neueintragung — 6. Februar 1973: Bürgerinitiative Spielplatz Alter Kirchhainer Weg. Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 6. 2. 1973

Amtsgericht

702

VR 882 — Neueintragung — 6. Februar 1973: Mieterverein Marburg und Umgebung. Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 6. 2. 1973

Amtsgericht

703

Neueintragungen:

VR 1725 — 30. 1. 1973: Studiengemeinschaft für Fertigtbau, Wiesbaden.

VR 1726 — 6. 2. 1973: Funkhilfsdienst Wiesbaden, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 8. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 21

704

Neueintragungen

VR 1727 — 12. 2. 1973: Deutsche Tierärzteschaft — Gemeinschaft der Tierärztekammern der Länder und der tierärztlichen Berufsvereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

VR 1728 — 12. 2. 1973: Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zementindustrie, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 15. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 21

705

4 VR 1126 — Neueintragung: Verband der Lehrer an Landtechnischen Lehranstalten in Witzzenhausen.

343 Witzzenhausen, 13. 2. 1973

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

706

N 1/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Siegfried Neusüß, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Centrum-Immobilien, jetzt in Lohfelden, Kaufunger Straße 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 28. März 1973, 9.30 Uhr, hier, Zimmer 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Ge-

währung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 700,— DM, seine Auslagen werden auf 376,50 DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 12. 2. 1973

Amtsgericht

707

N 1/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Siegfried Neusüß, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Centrum Immobilien in Bad Hersfeld, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3168,— Deutsche Mark, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 38 053,— DM vorrechtigte und 704 332,23 DM nicht vorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 643 Bad Hersfeld, Dudenstraße, auf.

643 Bad Hersfeld, 15. 2. 1973

Der Konkursverwalter:
Ernst Bonnet

708

6a N 26/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma VUBRA Handels-GmbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Branko Vujadinovic in 638 Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 96, wird heute, am 15. Februar 1973, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma AXA-Maschinen- und Armaturen-GmbH & Co. KG in 4431 Schöppingen, Kreis Ahaus, Haverbeck 58, einen entsprechenden Antrag gestellt und die Zahlungsunfähigkeit der Antragsgegnerin nachgewiesen hat.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, Tel. Nr. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1973 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 26. 3. 1973, 8.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 7. 5. 1973, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. 3. 1973 anzeigen.

638 Bad Homburg, 15. 2. 1973

Amtsgericht

709

81 N 412/69 — **Beschluß:** In dem Anschließkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Heine Verlag G.m.b.H., 6 Frankfurt/Main, Paul-Ehrlich-Straße 25, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von

Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwerbbare Gegenstände auf den 20. März 1973, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtstr. 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 14 000,— DM; Auslagen: 789,80 DM.

6 Frankfurt/Main, 7. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

710

42 N 20/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Schieferstein KG in Lich wird Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Rechtsanwalts Ringel in Gießen oder die Wahl eines anderen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung des seitherigen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf 21. März 1973, 14.00 Uhr, Zimmer 100.

63 Gießen, 5. 2. 1973

Amtsgericht

711

2 N 20/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Adolf Ullinger, Rüsselsheim, Schillerstr. Nr. 23, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, auf den 15. März 1973, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

608 Groß-Gerau, 15. 2. 1973

Amtsgericht

712

2 N 53/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Deckenbau-Rhein-Main R. Baur, oHG, 609 Rüsselsheim/Main, Ostpreußenstr. 13a, ist am 7. Februar 1973, 13.15 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstr. 47. Erste Gläubigerversammlung: 8. 3. 1973, 14.00 Uhr, Prüfungstermin: 12. 4. 1973, 10.00 Uhr, Amtsgericht, Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal. Offener Arrest ist erlassen. Anzeigepflicht bis zum 28. 2. 1973.

608 Groß-Gerau, 7. 2. 1973

Amtsgericht

713

42 VN 1/73 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Matthäus in Langenselbold, Alleininhaber der Firma Wilhelm Matthäus, Baustoffe — Lacke — und Farbengroßhandel in Langenselbold ist am 14. Februar 1973, 11.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Kühnel, Langenselbold, Friedr. richtstr. 13.

Vergleichstermin: am 27. März 1973, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß — Zimmer 18 (Gebäude A).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen sobald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

645 Hanau, 15. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 48

714

4 N 5/72 — Über das Vermögen des **Kraftfahrzeugkaufmanns Horst Knierim** in Schwalmstadt-Treysa, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 55, wird heute, am 15. Februar 1973, um 11.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Vorläufiger Konkursverwalter: Arnold Reusse, Schwalmstadt-Treysa, Wilhelm-Helwig-Str. 3. Anmeldefrist bis 3. April 1973. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 18. April 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 12. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. März 1973.

3578 Schwalmstadt 1, 15. 2. 1973 **Amtsgericht**

715

N 35 70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Josef Bihn GmbH, 6051 Hainhausen**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Seligenstadt. A.Z.: N 35 70, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 14 692,30 DM. Es ist ein Massebestand von 320,35 DM verfügbar.

6051 Weiskirchen, 15. 2. 1963

Der Konkursverwalter:
Siebicke

716

3 N 2 64 — **Beschluß:** In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Ernst Blatt, Landmaschinen und Schlepper, Wetzlar, Sophienstraße 19**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 28. März 1973, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Wertherstr. 2, Zimmer 32, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist durch Beschluß vom 1. 2. 1972 auf 7575,— Deutsche Mark, seine Auslagen auf 1553,52 Deutsche Mark festgesetzt worden.

633 Wetzlar, 12. 2. 1973 **Amtsgericht**

717

3 N 12 71 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Haku Metallveredlung Inhaber Harald Hinz, 6331 Lützellinden, Gießener Str. 78**, wird heute, am 12. Februar 1973, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Udo Unützer, 633 Wetzlar, Langgasse 68. Konkursforderungen sind bis zum 13. 3. 1973 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 21. März 1973, 11.15 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. März 1973, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen,

für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. März 1973 anzeigen.

633 Wetzlar, 12. 2. 1973 **Amtsgericht**

718

62 N 31/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. April 1972 verstorbenen **Kürschnermeisters Emil Dahms, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Am Melonenberg 8**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 21. März 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4850,— DM (viertausendachtthundertfünfzig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 150,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 14. 2. 1973 **Amtsgericht**

719

62 N 3/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Roland Bettendorf, Wiesbaden, Luxemburgstr. 4, Inhaber der Firma Baustoffgroßhandel und Transport Roland Bettendorf**, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

62 Wiesbaden, 7. 2. 1973 **Amtsgericht**

720

62 N 31/72: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. April 1972 verstorbenen **Kürschnermeisters Emil Dahms, letzter Wohnsitz: Wiesbaden, Am Melonenberg 8**, steht der Schlußtermin an am Mittwoch, dem 21. März 1973, 9 Uhr, in Saal 243 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 11 908,63 DM und verteilt sich auf festgestellte Forderungen in Höhe von insgesamt 72 446,47 DM.

62 Wiesbaden, 15. 2. 1973

Die Konkursverwalterin:
Gosewinkel-Niemann

721

62 N 90/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Alro-Metallbau Gesellschaft mbH, Wiesbaden, Weißenburger Straße 7, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Franz Werner Dietrich**, wurde auf die Beschwerde der Schuldnerin der Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens vom 23. 1. 1973 durch Beschluß vom 2. 2. 1973 aufgehoben.

Die auf den 21. 3. 1973, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts anberaumte I. Gläubigerversammlung entfällt.

62 Wiesbaden, 12. 2. 1973 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-

bald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

722

2 K 7/72: Das im Grundbuch von Oberwaroldern, Band 4, Blatt 93, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberwaroldern, Flur 2, Flurstück 6 8, Hof- und Gebäudefläche, Am Stadtwege, Haus Nr. 61, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, 25. April 1973, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landmaschinenmechaniker Heinz Perske, Twistetal-Oberwaroldern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 9. 2. 1973 **Amtsgericht**

723

2 K 2/73. Das im Erbbaugrundbuch von Arolsen, Band 35, Blatt 1027, eingetragene Erbbaurecht

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuche von Mengerlinghausen, Band 30, Blatt 871, unter Nr. 200 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Arolsen, Flur 8, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße, Größe 11,35 Ar, in Abt. II Nr. 59 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. April 1961.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Bauer Ludwig Bangert in Arolsen, Hünighausen, eingetragen.

Unter Bezug auf den vertraglichen Inhalt des Erbbaurechts gemäß §§ 2, 5, Abs. 1 und 2, 27, 31 Erbbaurechtsverordnung und die Bewilligung vom 20. April 1961 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 27. November 1962

soll am Mittwoch, 16. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer 23, (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wohnbau Münsterland Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co., Kommanditgesellschaft in Köln, Hansaring 97, derzeit insoweit gesetzlich vertreten durch den Pfleger Rechtsanwalt Dr. Hans Walter Rhode, Arolsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 5. 2. 1973 **Amtsgericht**

724

K 25/71: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 21, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Stegerstraße 10, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ernst Debus in Holzhausen/Hünstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 13. 2. 1973 Amtsgericht

725

3 K 17/72 (3 K 30/72): Die im Grundbuch von Netra, Band 28, Blatt 983, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Netra, Flur 19, Flurstück 134, Hof- u. Gebäudefläche, Im Winkel, Haus Nr. 76, Größe 9,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Netra, Flur 21, Flurstück 52, Grünland und Gartenland, Auf dem Hampflande, Größe 10,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Netra, Flur 21, Flurstück 51, Grünland, Auf dem Hampflande, Größe 16,09 Ar,

sollen am 26. April 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli und 9. November 1972. (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Klempner und Installateur Otto Eyrich,

b) dessen Ehefrau Käthe Eyrich geborene Radoy, Ringgau-Netra, Im Winkel 76, je zu 1/2

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 14. 2. 1973 Amtsgericht

726

84 K 81/72 — **Zwangsvollstreckung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Bezirk 27, Band 8, Blatt 305, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 444, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche. Große Spillinggasse 19, Größe 1,92 Ar.

am Mittwoch, dem 23. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, in Frankfurt (M.), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Februar 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Wwe. Christine Dieterich geb. Allendorf, 2. Frau Margarethe Maul geb. Dieterich, 3. Frau Katharina Müller geb. Dieterich, 4. Frau Christina Völler geb. Dieterich, 5. Frau Maria Lauer geb. Dieterich, 6. Frau Barbara Bleser geb. Dieterich, 7. Frau Katharina Merz geb. Dieterich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 9. 2. 1973 Amtsgericht, Abt. 84

727

K 57/72: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Assenheim, Band 17, Blatt 946, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Assenheim, Flur 3, Flurstück 338/2, Bauplatz in den Steinäckern, Größe 12,76 Ar,

soll am 18. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Sept. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Felix Ettl in Bad Nauheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 14 674,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 7. 2. 1973 Amtsgericht

728

42 K 52/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gießen, Band 315, Blatt 12 562, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 37, Lieg.-B. 4129, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 183, Größe 9,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 183, Größe 7,50 Ar,

sollen am 3. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 71 und 18. 8. 72 (Tage der Versteigerungsvermerke): Helene Weißmann geb. Buckmeier, Ehefrau des Kaufmanns Selig Weißmann, Gießen, Frankfurter Str. 31.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 9, Flurstück 37 auf 219 000,— DM

für Flur 9, Flurstück 36 auf 129 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“, wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 2. 1973 Amtsgericht

729

42 K 50/72 — **Beschluß:** Die dem Schlossermeister Karl Kress gehörige Miteigentumshälfte an den im Grundbuch von Mainzlar, Band 23, Blatt 1203, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mainzlar, Flur 2, Flurstück 124/19, Lieg.-B. 699, Hof- und Gebäudefläche, Hachborner Str. 26 a, Größe 2,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mainzlar, Flur 2, Flurstück 114/2, Ackerland, An der Hachborner Straße, Größe 5,48 Ar,

sollen am 3. Mai 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlossermeister Karl Kress in Lollar, b) dessen Ehefrau Rosemarie geb. Bertram, beide in Lollar, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücksmiteigentumshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 2, Flurstück 124/19, auf 59 250 DM,

für Flur 2, Flurstück 114/2 auf 1 650 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 2. 73 Amtsgericht

730

4 K 34/72: Das im Grundbuch von Dorchheim, Band 3, Blatt 101, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorchheim, Flur 10, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, In der Bitz, Größe 13,44 Ar,

soll am 12. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Baumaschinenführer Erich Hummer und Maria geb. Quernheim in Dorchheim zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 13. 2. 1973 Amtsgericht

731

K 6/71: Das im Grundbuch von Caßdorf, Band 15, Blatt 227, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caßdorf, Flur 7, Flurstück 65/19, Hof- und Gebäudefläche, Auenweg 11, Größe 10,59 Ar,

soll am 11. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg Bez. Kassel, Oberstorstr. 9, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Arbeiter Horst Stirn und Emma geb. Mergardt in Caßdorf, Auenweg 11.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg Bez. Kassel, 7. 2. 1973 Amtsgericht

732

K 14/72 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Niedermöllrich, Band VIII, Blatt 335, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermöllrich, Flur 15, Flurstück 259/45, Hof- und Gebäudefläche, Ederweg Nr. 3, Größe 4,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedermöllrich, Flur 7, Flurstück 12, Ackerland, Überm Schwallrain, Größe 53,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedermöllrich, Flur 18, Flurstück 26, Grünland, Auf dem Rasen, Größe 17,52 Ar,

sollen am 17. April 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Eheleute Klempner Heinz Pflüger und Martha Pflüger geborene Pipert in Niedermöllrich — zu je 1/2 Anteil —, b) Eheleute Einrichter Wolfgang Boer und Martha Boer geborene Pfeil in Baunatal — zur Hälfte in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 8. 2. 1973 Amtsgericht

733

K 3/72 — **Beschluß:** Die dem Heinrich Günther in Ronshausen gehörende Hälfte des im Grundbuch von Ronshausen, Band 38, Blatt 1361, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ronshausen, Flur 6, Flurstück 60/8, Hof- und Gebäudefläche, Ibaer Weg, Größe 8,53 Ar,

soll am 18. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weidenberggasse Nr. 1, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks) bezgl. der Hälfte:

Maurer Heinrich Günther in Ronshausen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. F., 30. 1. 1973

Amtsgericht

734

K 26/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Seligenstadt, Band 79, Blatt 3862, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Seligenstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 1550, Hof- und Gebäudefläche, Peterstraße 36, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Seligenstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 1553/1, Gartenland, Haagärten, Größe 2,04 Ar,

sollen am Montag, dem 16. April 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Grundstücksmakler Wendelin Sittlinger, Hainstadt, 2. Hausfrau Maria Margarethe Hauck geb. Sittlinger, Seligenstadt, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 10. 2. 1973

Amtsgericht

735

4 K 35/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wüstem, Band 8, Blatt 223, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wüstem, Flur 1, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Weg am Wehrholz 18, Größe 9,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen-Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dez. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Chemotechniker Emil Treusch,
- b) Frau Irmgard Treusch geb. Wessel, beide Waldems, Ortsteil Wüstem, — zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 104 500,— Deutsche Mark (Lt. Gutachten Werkhalle in Stahlrahmenkonstruktion).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen i. Ts., 8. 2. 1973

Amtsgericht

736
4 K 33/71: Das im Grundbuch von Wüstem, Band 8, Blatt 223, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wüstem, Flur 1, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Weg am Wehrholz 20, Größe 10,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen i. Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dez. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Chemotechniker Emil Treusch,
- b) Frau Irmgard Treusch geb. Wessel, beide Waldems — Ortsteil Wüstem — zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 354 592,50

Deutsche Mark. (Lt. Gutachten: Wohnhaus 2gesch. mit ausgeb. Dach und Anbau mit Schwimmbad)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen i. Ts., 8. 2. 1973

Amtsgericht

737
61 K 10/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kastel, Band 98, Blatt 3400, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 81:6, Hof- und Gebäudefläche, Boelckestraße 119, Größe 11,63 Ar, Gartenland daselbst, Größe 11,95 Ar,

soll am 10. April 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden

Eingetragene Eigentümer am 7. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) 1. Wilhelmine Katzenmaier geb. Zeisler, Ludwigshafen,
2. Apollonia Labatzeck geb. Zeisler, Mainz-Kastel,
3. Joseph Zeisler, Mainz-Kastel,
4. Maria Elisabetha Gebauer geb. Zeisler, Wiesbaden,
5. Rudolf Zeisler, Mainz-Kastel in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$,
- b) 1. Versicherungskaufmann Kurt Josef Heinrich Zeisler, Mainz-Kostheim,
2. Gärtner Ludwig Zeisler,
- 3.—7. = wie Ziffern 1—5 bei a)
8. Hans-Kurt Neubauer, Mainz-Kastel, in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1973

Amtsgericht

738

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Der

Firma Auto-Kamp KG, 632 Alsfeld, Schellengasse 34

wird gemäß § 42 des PBefG vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs

innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Alsfeld,

befristet bis zum 30. September 1980, erteilt.

Die Aufsicht wird von dem Herrn Landrat des Vogelsbergkreises in Lauterbach ausgeübt.

61 Darmstadt, 12. 1. 1973

Der Regierungspräsident

IV/2 — 66 f 02/07 — (7) — K —

739

Errichtung einer Fertigungshalle in Herbornseelbach, Firma Fertigbau Herborn

Die Firma Fertigbau Herborn, Reinhold Bickel KG, Herborn, hat Antrag auf Errichtung einer Fertighalle in Herbornseelbach, Marburger Straße, Flur 39, gestellt. Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 bis 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO in der Fassung vom 15. 5. 1972 (GVBl. S. 123) meiner Genehmigung.

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 16 Ziff. 2 der HessAusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Andere Behörden und Körperschaften

Die Pläne und sonstige Unterlagen liegen während der genannten Zeit auf dem Kreisbauamt in Dillenburg, Kreishaus II, Zimmer 10, zur Einsicht offen.

634 Dillenburg, 15. 2. 1973

Der Kreisausschuß des Dillkreises

Öffentliche Ausschreibungen

740

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Feldwegüberführung im Zuge der Landesstraße Nr. 3465 (Autobahnzubringer AS Homberg) bei Rengshausen, Bau-km 0,7+85 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 400 cbm Steinpackung als Hangsicherung,
- ca. 1000 cbm Erdaushub der Baugruben,
- ca. 200 cbm Boden liefern und anbauen,
- ca. 200 cbm Kies als Hinterfüllung,
- ca. 480 cbm Beton und Stahlbeton,
- ca. 36 t Betonstahl,
- ca. 5 t Spannstahl,
- ca. 450 qm Feldweganschlüsse

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 WT.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 28. 2. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, oder **Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld** Nr. 301 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 20. 3. 1973 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.
6430 Bad Hersfeld, 14. 2. 1973
Hessisches Straßenbauamt

741

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Anlage einer Linksabbiegespur auf der B 284/L3068, km 6,321—6,634 = 313 m — Los I — Änderung der Einmündung der L 3458 in die B 279 in Ebersburg — Ortsteil Schmalnau — Los II — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 5000 cbm Erdbewegung,
- rd. 450 t Basaltmaterial d. K. 0/11 mm als Sauberkeitsschicht,
- rd. 3000 t Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschuttschicht,
- rd. 1600 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm,
- rd. 5250 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick, und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Rohrleitungen, Versetzen von Zäunen usw.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1973 begonnen werden und sind bis zum 31. Juli 1973 zu beenden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. 6753, mit der Angabe: „Anlage einer Linksabbiegespur auf der B 284 und Änderung der Einmündung der L 3458 in die B 279“ einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 15. März 1973, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 15. April 1973.

6400 Fulda, 16. 2. 1973 **Hessisches Straßenbauamt**

742

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda werden die Arbeiten — Neubau einer Stützmauer im Zuge des Ausbaues der K 55 zw. Pilgerzell und der Ortslage Bronnzell, Baustat. 0+046,25 bis 0+105,25 — vergeben.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 40 qm Berliner Verbau,
- ca. 950 cbm Baugrubenaushub,
- ca. 80 cbm Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand 0/30 mm,
- ca. 190 cbm Stahlbeton B 225,
- ca. 10 t Betonstahl IIIb,
- ca. 320 qm Abdichtung der erdberührten Flächen,
- ca. 100 qm Werksteinverblendung aus Sandsteinen.

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in zweifacher Ausfertigung zum Preis von 20,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung — Neubau einer Stützmauer im Zuge des Ausbaues der K 55 zw. Pilgerzell und der Ortslage Bronnzell — einzuzahlen. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist bei Entgegennahme der Unterlagen vorzulegen, welche ab 20. 2. 1973 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden können.

Der Eröffnungstermin findet am 15. 3. 1973 — 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, statt.

Das Ende der **Zuschlags- und Bindefrist** wird auf den 30. 4. 1973 festgelegt.

6400 Fulda, 13. 2. 1973 **Hessisches Straßenbauamt**

743

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda werden die Arbeiten — Abbruch und Neubau der Grüsselbachbrücke im Zuge der K 16 Grüsselbach — Treischfeld, Baustat. 0+000,73, Fu 1647 — vergeben.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 620 qm Spundwände rammen und ziehen,
- ca. 550 cbm Baugrubenaushub,
- ca. 13 cbm Beton B 120,
- ca. 230 qm Stahlbeton B 225 — B 400,
- ca. 100 cbm Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand 0/30,
- ca. 230 qm Abdichtung der erdberührten Flächen,
- ca. 15 t Betonstahl I, III b u. IV b,
- ca. 80 qm Filterschicht aus Filterkörpersteinen.

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in zweifacher Ausfertigung zum Preis von 20,— Deutschen Mark abgegeben. Dieser Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Ffm. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung — Abbruch und Neubau der Grüsselbachbrücke im Zuge der K 16 Grüsselbach — Treischfeld, Baustat. 0+000,73 Fu 1647 — einzuzahlen. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist bei Entgegennahme der Unterlagen vorzulegen, welche ab 20. 2. 1973 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden können.

Der Eröffnungstermin findet am 13. 3. 1973 — 10.00 Uhr — beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, statt.

Das Ende der **Zuschlags- und Bindefrist** wird auf den 18. 4. 1973 festgelegt.

6400 Fulda, 13. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

744

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses im Zuge der K 919 bei Gelnhausen, 1. W. = 3,00 m, 1. H. = 3,20 m, L = 50,00 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 800 cbm Baugrubenaushub,
- ca. 250 cbm Stahlbeton B 300 für Rahmendurchlaß,
- ca. 50 cbm Stahlbeton für Flügelmauern,
- ca. 60 cbm Beton B 225 als Füllbeton,
- ca. 40 t Betonstahl II,
- ca. 500 qm Isolieranstrich und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 2. März 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Stahlbetonrahmendurchlaß Gelnhausen“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 20. März 1973 — 10.00 Uhr — im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist: 20. April 1973.

645 Hanau a. M., 16. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

745

Schotten: Die Bauleistungen für Deckenausbau der L 3010 von Kreisgrenze (Wetteraukreis)—Greibenhain/Volkartshain—Bundesstraße 276, von km 14+000—15+600 und km 15+900—17+700 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 000 cbm Mutterboden abtragen,
- 7 500 cbm Boden lösen,
- 4 000 t Abraumschotter,
- 2 000 t Steinerde,
- 1 000 lfd. m PVC-Sickerleitung NW 150,
- 900 lfd. m PVC-Sickerleitung NW 250,
- 25 Stck. Prüfschächte der Sickerleitung,
- 7 000 t Basaltmaterial d. K. 0/56,
- 4 800 t Bit. Tragschicht d. K. 0/32,
- 17 000 qm Asphaltbinder d. K. 0/16,
- 17 000 qm Splitt. Teerasphaltbeton d. K. 0/8.

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. März 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlungen der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 15. März 1973 um 10.30 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 5. April 1973.

6479 Schotten, 16. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

746

Schotten: Die Bauleistungen für Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der L 3161 Lauterbach/Maar—Lauterbach/Wernges von km 19+282—21+185 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 500 t Abraumschotter 35/75,
- 550 t Steinerde,
- 3200 lfd. m Gräben regulieren,
- 2000 t Bit. Tragschicht d. K. 0/22,
- 9600 qm Splitr. Teerasphaltbeton d. K. 0/8.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 3. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 15. 3. 1973 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51

Zuschlags- und Bindefrist: 5. April 1973

6479 Schotten, 19. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

747

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau eines Fußgängersteiges im Zuge der L 3125 beim Landratsamt in Cappel/Marburg sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 150 cbm Stahlbeton B 300,
- 120 cbm Spannbeton B 400,
- 120 lfd. m Leichtmetallgeländer einschließlich aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 175 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 604, oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 3. 3. 1973.

Eröffnungstermin am 27. 3. 1973, 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11.

Zuschlags- und Bindefrist: 5. 5. 1973.

3550 Marburg, 13. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

748

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Deckenausbau mit Verbreiterungen im Zuge der L 3016 zwischen Schloßborn und Rupperts-hain von km 0,150 bis km 2,755 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1 300 cbm Erdarbeiten,
- 800 cbm Frostschutzmaterial (Brechsand-Splitt-Gemisch),
- 6 000 t Bit. Tragschicht 0/32 mm,
- 13 800 qm Asphaltbinder 0/16 mm,
- 13 400 qm Asphaltbeton 0/11 mm,
- 400 t bindigen Kies für Bankette.

Bauzeit: 120 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 2. 73 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M., Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Deckenausbau mit Verbreiterungen im Zuge der L 3016, Schloßborn-Rupperts-hain.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 2. 73 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 14. März 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 15. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

749**Beim Kreis Darmstadt**

(127 000 Einwohner) ist infolge Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand ab 1. Mai 1973 die Stelle des

LANDRATS

zu besetzen.

Die Amtszeit

richtet sich nach dem Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) vom 4. 2. 1971 sowie dem dazu ergangenen Änderungsgesetz vom 14. 9. 1972 (GVBl. I Seite 19 u. 325) und endet daher am 31. März 1977.

Amtsbezüge

und Aufwandsentschädigungen richten sich nach Gruppe W 12 (B 7) des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 253).

Bewerber sollen langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung haben und die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen — Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit — bis zum **16. März 1973** unter dem Kennwort „Landratswahl“ an den

Vorsitzenden

des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats

Bürgermeister Hans Karl

61 DARMSTADT

Landratsamt

Rheinstraße 65/67

einzureichen.

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten, Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Postfach

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

750

In der Gemeinde Alten-Buseck,

Kreis Gießen, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahlzeit des Bürgermeisters ist durch das Vorschaltgesetz bis zum 31. 3. 1977 begrenzt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt im Rahmen der Gebietsreform die Zuordnung zu einer anderen Gemeinde.

Alten-Buseck ist eine aufstrebende Gemeinde mit umfangreichen Neubaugebieten und hat zur Zeit ca. 2700 Einwohner.

Die Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bewerber sollen umfangreiche kommunalpolitische Erfahrungen besitzen; die zweite Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen – Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins – werden bis zum 15. März 1973, 18.00 Uhr, per Einschreiben mit dem Stichwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Walter Kühn,
6301 Alten-Buseck, Am Rommel 19.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

751

Bei der Stadt Steinbach a. Ts.

(Hochtaunuskreis) ist zum 1. 7. 1973 die Stelle

eines Kassenleiters

neu zu besetzen.

Bewerber mit Kenntnissen im kommunalen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen haben den Vorzug.

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV b mit Aufstiegsmöglichkeit.

Neben der Vergütung werden die üblichen Sozialzulagen des öffentlichen Dienstes sowie Urlaubsgeld und Umzugskosten gewährt.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Stadt behilflich.

Steinbach a. Ts. ist eine schnellwachsende, aufstrebende Stadt mit zur Zeit 9500 Einwohnern am Rande des Taunus, günstig gelegen zur nahen Großstadt Frankfurt/M.

Bewerbungen sind zu richten an den

MAGISTRAT DER STADT STEINBACH A. TS.
6374 Steinbach a. Ts.
Gartenstraße 20 – Tel. 06171/7802

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

Preis: Grundwerk 1. bis 8. Lieferung (ca. 3000 Seiten)
mit 7 Plastikordnern DM 360,- einschl. Versandkosten.

752

Eine Mittelstadt in landschaftlich schöner Lage in der Nähe von Frankfurt am Main sucht einen

Leiter des Ordnungsamtes

– Bes.-Gr. A 12 HBesG –

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die allgemeinen Ordnungsaufgaben, das Meldewesen und die Verwaltungsaufgaben für die freiwilligen Feuerwehren.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Persönlichkeit mit fundiertem Fachwissen, Organisationstalent und Befähigung zur Menschenführung.

Am Ort sind Gymnasium, Realschule sowie andere weiterführenden Schulen.

Die Stadt ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich. Trennungsgeld und Umzugskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Chiffre 9/1973 an die

Anzeigenabteilung des Staatsanzeigers,
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

753

Bei der Stadtverwaltung Rüdesheim am Rhein

(Kreis- und Fremdenverkehrsstadt, 7500 Einwohner) ist die Stelle des

BÜROLEITERS

infolge Übertritts des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand sofort neu zu besetzen.

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 12 mit Aufrückungsmöglichkeit nach A 13.

Bei der Wohnungsbeschaffung oder Beschaffung eines Bauplatzes ist die Stadt behilflich. Trennungsschädigung und Umzugskostenentschädigung werden gezahlt.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung verfügen und die Verwaltungsprüfung II nachweisen können.

Der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit lückenlosen Unterlagen über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und ein Lichtbild beizufügen.

Bewerbungen sind bis zum 15. 4. 1973 beim

Magistrat der Stadt Rüdesheim a. Rh.
6220 Rüdesheim am Rhein

einzureichen.

**VORBEUGENDER
BRANDSCHUTZ**

**HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN**

Bestellungen erbeten an

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG**
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5% MwSt. = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden Verlag. Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Presshaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.